



## Weisungen VFP

---

### Weisungen und Erläuterungen zur Verordnung über den freien Personenverkehr

Die vorliegenden Weisungen VFP wie auch die Anhänge sind auf unserer Internetseite unter der Rubrik *Publikationen & Service* aufgeschaltet.

Bern-Wabern, Januar 2022

## Änderungen chronologisch

Berücksichtigt sind alle Änderungen der Weisungen VFP ab 07/2015.

Fassung	Änderungen	Inhalt
VEP-07/2015	Ziffer 6.3.5.2	Präzisierung Absatz 4
VEP-08/2015	Kapitel 9	Komplette Überarbeitung (Familiennachzug)
VEP-10/2015	Ziffer 3.1.1	Präzisierung Fussnote 39 (Berechnung der Tage)
VEP-12/2015	Ziffer 3.1.1, 3.3.2 und 5.4.4 Ziffer 3.3.4	Präzisierung zu Cabaret-Tänzerinnen Präzisierung zum Meldeverfahren
VEP-06/2016	Neuer Anhang 5	Abgrenzung einer meldepflichtigen von einer nicht meldepflichtigen Erwerbstätigkeit bzw. Dienstleistung
VEP-10/2016	Kapitel 8	Präzisierung (strafrechtliche Landesverweisung)
VEP-01/2017	Kapitel 5 und 7 neu	Erweiterung des FZA auf Kroatien. Infolgedessen wurden weitere Kapitel geändert.
VEP-11/2017	Ziffer 1.3 Ziffer 9.7	Präzisierung (Auslandsbezug) Präzisierung (Familiennachzug zu Schweizerinnen und Schweizern)
VEP 06/2018	Diverse Kapitel	Aktualisierung der Rechtsprechung
VEP 07/2018	Ziffer 4.6 Ziffer 8.3	Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen (29a AIG/61a AIG)
VEP 01/2019	Ziffer 4.3 und 5.6	Verlängerung der Übergangsfrist für Kroatien (einschliesslich besondere Situation von Selbstständigerwerbenden aus Kroatien)
VEP 11/2019	Ziffer 2.6, 2.7, 4.2.1 10.8	Ausländerausweise im Kreditkartenformat, Meldepflicht beim Stellenwechsel von Grenzgängern
VEP 04/2020	Ziffer 3.1.2 Ziffer 6.3.5.1 a)	Ausnahmen in Bezug auf das Erotikgewerbe; Entschädigungspflicht bei langfristigen Entsendungen (vgl. Fussnote)
VFP 01/2021	Ziffer 1.1 und 1.2  Ziffer 4.6, 5.5, 6.3.5, 7.3.3, 7.3.4, 8.2.3, 8.3.3, 9.5.1, 10.3.1 und 10.3.2	Wegfall des FZA im Vereinigten Königreich, Löschung des Überblicks über die Übergangsfristen (mit Ausnahme von Kroatien) Verschiedene Präzisierungen zu Gesetzes-, Praxis- und Rechtsprechungsänderungen
VFP 01/2022	Frühere Kap. 5 und 7  Ziffer 4.2.1 Ziffer 4.4.1 5.3.5.1.a, 6.3.2.1, 7.4.3 und 8.3.2 neu	Kroatien: Ende der Übergangsbestimmungen (vgl. auch die übrigen Ziffern) Präzisierungen zu Briefkastenfirmen Präzisierungen zum Kantonswechsel Verschiedene Ergänzungen zu Präzisierungen in der Rechtsprechung

---

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>1</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>7</b>
<b>1.1</b>	<b>Gegenstand</b> .....	<b>7</b>
<b>1.2</b>	<b>Geltungsbereich</b> .....	<b>8</b>
1.2.1	Das FZA .....	9
1.2.2	Das Abkommen zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA).....	9
1.2.3	Verhältnis zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration (AIG) .....	10
1.2.4	Ausnahmen vom Geltungsbereich .....	10
<b>1.3</b>	<b>Verfahren und Zuständigkeiten</b> .....	<b>11</b>
<b>1.4</b>	<b>Gebühren</b> .....	<b>11</b>
1.4.1	Grundsatz.....	11
1.4.2	Gebührenhöhe und Berechnung.....	12
<b>2</b>	<b>Einreise und Aufenthalt</b>	<b>13</b>
<b>2.1</b>	<b>Einreisevoraussetzungen</b> .....	<b>13</b>
2.1.1	Für Staatsangehörige der EU/EFTA .....	13
2.1.2	Für Familienangehörige und entsandte Dienstleistungserbringende aus Drittstaaten ...	13
2.1.3	Zusicherung der Bewilligung.....	14
<b>2.2</b>	<b>Anmelde- und Meldeverfahren</b> .....	<b>15</b>
2.2.1	Grundsatz.....	15
2.2.2	Einreichung des Gesuchs .....	16
<b>2.3</b>	<b>Erteilung der Bewilligung</b> .....	<b>16</b>
2.3.1	Anspruch auf Erteilung.....	16
2.3.2	Ausnahmen .....	17
<b>2.4</b>	<b>Richterliche Überprüfung</b> .....	<b>18</b>
2.4.1	Überprüfbarkeit der Einreisesperre .....	18
2.4.2	Strafregisterauszug .....	19
<b>2.5</b>	<b>Ausländerausweise: Kategorien</b> .....	<b>19</b>
<b>2.6</b>	<b>Modalitäten</b> .....	<b>20</b>
<b>2.7</b>	<b>Sondervorschriften für Grenzgängerinnen und Grenzgänger EU/EFTA</b> .....	<b>21</b>
<b>2.8</b>	<b>Erteilung der Niederlassungsbewilligung</b> .....	<b>21</b>
2.8.1	Grundsatz.....	21
2.8.2	Verhältnis zwischen der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA und der Niederlassungsbewilligung EU/EFTA.....	23
<b>3</b>	<b>Meldung einer bewilligungsfreien Erwerbstätigkeit</b>	<b>25</b>
<b>3.1</b>	<b>Meldepflichtige Personen</b> .....	<b>25</b>
3.1.1	Grundsatz.....	25

3.1.2	Tätigkeiten im Erotikgewerbe .....	27
3.1.3	Abgrenzung meldepflichtige / nicht meldepflichtige Tätigkeiten .....	28
3.1.4	Beginn des Einsatzes in der Schweiz .....	28
3.1.5	Bewilligungspflichtige oder vom FZA nicht erfasste Dienstleistungserbringung .....	28
<b>3.2</b>	<b>Beziehung zwischen Meldeverfahren und Bewilligung.....</b>	<b>29</b>
<b>3.3</b>	<b>Meldeverfahren.....</b>	<b>30</b>
3.3.1	Meldung.....	30
3.3.2	Übermittlung der Meldung.....	30
3.3.3	Meldefrist .....	31
3.3.4	Meldebestätigung bei Online-Meldung .....	31
3.3.5	Ausnahmen von der Einhaltung der achttägigen Voranmeldefrist (Notfallregelung) ....	33
3.3.6	Meldung verschiedener Aufträge und Einsätze.....	34
3.3.7	Nachträgliche Änderung von Meldungen.....	34
3.3.8	Berechnung der Einsatztage .....	35
3.3.9	Meldung des Lohns.....	36
<b>3.4</b>	<b>Sanktionen .....</b>	<b>36</b>
<b>4</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz</b>	<b>38</b>
<b>4.1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>38</b>
<b>4.2</b>	<b>Stellenantritt in der Schweiz .....</b>	<b>38</b>
4.2.1	Erteilung der Bewilligung.....	38
4.2.2	Einsatzverträge .....	40
4.2.3	Teilzeitarbeit .....	40
<b>4.3</b>	<b>Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit .....</b>	<b>41</b>
4.3.1	Grundsatz.....	41
4.3.2	Nachweis einer selbstständigen Erwerbstätigkeit .....	41
<b>4.4</b>	<b>Geografische und berufliche Mobilität .....</b>	<b>42</b>
4.4.1	Geografische Mobilität .....	42
4.4.2	Berufliche Mobilität.....	43
<b>4.5</b>	<b>Verlängerung und Erneuerung von Kurzaufenthaltsbewilligungen für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit für Staatsangehörige der EU/EFTA .....</b>	<b>44</b>
4.5.1	Verlängerung von Kurzaufenthaltsbewilligungen EU/EFTA .....	44
4.5.2	Erneuerung von Kurzaufenthaltsbewilligungen EU/EFTA .....	44
<b>4.6</b>	<b>Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA.....</b>	<b>45</b>
<b>4.7</b>	<b>Personen mit Sonderstatus.....</b>	<b>46</b>
4.7.1	Personen in Ausbildung (Studierende, Weiterbildung, usw.) .....	46
4.7.2	Stagiaires.....	47
4.7.3	Au-Pair-Beschäftigte.....	47
4.7.4	Lernende .....	48
<b>5</b>	<b>Grenzüberschreitende Dienstleistungen EU/EFTA</b>	<b>50</b>
<b>5.1</b>	<b>Grundsatz .....</b>	<b>50</b>

<b>5.2</b>	<b>Dienstleistungen im Rahmen spezieller Dienstleistungsabkommen .....</b>	<b>50</b>
5.2.1	Allgemein .....	50
5.2.2	Inhalt der Bewilligung .....	51
<b>5.3</b>	<b>Dienstleistungen ausserhalb der speziellen Dienstleistungsabkommen .....</b>	<b>51</b>
5.3.1	Berechtigte Personen .....	51
5.3.2	Inhalt der Bewilligung .....	52
5.3.3	Visumpflicht bei Drittstaatsangehörigen .....	53
5.3.4	Vom FZA nicht erfasste Dienstleistungen .....	53
5.3.5	Dienstleistungen mit einer Dauer von mehr als 90 Arbeitstagen .....	54
<b>6</b>	<b>Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit</b>	<b>63</b>
<b>6.1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>63</b>
<b>6.2</b>	<b>Grundsatz .....</b>	<b>63</b>
6.2.1	Rentner/innen und übrige Nichterwerbstätige .....	63
6.2.2	Personen in Ausbildung (Studentinnen/Studenten, Weiterbildung, usw.) .....	63
6.2.3	Ausreichende finanzielle Mittel .....	64
6.2.4	Gültigkeitsdauer .....	65
<b>6.3</b>	<b>Aufenthalte zur Stellensuche .....</b>	<b>65</b>
6.3.1	Einreise in die Schweiz zur Stellensuche .....	65
6.3.2	Inhaberinnen und Inhaber eines Ausweises L EU/EFTA sowie Inhaberinnen und Inhaber eines Ausweises B EU/EFTA, deren Arbeitsverhältnis innerhalb der ersten zwölf Monate ihres Aufenthalts endet .....	66
6.3.3	Inhaberinnen und Inhaber eines Ausweises B EU/EFTA, deren Arbeitsverhältnis nach den ersten zwölf Monaten ihres Aufenthalts endet .....	68
<b>6.4</b>	<b>Dienstleistungsempfänger/innen .....</b>	<b>70</b>
<b>6.5</b>	<b>Bewilligungen aus wichtigen Gründen .....</b>	<b>70</b>
<b>7</b>	<b>Familiennachzug</b>	<b>71</b>
<b>7.1</b>	<b>Grundsätze .....</b>	<b>71</b>
7.1.1	Originäres Recht und abgeleitetes Recht .....	71
7.1.2	Begriff der Familienangehörigen .....	71
7.1.3	Geltungsbereich .....	72
7.1.4	Vorgängiger Aufenthalt im Hoheitsgebiet der EU/EFTA .....	72
<b>7.2</b>	<b>Bewilligungsvoraussetzungen .....</b>	<b>73</b>
7.2.1	Angemessene Wohnung .....	73
7.2.2	Besondere Voraussetzungen .....	74
<b>7.3</b>	<b>Aufenthaltsregelung .....</b>	<b>74</b>
<b>7.4</b>	<b>Nachzug des Ehegatten .....</b>	<b>75</b>
7.4.1	Rechtlich bestehende Ehe .....	75
7.4.2	Aufenthalt nach Trennung der Ehe .....	76
7.4.3	Aufenthalt nach Auflösung der Ehe .....	77
<b>7.5</b>	<b>Nachzug von Kindern .....</b>	<b>77</b>
7.5.1	Teilfamiliennachzug .....	78

7.5.2	Eigenständiges Aufenthaltsrecht.....	79
7.5.3	Indizien eines Rechtsmissbrauchs.....	81
<b>7.6</b>	<b>Familiennachzug von Verwandten in aufsteigender Linie und von Kindern, die 21 Jahre oder älter sind .....</b>	<b>82</b>
<b>7.7</b>	<b>Aufenthaltsregelung für Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern .....</b>	<b>84</b>
7.7.1	Grundsatz: Anwendung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Art. 42 AIG) .....	85
7.7.2	Ausnahme: Anwendung des FZA.....	85
<b>8</b>	<b>Beendigung der Anwesenheit, Fernhalte- und Entfernungsmassnahmen, Sanktionen .....</b>	<b>87</b>
<b>8.1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>87</b>
<b>8.2</b>	<b>Beendigung der Anwesenheit.....</b>	<b>88</b>
8.2.1	Grundsätze .....	88
8.2.2	Ausnahmen .....	89
<b>8.3</b>	<b>Verbleiberecht.....</b>	<b>90</b>
8.3.1	Geltungsbereich.....	90
8.3.2	Verbleiberecht nach Beendigung der Erwerbstätigkeit in der Schweiz .....	90
8.3.3	Verbleiberecht der Familienangehörigen .....	92
8.3.4	Ausgestaltung des Verbleiberechts .....	92
<b>8.4</b>	<b>Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen.....</b>	<b>93</b>
8.4.1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit (Vorbehalt des Ordre public) .....	93
8.4.2	Schwarzarbeit .....	95
8.4.3	Bettelei .....	96
8.4.4	Sozialhilfeabhängigkeit .....	97
<b>8.5</b>	<b>Zuständigkeit .....</b>	<b>98</b>
<b>8.6</b>	<b>Ausreisefrist .....</b>	<b>98</b>
<b>8.7</b>	<b>Prüfung eines neuen Gesuchs nach einer Wegweisung .....</b>	<b>98</b>
<b>8.8</b>	<b>Strafbestimmungen und administrative Sanktionen .....</b>	<b>99</b>

---

# 1 Geltungsbereich

---

## 1.1 Gegenstand

Diese Weisungen erläutern den freien Personenverkehr nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens (FZA)<sup>1</sup> und der Verordnung über den freien Personenverkehr (VFP)<sup>2</sup>. Sie sollen eine Hilfestellung für die Rechtsanwendung in der Praxis bieten.

Das FZA trat am 1. Juni 2002 in Kraft für diejenigen Staaten<sup>3</sup>, die zu diesem Zeitpunkt der Europäischen Gemeinschaft<sup>4</sup> angehörten, und für die Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)<sup>5</sup>. Seit dem 1. April 2006 gilt es auch für die acht Staaten, die am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetreten sind.<sup>6</sup> Seit dem 1. Januar 2009 ist es zudem auf Bulgarien und Rumänien anwendbar,<sup>7</sup> seit dem 1. Januar 2017 auch auf Kroatien<sup>8</sup>.

Infolge des EU-Austritts des Vereinigten Königreichs (Brexit) am 31. Januar 2020 und der bis am 31. Dezember 2020 geltenden Übergangsfrist ist das FZA ab dem 1. Januar 2021 auf diesen Staat nicht mehr anwendbar. Ab diesem Datum können sich sowohl britische Staatsangehörige<sup>9</sup> als auch im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen deshalb nicht mehr auf dieses Abkommen berufen<sup>10</sup> – es

---

<sup>1</sup> Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (BBl 1999 7027 Anhang 1; SR 0.142.112.681). Die Protokolle zum FZA bilden einen integralen Bestandteil des Abkommens (Art. 4 des Protokolls I zum FZA, BBl 2004 5931; Art. 5 Abs. 1 des Protokolls II zum FZA, BBl 2008 2223; Art. 5 Abs. 1 des Protokolls III zum FZA, BBl 2016 2275).

<sup>2</sup> Verordnung über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten, zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation; SR 142.203.

<sup>3</sup> Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und Vereinigtes Königreich.

<sup>4</sup> Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon hat die Bezeichnung «Europäische Union» (EU) den Begriff «Europäische Gemeinschaft» (EG) ersetzt.

<sup>5</sup> Norwegen, Island und das Fürstentum Liechtenstein (für das Fürstentum Liechtenstein gilt eine Sonderregelung gemäss Ziff. II 1.2.2).

<sup>6</sup> Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (vgl. Protokoll II zum FZA).

<sup>7</sup> Vgl. Protokoll II zum FZA.

<sup>8</sup> Seit dem 1. Januar 2022 kommt Kroatien in den Genuss der vollen Personenfreizügigkeit (vgl. Protokoll zum FZA). Bei einer starken Zunahme der Zuwanderung aus Kroatien, kann die Schweiz ab dem 1. Januar 2023 und bis längstens Ende 2026 gestützt auf eine Ventilklausel erneut Kontingente für Bewilligungen einführen.

<sup>9</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den vorliegenden Weisungen die männliche Sprachform verwendet (generisches Maskulinum). Die Ausführungen gelten gleichermassen für die weibliche Sprachform.

<sup>10</sup> Vgl. diesbezüglich Ziff. I 4.8.6 der Weisungen und Erläuterungen «Ausländerbereich»; Weisungen AIG (in den vorliegenden Weisungen wird mit einem einfachen Verweis auf die römische Ziffer I auf die Weisungen AIG Bezug genommen). Umgekehrt gilt dies auch für Schweizer Staatsangehörige und Unternehmen im Vereinigten Königreich.

sei denn, sie haben vor diesem Datum die darin genannten Rechte ausgeübt und üben diese weiterhin aus gemäss dem am 25. Februar 2019 zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich abgeschlossenen Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger<sup>11</sup>. Auf Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer aus dem Vereinigten Königreich, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit mit einer Dauer von maximal 90 Tagen im Kalenderjahr ausüben, bleibt nach dem 31. Dezember 2020 das in Kapitel 3 dieser Weisungen beschriebene Meldeverfahren anwendbar gestützt auf das am 14. Dezember 2020 zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich abgeschlossene Abkommen über die Mobilität von Dienstleistungserbringern<sup>12</sup>.

Die Bestimmungen des Abkommens sind für alle Vertragsparteien, also die 27 Staaten, die am 1. Januar 2021 Mitglieder der EU sind, sowie die EFTA-Staaten, anwendbar. Zur besseren Verständlichkeit wird in diesen Weisungen die Bezeichnung «EU/EFTA» verwendet. Dies bedeutet, dass die Regelung für alle Staaten gilt, die am 1. Januar 2021 Vertragsparteien des Freizügigkeitsabkommens sind.

## 1.2 Geltungsbereich

Im Allgemeinen finden die Bestimmungen des FZA nur Anwendung, wenn ein Auslandsbezug gegeben ist, das heisst wenn ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegt. Bei innerstaatlichen Sachverhalten ohne jeden Auslandsbezug ist das FZA nicht anwendbar.<sup>13</sup>

Staatsangehörige eines Vertragsstaates des FZA müssen somit von ihrem Recht auf Personenfreizügigkeit Gebrauch gemacht haben, um sich auf die Bestimmungen des FZA oder das Gemeinschaftsrecht, auf das darin verwiesen wird, berufen zu können. Dies ist nicht der Fall, wenn die betreffende Person immer in dem Staat gelebt hat, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt.<sup>14</sup>

Die Frage des Geltungsbereichs des FZA stellt sich insbesondere im Rahmen des Familiennachzugs (vgl. Ziff. II 7.1.3 und II 7.7).

---

<sup>11</sup> Vgl. Abkommen vom 25. Februar 2019 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens (Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger; SR 0.142.113.672).

<sup>12</sup> Vgl. Befristetes Abkommen vom 14. Dezember 2020 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Mobilität von Dienstleistungserbringern (SR 0.946.293.671.2). Diesbezüglich wird auf das Rundschreiben des SEM vom 14. Dezember 2020 verwiesen: «Brexit – Schutz der erworbenen FZA-Rechte UK-Staatsangehöriger».

<sup>13</sup> Vgl. BGE 129 II 249 E. 3, 130 II 137 E. 4 und Urteil 2A.768/2006 E. 3.3 vom 23. April 2007 sowie Marcel Dietrich, *Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Europäischen Union*, Zürich 1995, S. 234 ff.

<sup>14</sup> Vgl. BGE 136 II 241 E. 11.3. Der Umstand, dass ein Bürger die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates des FZA besitzt, in dem er lebt, und auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Vertragsstaates des FZA besitzt (doppelte Staatsangehörigkeit), reicht nicht, um den für die Anwendung des FZA erforderlichen Auslandsbezug herzustellen (vgl. BGE 143 II 57 E. 3.7 und 3.10.2 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 143 V 81 E. 8.3 und insbesondere 8.3.3.3).

### 1.2.1 Das FZA

Art. 2 VFP, Art. 1, 5 und 7 FZA,

Diese Weisungen gelten gestützt auf die Bestimmungen des FZA für folgende Personengruppen:

- a) Angehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelsassoziation (EU/EFTA-Staatsangehörige)<sup>15</sup>
- b) Familienangehörige von EU/EFTA-Staatsangehörigen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die nach den Bestimmungen des FZA über den Familiennachzug (Kap. II 7) zum Aufenthalt in der Schweiz berechtigt sind
- c) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit, die von einer Gesellschaft, welche nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union<sup>16</sup> (EU) oder der EFTA gegründet worden ist und ihren statutarischen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet der EU/EFTA hat, zur Erbringung einer Dienstleistung in die Schweiz entsandt werden und vorher bereits dauerhaft (d. h. seit mindestens 12 Monaten im Besitz einer Aufenthaltskarte oder einer Daueraufenthaltskarte) auf dem regulären Arbeitsmarkt in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA zugelassen waren (unselbstständige Dienstleistungserbringer, Kap. II 5).

### 1.2.2 Das Abkommen zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)

Das Abkommen vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation<sup>17</sup> sieht weitgehend dieselben Bestimmungen vor wie das FZA (Anhang I).

Diese Weisungen gelten deshalb auch für die Angehörigen der beiden EFTA-Mitgliedstaaten *Norwegen und Island* (EFTA-Staatsangehörige), ihre Familienangehörigen sowie für entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von Unternehmen mit Sitz in einem EFTA-Mitgliedstaat entsandt werden (Ziff. II 1.2.1 Bst. c).

Der Personenverkehr zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein wird in einem besonderen Protokoll<sup>18</sup> geregelt: Aufgrund eines Notenaustauschs vom 29. Oktober 2004 kommen liechtensteinische Staatsangehörige seit dem 1.

---

<sup>15</sup> In diesen Weisungen wird die Bezeichnung «EU/EFTA-Staatsangehörige» verwendet, um diese Personen von den Staatsangehörigen aus Drittstaaten ausserhalb der EU/EFTA zu unterscheiden. Sie umfasst sämtliche Staaten, die am 1. Januar 2021 Mitglieder der EU/EFTA sind.

<sup>16</sup> In diesen Weisungen wird die Bezeichnung «Hoheitsgebiet der EU/EFTA» verwendet, um dieses von den Hoheitsgebieten der Nicht-EU/EFTA-Staaten zu unterscheiden. Es umfasst das Hoheitsgebiet sämtlicher Staaten, die am 1. Januar 2021 Mitglieder der EU/EFTA sind.

<sup>17</sup> BBl 2001 4963 ff., SR 0.632.31

<sup>18</sup> Siehe Botschaft zur Genehmigung des Abkommens vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der EFTA: Protokoll betreffend den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und Liechtenstein (Ziff. II 2.2 und II 2.4, BBl 2001 S. 5328, sowie Ziff. I 0.2.1.1 und Anhang 8 dieser Weisungen).

Januar 2005 in den Genuss der vollen Freizügigkeit in der Schweiz.<sup>19</sup> Die erteilten Bewilligungen werden nicht an die Höchstzahlen angerechnet (Art. 12 Abs. 4 VFP). Mit dem zweiten Notenaustausch vom 21. Dezember 2004 wird der Anwendungsbereich des Schlussprotokolls vom 29. April 2003 auf alle Arten von Dienstleistungserbringung ausgedehnt.<sup>20</sup>

### 1.2.3 Verhältnis zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration (AIG)

Art. 2 AIG

Für Personen im Sinne der Ziffern II 1.2.1 und II 1.2.2 (EU/EFTA-Staatsangehörige) werden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20) und von dessen Ausführungserlassen subsidiär angewendet. Das AIG gilt für sie nur noch, wenn es eine vorteilhaftere Rechtsstellung vorsieht und im FZA keine abweichende Regelung besteht (Art. 2 AIG, vgl. auch Botschaft zur Genehmigung der sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG; BBl 1999 S. 6128 ff.).

Teilweise anwendbar bleibt somit das AIG insbesondere für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer aus einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat. Dazu gehören insbesondere Dienstleistungen von mehr als 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr (Ziff. II 2.3.2.2 und II 5.3.5).

Vom Abkommen nicht erfasst ist ferner die Erteilung der Niederlassungsbewilligung EU/EFTA (Ziff. II 2.8.1). Es wird hierzu auf die Weisungen im Ausländerbereich (Ziff. I 3.4) verwiesen.

### 1.2.4 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Art. 3 Abs. 1 VFP

Sofern sie eine entsprechende Legitimationskarte des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (Legitimationskarte des EDA) besitzen, fallen folgende EU/EFTA-Staatsangehörigen nicht unter die Bestimmungen des FZA:

- a) Angehörige diplomatischer und ständiger Missionen und konsularischer Posten;
- b) Beamtinnen und Beamte internationaler Organisationen mit Sitz in der Schweiz sowie andere bei diesen Organisationen angestellte Personen;

---

<sup>19</sup> Siehe Anhang 8: Rundschreiben vom 10. Dezember 2004 über den zweiten Notenaustausch zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über die Regelung des Personenverkehrs zwischen beiden Staaten. Umsetzung des Protokolls über den Personenverkehr im Rahmen der Änderung des EFTA-Übereinkommens (Vaduzer Konvention).

<sup>20</sup> Siehe Anhang 8: Rundschreiben vom 20. Dezember 2007 über die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein – geltende Rechtslage unter Berücksichtigung der flankierenden Massnahmen im Personenverkehr.

- c) Hauspersonal dieser Personen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, sofern es ebenfalls einen EDA-Ausweis besitzt.

Für diese Personen gelten bereits Sonderbestimmungen. Sie erhalten die erwähnte Legitimationskarte gemäss den Richtlinien des EDA. Zuständig für die Ausstellung der Legitimationskarten (Legitimationskarte des EDA) sind der Protokolldienst und die ständige Mission der Schweiz bei den internationalen Organisationen (SMS) in Genf (Art. 43 Abs. 1 Bst. a–d Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, VZAE, SR 142.201; vgl. auch Ziff. I 7.1.1).

Der Ehegatte und die Kinder bis zu 21 Jahren der Mitglieder der ausländischen Vertretungen sowie der Beamtinnen/Beamten und Angestellten von internationalen Organisationen erhalten, wenn sie eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, den so genannten Ci-Ausweis (vgl. Ziff. I 7.2.3.2 ff.). Dieser ist für das Gebiet der ganzen Schweiz gültig.

Besitzen die in Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben a–d VZAE genannten Personen und deren Familienangehörige keinen EDA-Ausweis mehr, gelten für sie die ordentlichen Bestimmungen des FZA, sofern es sich um EU/EFTA-Staatsangehörige handelt oder um deren Familienangehörige, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Dasselbe gilt, wenn ein aus einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat stammendes Familienmitglied, das bisher einen EDA-Ausweis besass, bewusst auf seinen besonderen Status verzichtet (z. B. Scheidung vom Hauptberechtigten).

### 1.3 Verfahren und Zuständigkeiten

Art. 26 VFP

Nach Artikel 26 VFP werden Bewilligungen gestützt auf das FZA sowie auf die VFP von den zuständigen kantonalen Behörden erteilt. Der Vollzug des FZA erfolgt durch die Kantone (vgl. Ziff. II 2.3).

Hinsichtlich der Zuständigkeit des SEM (Zustimmungsverfahren, Ausnahmen von den Höchstzahlen) kann auf die Ziffern I 1.3, II 5.3.5 und II 6.5 dieser Weisungen verwiesen werden. Vorbehalten bleibt die grundsätzliche Kompetenz des SEM, die Zustimmung zu einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA in einem konkreten Einzelfall zu verweigern (Art. 85 und 86 VZAE und BGE 127 II 49; Vetorecht).

Die Kontrolle der Bewilligungen erfolgt über das ZEMIS.

### 1.4 Gebühren

Art. 2 FZA sowie Art. 2 Abs. 3 und Art. 9 Anhang I FZA, Art. 8 Gebührenverordnung AIG (GebV-AIG)

#### 1.4.1 Grundsatz

Nach Artikel 2 Absatz 3 Anhang I FZA erfolgt die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für die Staatsangehörigen der Vertragsparteien entweder kostenlos oder gegen die Entrichtung eines Betrags, der die Ausstellungsgebühr für Personalausweise von Inländerinnen/Inländern nicht übersteigen darf. Die Ge-

bühren für die Identitätskarten betragen für Erwachsene 65 Franken und für Kinder bis zu 18 Jahren 30 Franken.

#### **1.4.2 Gebührenhöhe und Berechnung**

Die Gebühren für die Ausstellung, Erneuerung, Verlängerung und Änderung von Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen EU/EFTA richten sich nach der Verordnung über die Gebühren zum AIG (GebV-AIG, SR 142.209). Die Normalgebühr beträgt 65 Franken (Art. 8 Abs. 4 GebV-AIG).

Da EU/EFTA-Staatsangehörige nicht mehr den Kontrollen betreffend den Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt unterliegen, können für diese bei einer Zulassung gemäss FZA keine arbeitsmarktlichen Gebühren mehr erhoben werden.

---

## 2 Einreise und Aufenthalt

---

### 2.1 Einreisevoraussetzungen

#### 2.1.1 Für Staatsangehörige der EU/EFTA

Art. 1 Abs. 1 Anhang I FZA und Art. 7 und 9 VFP

Angehörige der Europäischen Union<sup>21</sup> und der EFTA, die sich auf das FZA berufen können, benötigen zur Einreise in die Schweiz lediglich einen heimatlichen Pass oder eine gültige Identitätskarte. Die Einreise kann ihnen nur verweigert werden, wenn ihre persönliche Anwesenheit zu einer konkreten Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit führen würde (Ziff. II 8.4; Vorbehalt des «Ordre public»).

#### 2.1.2 Für Familienangehörige und entsandte Dienstleistungserbringende aus Drittstaaten

Art. 1 Anhang I FZA; Art. 7 und 9 VFP

Für Familienangehörige (vgl. Ziff. II 1.2.1 und II 7), die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EFTA-Staates besitzen, gelten die allgemeinen Bestimmungen über Reisedokumente und Visa der Verordnung vom 15. August 2018<sup>22</sup> über die Einreise und die Visumerteilung. Gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a VEV sind Familienangehörige für einen Aufenthalt bis zu höchstens 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen von der Visumpflicht ausgenommen, wenn sie ein gültiges und anerkanntes Reisedokument und einen gültigen Aufenthaltstitel in einem Schengen-Mitgliedstaat gemäss Anhang 2 des Handbuchs für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa (Visahandbuch<sup>23</sup>) besitzen.<sup>24</sup>

Drittstaatsangehörige, die in der Schweiz als entsandte Arbeitnehmende (Ziff. II 5.3.1) nach den Bestimmungen des FZA während höchstens 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr<sup>25</sup> eine bewilligungsfreie Dienstleistung erbringen, benötigen kein Visum, wenn sie ein gültiges und anerkanntes Reisedokument und einen gültigen, in Anhang 2 des Visahandbuchs aufgeführten Aufenthaltstitel in einem Schen-

---

<sup>21</sup> Die Formulierung «EU» wird zur Vereinfachung verwendet, denn die für die Einreise in die Schweiz geltende Regelung betrifft sämtliche 27 Staaten, die am 1. Januar 2021 Mitglieder der EU sind (vgl. Ziff. II 1.1).

<sup>22</sup> VEV; SR 142.204

<sup>23</sup> Beschluss der Kommission vom 19.03.2010 über ein Handbuch für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa; K(2010) 1620 endgültig.

<sup>24</sup> Diese Bestimmung betrifft Drittstaatsangehörige, die der Visumpflicht gemäss Annex I der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81 vom 21.3.2001. S. 1) unterliegen.

<sup>25</sup> Oder für eine längere Zeitdauer, wenn die Dienstleistung im Rahmen besonderer Dienstleistungsabkommen (z. B. der bilateralen Abkommen von 1999 mit der EU über das öffentliche Beschaffungswesen und den Land- und Luftverkehr) erbracht wird, Ziff. II 5.2).

gen-Mitgliedstaat, besitzen. Da die Bewilligung für die Erbringung einer Dienstleistung durch die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) geregelt wird, sind die Vorschriften der Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung VEV weiterhin anwendbar.

Das Visum für Familienmitglieder, die sich in einem Drittstaat aufhalten, und für Drittstaatsangehörige, die länger als 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr in die Schweiz entsandt werden, wird aufgrund einer kantonalen Ermächtigung von der schweizerischen Auslandvertretung ausgestellt. Erteilt wird diese Ermächtigung entweder von der für den künftigen Wohnort zuständigen kantonalen Behörde oder vom SEM. Vorgängig wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA oder einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA nach den Bestimmungen der VZAE (Familiennachzug oder Dienstleistungserbringung; vgl. Ziff. II 5.3.5 und II 7.1) erfüllt sind. Die gesuchstellenden Personen unterliegen auch den eidgenössischen Gebühren für die Visa Ausstellung gemäss AIG (GebV AIG)<sup>26</sup>.

### 2.1.3 Zusicherung der Bewilligung

Art. 8 VFP und Art. 5 VZAE

Staatsangehörige der EU/EFTA, die sich während mehr als dreier Monate in der Schweiz aufhalten oder hier eine Erwerbstätigkeit ausserhalb des Meldeverfahrens ausüben wollen (vgl. Kap. II 3), müssen einen Aufenthaltstitel beantragen. Das Gesuch muss in der Schweiz oder aus dem Ausland direkt bei den zuständigen Kantonsbehörden gestellt werden.

Soweit sie in den Genuss der vollen Freizügigkeit kommen, benötigen EU/EFTA-Staatsangehörige keine Zusicherung der Bewilligung mehr. Im Falle einer Übersiedlung in die Schweiz haben diese Personen, wenn sie mit ihren persönlichen Effekten die Grenze überschreiten, ein Recht darauf, gleich behandelt zu werden wie Schweizerinnen und Schweizer. Die Zollbehörden haben entsprechende Weisungen erhalten. Folglich sollten die kantonalen Behörden vor der Einreise dieser Personen in die Schweiz keine vorgängige Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung mehr erteilen.

Dies gilt jedoch nicht für Angehörige von EU/EFTA-Mitgliedstaaten, die nicht oder nicht vollständig in den Genuss der Personenfreizügigkeit kommen. Diesen Personen, und vor allem auch ihrem Arbeitgeber, kann die Erteilung einer bestimmten Aufenthaltsbewilligung im Voraus in Form einer Verfügung verbindlich zugesichert werden. Zudem vereinfacht diese Zusicherung den Grenzübertritt, da sie als Beleg für eine Übersiedlung in die Schweiz dient, so dass der mitgeführte Hausrat nicht verzollt werden muss. Ferner wird den kantonalen Behörden empfohlen, in Bezug auf folgende Personen weiterhin eine Zusicherung der Bewilligung auszustellen: Personen, die bewilligungspflichtige grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen (Kap. II 5).

---

<sup>26</sup> SR 142.209

Wenn die Arbeitnehmenden eine kurzfristige Erwerbstätigkeit von drei bis vier Monaten (Ziff. II 5.3.5.3) bzw. 120 Tagen im Kalenderjahr ausüben (Ziff. II 5.3.5.4), erteilt die zuständige Kantonsbehörde nur eine Zusicherung, die als Bewilligung gilt. Entsprechendes gilt für Erwerbstätige, die eine Dienstleistung während eines längeren Zeitraums als 120 Tage erbringen müssen und täglich an ihren Wohnort im Ausland zurückkehren (Ziff. II 5.3.5.6).

Wenn die Zusicherung der Bewilligung erteilt wird, können die kantonalen Dienste die ZEMIS-Funktion «Einreiseverfügung» (alte ZAR-Funktion 704) verwenden. Es ist jedoch nicht mehr möglich, Reservationen für Kontingente (alte ZAR-Funktion 1350) vorzunehmen. Die betreffende Tätigkeit darf erst beginnen, wenn die Bewilligung erteilt wurde.

## 2.2 Anmelde- und Meldeverfahren

### 2.2.1 Grundsatz

Art. 2 Abs. 4 Anhang I FZA und Art. 9 VFP

Gestützt auf Artikel 2 Absatz 4 Anhang I FZA können die Vertragsstaaten von den Staatsangehörigen der anderen Vertragsstaaten verlangen, dass sie ihre Anwesenheit in ihrem Hoheitsgebiet anzeigen. Es ist somit Sache der Vertragsstaaten, diesbezüglich Vorschriften aufzustellen. Diese dürfen indessen nicht zu einer Diskriminierung führen.

EU/EFTA-Staatsangehörige, die sich während höchstens dreier Monate innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten in der Schweiz aufhalten, ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben (Touristen, Besucher und Besucherinnen, Dienstleistungsempfänger/innen usw.) sind weder bewilligungs- noch meldepflichtig (Art. 9 VZAE). Unter Vorbehalt des Ordre public können sie sich auf das FZA berufen, um in die Schweiz einzureisen und sich dort aufzuhalten; die alleinige Voraussetzung dafür ist, dass sie einen gültigen nationalen Reisepass oder eine gültige Identitätskarte besitzen. Es können ihnen keine weiteren Formalitäten auferlegt werden, beispielsweise, dass sie ausreichende finanzielle Mittel für ihren Aufenthalt nachweisen müssen. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf Sozialhilfe.<sup>27</sup>

Wenn eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz während höchstens 90 Tagen im Kalenderjahr ausgeübt wird, sehen besondere Vorschriften ein bestimmtes Meldeverfahren ohne Bewilligungserteilung vor (Art. 6 EntsG<sup>28</sup> und Art. 6 EntsV<sup>29</sup>; Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup> VFP). Für diesbezügliche Ausführungen wird auf Kapitel 3 dieser Weisungen verwiesen.

In allen anderen Fällen unterstehen die Staatsangehörigen der EU/EFTA und die

---

<sup>27</sup> Vgl. BGE 143 IV 97.

<sup>28</sup> Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz; SR 823.20).

<sup>29</sup> Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV, SR 823.201).

übrigen ausländischen Personen, die sich auf das FZA berufen können, der Meldepflicht nach dem AIG und der VZAE (Art. 9 Abs. 1 VFP).

Die Kantone bestimmen, welche Behörden für das Bewilligungs- und Meldeverfahren zuständig sind. Grundsätzlich ist die Arbeitsmarktbehörde für die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen (siehe Ziff. I 2.3.1) zuständig.

## 2.2.2 Einreichung des Gesuchs

Art. 26 VFP

Es ist grundsätzlich Sache der ausländischen Person, ihre Ankunft bei der vorgesehenen Wohngemeinde in der Schweiz zu melden und die notwendigen Schritte zur Erlangung des entsprechenden Aufenthaltstitels zu unternehmen bzw. die erforderlichen Papiere bei der zuständigen Behörde im Aufenthaltskanton vorzulegen.

Für Anmeldung und Bewilligung gelten die in den Artikeln 10–15 AIG sowie in den Artikeln 9, 10, 12, 13, 15 und 16 VZAE vorgesehenen Verpflichtungen und Fristen.<sup>30</sup>

Für die Meldungen der Kantone und Gemeinden an das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) gilt Artikel 4 der ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006<sup>31</sup>.

Für die weiteren beim Kantons- oder Wohnortwechsel einzuhaltenden Vorschriften wird auf Ziff. II 4.4.1 verwiesen.

## 2.3 Erteilung der Bewilligung

### 2.3.1 Anspruch auf Erteilung

Personen, die in den Geltungsbereich des FZA fallen (Ziff. II 1.2.1 und II 1.2.2), haben ab dem Inkrafttreten des Abkommens einen Rechtsanspruch auf die Bewilligungserteilung, falls die dafür geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Da für nicht erwerbstätige Personen keine besonderen Übergangsbestimmungen gelten, können Staatsangehörige der EU/EFTA, welche die Voraussetzungen des FZA erfüllen, die gleichen Rechtsansprüche geltend machen (Ziff. II 6.1).

Eine Garantie für die Erteilung der Bewilligung kann aber nicht gegeben werden. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit untersteht nach wie vor der Pflicht zur Einholung der entsprechenden Bewilligung vor dem Beginn der Tätigkeit (Ziff. II 2.2). Die Erteilung dieser Bewilligung steht zudem unter dem Vorbehalt des «Ordre public».

---

<sup>30</sup> Das Gleiche gilt für das Erneuerungs- und Verlängerungsverfahren (siehe Art. 59 Abs. 1 und Art. 63 VZAE und Ziff. II 4.5)

<sup>31</sup> SR 142.513

### 2.3.2 Ausnahmen

Die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an Staatsangehörige der EU/EFTA, die sich nicht auf das FZA berufen können, steht dagegen nach wie vor im freien Ermessen der zuständigen kantonalen Behörde (Art. 96 AIG).

Ausserhalb des Geltungsbereichs des FZA bestehen Rechtsansprüche nur bei der Zulassung von Ehegatten, beim Familiennachzug, im Rahmen des GATS, der speziellen Abkommen oder der Vergabe öffentlicher Aufträge (siehe auch Ziff. II 1.2.4).

#### 2.3.2.1 Übergangsbestimmungen

Während der Übergangsfristen, in denen die Beschränkungen für EU/EFTA-Staatsangehörige, die zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erstmals in die Schweiz einreisen, aufrechterhalten oder wiedereingeführt werden, wird ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Bewilligung nicht anerkannt.

#### 2.3.2.2 Dienstleistungen mit einer Dauer von mehr als 90 Arbeitstagen

Art. 15 VFP

Das FZA sieht für grenzüberschreitende Dienstleistungen, die 90 Arbeitstage im Kalenderjahr übersteigen, keinen Rechtsanspruch vor, sofern nicht zwischen der Schweiz und der EU ein spezielles Dienstleistungsabkommen besteht, z. B. über das öffentliche Beschaffungswesen oder den Land- und Luftverkehr (Ziff. II 5.2).

Es besteht somit kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung. Der Zulassungsentscheid liegt im freien Ermessen der kantonalen Behörden (Art. 96 AIG, Ziff. II 5.3.5).

#### 2.3.2.3 Zulassung ausserhalb der Höchstzahlen oder aus wichtigen Gründen

Art. 12 und Art. 20 VFP

Da erwerbstätige EU/EFTA-Staatsangehörige nicht den präferentiellen Höchstzahlen unterstellt sind, ist es nicht nötig, zu ihren Gunsten Ausnahmen von den Kontingenten vorzusehen.

In Kraft bleiben die diesbezüglich vorgesehenen massgeblichen Bestimmungen gegenüber Personen, die während mehr als vier Monaten eine Dienstleistung erbringen (vgl. Ziff. II 5.3.5.2). In sinngemässer Anwendung von Kapitel 3 der VZAE bleiben die Ausnahmen von den Höchstzahlen gegenüber diesen Personen weiterhin in Kraft.

Es besteht aber kein Rechtsanspruch auf eine Ausnahme von den Höchstzahlen. Somit liegt es im Ermessen der kantonalen Behörden und des SEM, eine erwerbstätige Person von den Höchstzahlen auszunehmen.

Dies gilt auch bei einer Zulassung aus wichtigen Gründen und wenn die im FZA vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG und Art. 31 VZAE; Ziff. II 6.5).

## 2.4 Richterliche Überprüfung

Personen mit einem aufenthaltsrechtlichen Bewilligungsanspruch nach dem FZA können beim Bundesgericht eine öffentlich-rechtliche Beschwerde einreichen (Art. 82 Bst. a Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110). Folglich haben sie auch ein Anrecht auf richterliche Überprüfung durch ein kantonales Verwaltungsgericht (Art. 86 Abs. 1 Bst. d BGG).

Bei der Verweigerung einer Bewilligung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, haben somit EU/EFTA-Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, aber auch Dienstleistungserbringende Zugang zu einem kantonalen Verwaltungsgericht und zum Bundesgericht.

Damit wird den Anforderungen von Artikel 11 Absatz 3 FZA (Rechtsschutz) ausreichend Rechnung getragen.

### 2.4.1 Überprüfbarkeit der Einreisesperre

Die erwähnte richterliche Überprüfbarkeit gilt bei einer SEM-Einreisesperre, die gegenüber einer Person verhängt wurde, die sich auf das FZA berufen kann (EU/EFTA-Staatsangehörige, ihre Familienangehörigen oder die Erbringerinnen und Erbringer von Dienstleistungen).

Eine Einreisesperre kann gegen die genannten Personen nur noch dann angeordnet und aufrechterhalten werden, wenn diese Personen kein Aufenthaltsrecht nach den Bestimmungen des FZA begründen können. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn gegen eine Person aufgrund ihres persönlichen Verhaltens zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Massnahmen getroffen werden müssen (Ziff. II 8.4; Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 64/221/EWG).

Gestützt auf die geltenden Bestimmungen (vgl. Art. 113 Abs. 1 AIG i. V. m. Art. 67 AIG) ist es möglich, ein vom SEM erlassenes Einreiseverbot gerichtlich überprüfen zu lassen, indem die Verfügung direkt beim Bundesverwaltungsgericht (nachstehend BVGer) angefochten wird. Das BVGer beurteilt vom SEM erlassene Verfügungen (vgl. Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, VGG; SR 173.32) im Sinne von Artikel 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021).

Wird hingegen ein Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung im Sinne des FZA anerkannt, ist die vom SEM ausgesprochene Einreisesperre aufzuheben.

Eine vergleichbare Situation besteht bei Personen, die einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gemäss einer anderen Rechtsvorschrift besitzen (vgl. z. B. Art. 7 und 42 AIG und Art. 8 EMRK). Auch dort wird eine bestehende Einreisesperre des Bundes regelmässig aufgehoben, wenn diesen Personen von den kantonalen Behörden eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird.

Vorbehalten bleibt die Kompetenz des SEM, in einem konkreten Einzelfall die Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu verweigern (vgl.

Ziff. I 1.3 und Art. 85 VZAE; BGE 127 II 49 und 141 II 169; sog. Vetorecht und Ziff. I 1.3.1.2.3).

## 2.4.2 Strafregisterauszug

Art. 5 Anhang I FZA

Nach Artikel 13 Absatz 2 AIG ist vor der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung regelmässig ein Strafregisterauszug beizubringen.

Aufgrund der nach Artikel 5 Anhang I FZA massgebenden EU-Richtlinien darf bei Angehörigen von EU/EFTA-Staaten, ihren Familienangehörigen und bei Dienstleistungserbringenden jedoch nur noch in begründeten Einzelfällen ein Strafregisterauszug verlangt werden. Direkte Anfragen bei den heimatlichen Behörden dürfen daher ebenfalls nicht mehr systematisch erfolgen (Art. 5 der Richtlinie 64/221/EWG<sup>32</sup>).

Die Behörden in der Schweiz müssen über eine Person ernsthafte Anhaltspunkte besitzen, welche die Einholung eines Strafregisterauszugs zum Schutze der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (*ordre public*) rechtfertigen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein ZEMIS-/RIPOL-Eintrag besteht.

Der andere Vertragsstaat hat innerhalb von zwei Monaten eine Antwort zu erteilen (Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 64/221/EWG).

## 2.5 Ausländerausweise: Kategorien

Art. 4 bis 6 VFP

Angehörige der EU/EFTA und ihre Familienangehörigen sowie Dienstleistungserbringende, die gemäss FZA die Voraussetzungen für die Gewährung des Aufenthaltsrechts erfüllen, erhalten einen Ausländerausweis. Artikel 71 VZAE findet sinngemäss Anwendung.

Es sind folgende Ausländerausweise verfügbar (siehe auch Anhang 2):

Ausweis L	Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA
<ul style="list-style-type: none"><li>• mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr (höchstens 364 Tage);</li><li>• bei Erwerbstätigkeit ist die Dauer des Arbeitsverhältnisses massgebend (<i>unterjährige Arbeitsverträge</i>); die Gültigkeit der Bewilligung entspricht der Dauer des Arbeitsvertrages;</li><li>• Sonderregelung für Personen auf Stellensuche (Ziff. II 6.3);</li><li>• für selbstständige Dienstleistungserbringende und entsandte Arbeitnehmende für die Erbringung von Dienstleistungen (Kap. II 5);</li></ul>	

<sup>32</sup> Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind (P 056 vom 04/04/1964).

• bei Nichterwerbstätigen für die Dauer des beabsichtigten unterjährigen Aufenthaltes (Ausbildung, Kur, Besuch usw.).
<b>Ausweis B</b> Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA
• mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren bei Arbeitsverhältnissen von einem Jahr oder länger
• Sondervorschriften für selbstständig Erwerbstätige (Ziff. II 4.3)
• für Dienstleistungserbringende Ziff. II 5.2 und II 5.3.5), Nichterwerbstätige (Ziff. II 6.2.4) sowie für Personen in Ausbildung (Ziff. II 6.2.2).
<b>Ausweis C</b> Niederlassungsbewilligung EU/EFTA
• mit unbefristeter Gültigkeitsdauer;
• Kontrollfrist des Ausweises von neu fünf Jahren (Ziff. II 2.8).
<b>Ausweis G</b> Grenzgängerbewilligung EU/EFTA
• für die Dauer des Arbeitsvertrages (bei unterjährigen Arbeitsverhältnissen);
• mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren bei überjährigen oder unbefristeten Arbeitsverhältnissen (Ziff. II 2.7).

Eine Zusicherung der Bewilligung im Sinne eines speziellen Aufenthaltstitels kann in Ausnahmefällen erteilt werden (siehe Ziff. II 2.1.3).

## 2.6 Modalitäten

Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen EU/EFTA gelten für das ganze Gebiet der Schweiz (Ziff. II 4.4.1).

Die Ausländerausweise sind zwei Wochen vor Ende der Laufzeit der zuständigen Behörde zur Verlängerung/Erneuerung vorzulegen, wenn ein verlängerter Aufenthalt oder eine weitere Erwerbstätigkeit in der Schweiz vorgesehen ist (Ziff. I 3.1.7.1.4).

Bei einem Wechsel des Wohnortes hat die ausländische Person bei der zuständigen kantonalen Behörde Meldung zu erstatten. Die neue Wohnadresse ist im ZEMIS zu registrieren. Damit bleibt die Verlässlichkeit des ZEMIS erhalten (siehe Ziff. I 3.1.7).

Der Ausländerausweis EU/EFTA stellt damit auch eine Wohnsitzbescheinigung dar, die sich im Verkehr mit Behörden und Privaten (z. B. Strassenverkehrsämtern, Poststellen und Banken) als nützlich erweisen kann.

Die Gebühr, die für die Ausstellung, Verlängerung und Mutation der Ausweise verlangt wird, darf nicht höher sein als die Gebühr für vergleichbare Dokumente von Schweizerinnen und Schweizern (Art. 2 FZA und Art. 2 Abs. 3 und 9 Anhang I FZA: Grundsatz der Inländergleichbehandlung).

Die vorgesehene Maximalgebühr von 65 Franken für die Ausstellung eines Ausländerausweises entspricht der Gebühr für die Ausstellung der Identitätskarte von

Schweizerinnen und Schweizern (siehe auch Ziff. II 1.4).

## **2.7 Sondervorschriften für Grenzgängerinnen und Grenzgänger EU/EFTA**

Art. 7, 13, 28 und 32 Anhang I FZA und Art. 4 Abs. 3 und 3<sup>bis</sup> VFP

Bei angestellten Grenzgängerinnen und Grenzgängern handelt es sich grundsätzlich um Staatsangehörige eines Vertragsstaates, die ein Anstellungsverhältnis mit einem Arbeitgeber eines anderen Vertragsstaates eingegangen sind. Die Erteilung von Grenzgängerbewilligungen an Dienstleistungserbringende, die von einem ausländischen Unternehmen entsandt werden, ist daher nicht möglich.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus einem Mitgliedstaat der EU/EFTA, die in der Schweiz eine Stelle antreten, erhalten eine Grenzgängerbewilligung, wenn die Dauer ihrer Erwerbstätigkeit drei Monate überschreitet. In den Genuss des Meldeverfahrens kommen sie nur im Rahmen der bewilligungsfreien drei Monate oder 90 Tage (Kap. II 3) im Kalenderjahr, aber in keinem Fall (Ausnahme: Ziff. II 3.2) gleichzeitig mit einer Grenzgängerbewilligung (Ziff. II 4.4.2.4).

Damit eine Korrespondenzadresse in der Schweiz zur Verfügung steht, muss der Name des Arbeitgebers – gegebenenfalls des Verleihbetriebs – im Ausländerausweis aufgeführt sein. Im Grenzgängerausweis von selbstständig erwerbenden Grenzgängerinnen und Grenzgängern muss die Sitzadresse des Unternehmens in der Schweiz erwähnt sein.

Alle Änderungen betreffend Arbeitgeber, Sitz des Unternehmens, Berufsadresse oder Auslandadresse müssen der am Arbeitsort für die Ausstellung des Grenzgängerausweises zuständigen Behörde gemeldet werden. Die Meldung muss vor Aufnahme der neuen Tätigkeit erfolgen (Art. 9 Abs. 3 VFP). Nichteinhalten der Meldepflicht kann sanktioniert werden (siehe Ziff. II 8.8)

Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die sich während der Woche in der Schweiz aufhalten, haben sich an ihrem Aufenthaltsort bei der zuständigen kommunalen Behörde zu melden. Für dieses Anmeldeverfahren finden sinngemäss die Bestimmungen für schweizerische Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter Anwendung. Eine zusätzliche ausländerrechtliche Bewilligung ist neben der Grenzgängerbewilligung EU/EFTA nicht erforderlich (siehe dagegen Ziff. I 3.1.8.1.3).

## **2.8 Erteilung der Niederlassungsbewilligung**

### **2.8.1 Grundsatz**

Das FZA enthält keine Bestimmungen über die Erteilung der Niederlassungsbewilligung EU/EFTA; es wird lediglich die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA und die Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA geregelt. Für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung EU/EFTA gelten deshalb weiterhin die Bestimmungen des AIG und die entsprechenden Niederlassungsvereinbarungen (Ziff. II 1.2.3 und I 3.5).

Vorübergehende Aufenthalte im Rahmen von Kurzaufenthaltsbewilligungen werden grundsätzlich nicht an die Niederlassungsfrist angerechnet (Art. 34 Abs. 5 AIG).

Erhalten EU/EFTA-Staatsangehörige nach einem Aufenthalt mit einer Kurzaufenthalts- oder Stagiaires-Bewilligung eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA, kann das SEM diese Personen indes unter Anrechnung aller vorangegangenen Aufenthalte als Erwerbstätige selbst dann **vorzeitig aus der eidgenössischen Kontrolle entlassen**, wenn der Aufenthalt in der Schweiz zwischen den einzelnen Kurzaufenthaltsbewilligungen unterbrochen wurde und die Gesamtdauer der Kurzaufenthalte unter 30 Monaten liegt. Für die Berechnung der Frist ist das Ende der letzten Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA oder Stagiaires-Bewilligung massgebend.

Dagegen wird bei der **Umwandlung** einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA in eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA für Staatsangehörige aus Kroatien<sup>33</sup>, gestützt auf Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a Anhang I FZA, ein Voraufenthalt von 30 Monaten angerechnet. Es handelt sich dabei um eine sinngemässe Anwendung der Umwandlung von Saisonbewilligungen in Jahresaufenthaltsbewilligungen nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b der alten BVO.

Nach dem Inkrafttreten der vollen Personenfreizügigkeit für EU/EFTA-Staatsangehörige entfällt der Anspruch der Arbeitnehmenden aus diesen Staaten auf Umwandlung des Ausweises L EU/EFTA nach 30 Monaten der Erwerbstätigkeit. Um eine Schlechterstellung dieser Personen im Vergleich mit ihrer Situation vor Inkrafttreten der vollen Personenfreizügigkeit vermeiden, wird das SEM bei der Berechnung der zur Erteilung des Ausweises C EU/EFTA erforderlichen Wohnsitzfrist weiterhin dem Umstand Rechnung tragen, dass der Kurzaufenthalt zur Erwerbstätigkeit ab der Erteilung des Ausweises B EU/EFTA einen dauerhaften Charakter erhält. Die Handhabung ist analog – unabhängig davon, ob der Aufenthalt vor oder nach dem Inkrafttreten der Personenfreizügigkeit stattfindet.

Aufenthalte zur **Aus- oder Weiterbildung** im Sinne von Artikel 27 AIG (Studium, Doktorat, Postdoktorat usw.) werden grundsätzlich nicht an die Niederlassungsfrist angerechnet, da diese Aufenthalte als vorübergehend gelten. Sie werden dagegen berücksichtigt, wenn die ausländische Person während mindestens zwei Jahren ohne Unterbrechung über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt hatte, nachdem ihre Aus- oder Weiterbildung abgeschlossen war (Art. 34 Abs. 5 AIG).

Demgegenüber sind **Doktorandinnen/Doktoranden bzw. Postdoktorandinnen/Postdoktoranden** aus einem EU/EFTA-Staat als Arbeitskräfte im Sinne des Gemeinschaftsrechts zu betrachten, sofern sie im Rahmen der Ausübung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit über einen Arbeitsvertrag verfügen (Erwerbstätigkeit über 15 Wochenstunden). Dementsprechend erhalten sie ab Beginn ihrer Erwerbstätigkeit eine nicht kontingentierte Aufenthaltsbewilligung. (Ziff. II 4.7.1).

---

<sup>33</sup> Staatsangehörige dieses Staates kommen nämlich erst seit dem 1. Januar 2022 in den Genuss der vollen Personenfreizügigkeit.

Wechseln die aus der EU/EFTA stammenden Doktorandinnen/Doktoranden bzw. Postdoktorandinnen/Postdoktoranden nach dem Ende ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit in die Privatwirtschaft oder in die öffentliche Verwaltung oder führen sie – nach Abschluss des Doktorates/Postdoktorates – ihre wissenschaftliche Tätigkeit als ordentliche Arbeitnehmende (bezahlte Arbeit von mehr als 15 Wochenstunden) im selben Institut fort, wird der Aufenthalt an die Niederlassungsfrist angerechnet, sofern ein Arbeitsvertrag von mehr als einem Jahr abgeschlossen wird.

Auch wenn ein völkerrechtlicher Anspruch auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung besteht, kann sie verweigert werden, wenn ein **Ausweisungsgrund** im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c AIG gegeben ist (BGE 120 Ib 360 ff.) oder die Person im Zeitpunkt der ersten Erneuerung ihrer Aufenthaltsbewilligung seit mehr als zwölf Monaten in Folge arbeitslos ist (siehe Art. 6 Abs. 1 Anhang I FZA).<sup>34</sup>

Gegenüber Staatsangehörigen aus Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern bestehen keine staatsvertraglichen Verpflichtungen zur Erteilung einer Niederlassungsbewilligung nach fünf Jahren (Niederlassungsvereinbarung). Die Niederlassungsbewilligung kann daher grundsätzlich nach einem regulären und ununterbrochenen Aufenthalt von zehn Jahren erteilt werden (siehe jedoch Ziff. I 3.5.3.1).

In Anlehnung an die Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA, die eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren haben, wurde die **Kontrollfrist** des C-Ausweises für EU/EFTA-Staatsangehörige ebenfalls auf fünf Jahre festgesetzt (Ziff. II 2.5).

Auch wenn EU/EFTA-Staatsangehörige eine Niederlassungsbewilligung EU/EFTA erhalten haben, gelten weiterhin diejenigen Bestimmungen des FZA, die ihnen eine **bessere Rechtsstellung** einräumen als die Niederlassungsbewilligung nach dem AIG (Ziff. II 1.2.3 und II 2.8.2). Ebenso verhält es sich beispielsweise hinsichtlich der Gründe für den Widerruf der Bewilligung und der Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen.

## 2.8.2 Verhältnis zwischen der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA und der Niederlassungsbewilligung EU/EFTA

Die Niederlassungsbewilligung EU/EFTA gewährt nicht dieselben Rechte wie die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA.

Im Gegensatz zur Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA ist die Niederlassungsbewilligung EU/EFTA unbefristet und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden (Art. 34 AIG). Die Ausübung der Erwerbstätigkeit unterliegt bei Personen mit einer Niederlassungsbewilligung keinen arbeitsmarktlichen oder ausländerrechtlichen Beschränkungen (Wirtschaftsfreiheit nach Art. 27 BV).

Die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA ist dagegen an bestimmte Bedingungen und

---

<sup>34</sup> Siehe Ziff. II 2.8.2.

einen bestimmten Aufenthaltswitz gebunden (z. B. Ausübung einer Erwerbstätigkeit, genügende finanzielle Mittel für einen Aufenthalt als nichterwerbstätige Person). Nach 5 Jahren besteht ein Anspruch auf Verlängerung (Ziff. II 4.6), wenn der Aufenthaltswitz weiterhin besteht und die Anspruchsvoraussetzungen nach dem FZA erfüllt sind.

Die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C EU/EFTA) darf in folgenden Fällen nicht ausgestellt werden: Wenn EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger ihre Arbeitnehmer-eigenschaft in der Schweiz verloren haben, oder wenn aufgrund von Arbeitslosigkeit die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltswilligung EU/EFTA bei der ersten Verlängerung auf ein Jahr beschränkt wurde und die betreffende Person danach immer noch arbeitslos ist (Art. 6 Abs. 1 Anhang I FZA; siehe auch Ziff. II 4.6, Ziff. II 6.3 und Ziff. II 8.4.4.2).<sup>35</sup>

Die Niederlassungsbewilligung EU/EFTA kann auf Gesuch hin bei einem Auslandsaufenthalt während vier Jahren aufrechterhalten werden (Art. 61 Abs. 2 AIG). Die Aufenthaltswilligung EU/EFTA erlischt dagegen – ausser bei Militärdienst – nach einem Auslandsaufenthalt von sechs Monaten (Ziff. II 8.2.1).

Die Niederlassungsbewilligung EU/EFTA kann bei einer fortgesetzten und erheblichen Fürsorgeabhängigkeit widerrufen werden (Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG; zum Widerruf der Niederlassungsbewilligung siehe Ziff. I 8.1).

Dagegen verlieren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einer Anstellung in der Schweiz aufgrund der Bestimmungen des FZA grundsätzlich bei Sozialhilfeabhängigkeit ihr Aufenthaltsrecht nicht (Ziff. II 8.4.4.1).

---

<sup>35</sup> Siehe Ziff. 1 b) des Rundschreibens vom 4. März 2011 über die Umsetzung des Massnahmenpakets des Bundesrates vom 24. Februar 2010.

---

## 3 Meldung einer bewilligungsfreien Erwerbstätigkeit

---

Grundsätzlich besteht eine Bewilligungspflicht für jede in der Schweiz ausgeübte Erwerbstätigkeit ausländischer Personen oder Unternehmen mit Sitz im Ausland (s. Kap. I 4).

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit sieht jedoch vor, dass die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von höchstens drei Monaten oder 90 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres gestützt auf eine einfache Voranmeldung zulässig ist (Art. 5 Abs. 1 FZA, Art. 20 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 Anhang I FZA). In diesem Fall wird keine Bewilligung benötigt.

Dieses Verfahren ist gestützt auf das am 14. Dezember 2020 zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich abgeschlossene Abkommen über die Mobilität von Dienstleistungserbringern<sup>36</sup> auch auf selbständige Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer, die Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs<sup>37</sup> sind sowie auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von einem Unternehmen mit Sitz auf dem Gebiet des Vereinigten Königreichs entsandt werden, anwendbar.

### 3.1 Meldepflichtige Personen

Art. 9 VFP und Art. 14 AIG

#### 3.1.1 Grundsatz

Folgende Personen können grundsätzlich während einer Dauer von höchstens drei Monaten oder 90 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres im Rahmen des Meldeverfahrens eine Erwerbstätigkeit ausüben:

- EU/EFTA-Staatsangehörige, die in der Schweiz eine auf drei Monate befristete Stelle antreten
- Selbstständige Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer aus der EU/EFTA mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA
- Entsandte eines Unternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit

Für diese Erwerbstätigen ist keine ausländerrechtliche Bewilligung erforderlich.

---

<sup>36</sup> Vgl. *Befristetes Abkommen vom 14. Dezember 2020 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Mobilität von Dienstleistungserbringern*. Diesbezüglich wird auf das Rundschreiben des SEM vom 14. Dezember 2020 verwiesen: «Brexite – Schutz der erworbenen FZA-Rechte UK-Staatsangehöriger».

<sup>37</sup> Dies gilt auch für selbständige Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer aus der EU/EFTA mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, welche die im Abkommen vom 25. Februar 2019 zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen (vgl. Art. 23 FZA).

Eine einfache Meldung genügt (Art. 6 EntsG und Art. 6 EntsV; Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup> VFP).

**Drittstaatsangehörige** müssen vor der Entsendung in die Schweiz bereits dauerhaft (d. h. seit mindestens 12 Monaten im Besitz einer Aufenthaltskarte oder einer Daueraufenthaltskarte) auf dem regulären Arbeitsmarkt in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA zugelassen worden sein (Art. 2 Abs. 3 VFP, Ziff. II 5.3.1).

Die Tätigkeit der **selbstständigen** Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer (z. B. Unternehmensberaterinnen oder Informatiker) und der **entsandten** Arbeitnehmenden ist meldepflichtig, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt mehr als acht Tage<sup>38</sup> dauert.

In den folgenden Branchen muss die Tätigkeit dieser Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer dagegen in jedem Fall und unabhängig von der Dauer der Arbeiten vom ersten Tag an gemeldet werden (Art. 6 Abs. 2 EntsV; vgl. Benutzerhandbuch Meldeverfahren SEM):

- Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau) und Baunebengewerbe
- Garten- und Landschaftsbau<sup>39</sup>
- Gastgewerbe
- Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten
- Überwachungs- und Sicherheitsdienst
- Erotikgewerbe
- Reisengewerbe<sup>40</sup>

Stellenantritte bei einem Arbeitgeber in der Schweiz müssen unabhängig von der Branche ab dem ersten Tag gemeldet werden (Art. 12 Abs. 1 AIG).

---

<sup>38</sup> Die Gesamtdauer der acht meldefreien Tage gilt sowohl für den entsandten Arbeitnehmer als auch für das entsendende Unternehmen (vgl. Art. 6 Abs. 1 EntsV). Somit untersteht ein entsandter Arbeitnehmer der Meldepflicht, wenn dieser das Gesamttotal der acht meldefreien Tage pro Kalenderjahr erreicht hat. Dasselbe gilt auch für das entsendende Unternehmen. Berechnungsbeispiel: Entsendet eine Firma z.B. an 5 Tagen jeweils 3 Mitarbeiter, so hat die Firma 5 der 8 im laufenden Kalenderjahr zur Verfügung stehenden meldefreien Tage beansprucht.

<sup>39</sup> Ist am 1. November 2014 in Kraft getreten. Unter den Begriff Garten- und Landschaftsbau fallen alle Tätigkeiten, welche den Neubau sowie die Umänderung und Pflege von Gärten, Parks und Grünanlagen zum Inhalt haben sowie sonstige gärtnerische Dienstleistungen. Zur weiteren Definition des Garten- und Landschaftsbaus kann der Code 813000, Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen, der *Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige* (NOGA 2008) herangezogen werden. Für eine detaillierte Definition siehe Anhang 9.

<sup>40</sup> Siehe Art. 6 Abs. 2 Bst. e EntsV. Unter der Bezeichnung *Handelsreisender* (vom 1. Tag an meldepflichtig) versteht man jede natürliche Person, die Konsumentinnen und Konsumenten Waren zur Bestellung oder zum Kauf oder auch Dienstleistungen anbietet, sei es im Umherziehen, durch das ungerufene Aufsuchen privater Haushalte oder durch den Betrieb eines befristeten Warenlagers im Freien, in einem Lokal oder von einem Fahrzeug aus (Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001, Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b (SR 943.1). Beispiele: **Kleinreisende, Wanderlagerbetreiber, fliegende Händler, Hausierer, Wanderhandwerker**. Ausnahmen: Die übrigen Betreiber eines Reisengewerbes, d. h. die **Schausteller bzw. Zirkusbetreiber und die Markthändler** (definiert gemäss Bst. c dieses Gesetzes), sind nur meldepflichtig, wenn ihre Tätigkeit innerhalb eines Kalenderjahres länger als 8 Tage dauert.

Hinsichtlich des Nachweises der selbstständigen Erwerbstätigkeit (**Scheinselbstständigkeit**), ist die Weisung des SECO betreffend das «Vorgehen zur Überprüfung der selbstständigen Erwerbstätigkeit von ausländischen Dienstleistungserbringern» anzuwenden.<sup>41</sup>

### 3.1.2 Tätigkeiten im Erotikgewerbe

Bei Tätigkeiten im Erotikgewerbe kommt auch das FZA zur Anwendung. Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts (ZGB, OR, StGB usw.) sowie des kantonalen und kommunalen Rechts, die auch für Schweizerinnen und Schweizer gelten.

#### 3.1.2.1 Stellenantritt in der Schweiz im Erotikgewerbe:

Soweit Staatsangehörige aus der EU/EFTA dieser Tätigkeit in einem einschlägigen Etablissement nachgehen, ist die Erwerbstätigkeit vom ersten Tag an zu melden (Stellenantritt). Dauert die Erwerbstätigkeit über 90 Arbeitstage, ist eine Aufenthaltsbewilligung erforderlich. Wer für die Infrastruktur eines einschlägigen Etablissements (Massagesalon, Cabaret, Call-Girl- oder Escort-Service usw.) zuständig ist und über den Einsatz ausländischer Personen in einem einschlägigen Etablissement entscheidet, ist als Geschäftsführer und Arbeitgeber im Sinne des AIG anzusehen. Dies gilt auch dann, wenn er/sie keine Weisungen betreffend Arbeitszeit, Anzahl der zu bedienenden Kunden und Art der Dienstleistungen usw. erteilt. In diesen Fällen gilt die Aufnahme der Tätigkeit als sofort meldepflichtiger Stellenantritt bei einem Arbeitgeber in der Schweiz. (BGE 128 IV 170).

Die Aufhebung des **Cabaret-Tänzerinnen-Statuts** durch den Bundesrat auf den 1. Januar 2016<sup>42</sup> hat keine direkten Auswirkungen auf die geltende Regelung für Staatsangehörige der EU/EFTA, die einer solchen Tätigkeit nachgehen. Diese wird als Stellenantritt erachtet, wenn sie in einem Etablissement ausgeübt wird. Es wird empfohlen, weiterhin den vom Verband Schweizerischer Konzertlokale, Cabarets, Dancings und Discotheken (ASCO) mit der Fraueninformationszentrale (FIZ) in Zürich ausgearbeiteten Mustervertrag zu verwenden.

#### 3.1.2.2 Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Erotikgewerbe:

Die Zulassung einer Person als selbstständig erwerbende Dienstleistungserbringerin im Erotikgewerbe ist nur möglich, wenn die Tätigkeit ausserhalb des Betriebs ausgeübt wird und keine Weisungen erteilt werden.<sup>43</sup>

Ist dies der Fall, muss die Dienstleistungserbringerin ihre Tätigkeit ab dem 1. Tag melden, unabhängig von der Dauer der Erwerbstätigkeit in der Schweiz. Ort und Zweck des Aufenthalts sind vor der Aufnahme der Tätigkeit an die zuständigen Behörden zu melden.

---

<sup>41</sup> Siehe Anhang 14.

<sup>42</sup> Vgl. Bundesratsbeschluss vom 22. Oktober 2014.

<sup>43</sup> In Bezug auf den Nachweis der selbstständigen Erwerbstätigkeit vgl. die Weisung des SECO betreffend das «Vorgehen zur Überprüfung der selbstständigen Erwerbstätigkeit von ausländischen Dienstleistungserbringern».

### 3.1.3 Abgrenzung meldepflichtige / nicht meldepflichtige Tätigkeiten

In der Praxis stellen sich hinsichtlich der Meldepflicht Abgrenzungsfragen. Anhang 5 der vorliegenden Weisungen listet exemplarisch auf, welche Erwerbstätigkeit und Dienstleistungen im Rahmen des FZA meldepflichtig sind und welche nicht.

### 3.1.4 Beginn des Einsatzes in der Schweiz

Fragen in Bezug auf den massgebenden Beginn des meldepflichtigen Einsatzes können sich ergeben, wenn die Anreise bereits am Tag vor der Aufnahme der Tätigkeit in der Schweiz erfolgt.

Erfolgt die Anreise im Hinblick auf eine meldepflichtige Dienstleistung einen oder mehrere Tage vor Arbeitsbeginn, ist der reine Anreisetag nicht meldepflichtig. Werden am Anreisetag zusätzlich zur Anreise vorbereitende Arbeiten zur Erfüllung des geplanten Auftrags durchgeführt, liegt hingegen bereits eine meldepflichtige Tätigkeit vor.

### 3.1.5 Bewilligungspflichtige oder vom FZA nicht erfasste Dienstleistungserbringung

Das FZA sieht keine vollständige Übernahme der Dienstleistungsfreiheit vor, wie sie im Rahmen der vier Binnenmarktfreiheiten innerhalb der EU gilt, sondern nur eine Teilliberalisierung des personenbezogenen, grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs.<sup>44</sup> Folgende Bereiche wurden nicht liberalisiert:

- die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen **Arbeitsvermittlung** und **Arbeitsverleih** durch ausländische Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA;<sup>45</sup>
- die Erbringung von **Dienstleistungen im Finanzbereich**, wenn für die entsprechende Tätigkeit in der Schweiz vorgängig eine Bewilligung erforderlich ist und die betreffende Person unter der Aufsicht der Behörden steht (z. B. bewilligungspflichtige Finanzgeschäfte).

Die Dienstleistungserbringung in diesen beiden Bereichen richtet sich weiterhin nach den in der Schweiz geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. (Art. 22 Abs. 3 Anhang I FZA).

Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung.

---

<sup>44</sup> BBl 1999 S. 6153 und 6315

<sup>45</sup> Gemäss Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG, SR 823.11) ist der direkte und indirekte Personalverleih aus dem Ausland grundsätzlich ausgeschlossen. Zudem muss jede Person, die in der Schweiz als Arbeitsvermittlerin oder -vermittler tätig sein will, eine Bewilligung für die Arbeitsvermittlung oder den Arbeitsverleih besitzen. Siehe Anhang 6 Gemeinsame Weisung vom 1. Juli 2008 über die Folgen des Abkommens über den freien Personenverkehr (FZA) mit der EU und des EFTA-Abkommens betreffend Vermittlung und Verleih.

### 3.1.5.1 Personalverleih aus dem Ausland: Nach AVG nicht gestattet

Das Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG, SR 823.11) verbietet den direkten grenzüberschreitenden Personalverleih aus dem Ausland in die Schweiz (Art. 12 Abs. 2 AVG). Ebenfalls verboten ist der indirekte Personalverleih, d.h. die Dienstleistungserbringung in die Schweiz mit im Ausland entliehenen Mitarbeitern. Möglich ist, Personal in der Schweiz zu entleihen, sofern der Verleihbetrieb eine Bewilligung für den Arbeitsverleih besitzt (Ziff. II 5.3.4).

### 3.1.5.2 Dienstleistungen im Finanzbereich

Für Dienstleistungen wird nach wie vor eine Aufenthaltsbewilligung benötigt, deren Erteilung sich nach den geltenden Bestimmungen des AIG und der VZAE richtet. Das Meldeverfahren kommt daher nicht zur Anwendung. In dieser Branche ist immer vorgängig ein Bewilligungsgesuch zu stellen.

## 3.2 Beziehung zwischen Meldeverfahren und Bewilligung

Im Sinne des FZA wird für eine Erwerbstätigkeit von mehr als drei Monaten bzw. 90 Tagen Dauer innerhalb eines Kalenderjahres eine Aufenthaltsbewilligung benötigt (Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 21 Abs. 1 Anhang I FZA).

Dauert die ausgeübte Tätigkeit gleich oder weniger lang als drei Monate bzw. 90 Tage, muss eine einfache elektronische Meldung über das Meldeverfahren vorgenommen werden. (Art. 2 Abs. 4 Anhang I FZA).<sup>46</sup>

Für die Beurteilung, ob das Meldeverfahren zur Anwendung gelangt oder eine Aufenthaltsbewilligung zu beantragen ist, sind die folgenden Vorschriften zu beachten:<sup>47</sup>

- **Grundsätzlich** ist jede Tätigkeit mit einer vorgesehenen Dauer von höchstens drei Monaten oder 90 Tagen in einem Kalenderjahr so zu planen, dass diese Dauer nicht überschritten wird. In diesem Fall ist das Meldeverfahren anzuwenden.
- Wird das Gesuch für eine Aufenthaltsbewilligung damit begründet, dass die Tätigkeit mehr als drei Monate bzw. 90 effektive Arbeitstage im Kalenderjahr dauert, prüft die zuständige kantonale Behörde den Sachverhalt. Übersteigt die Dauer der Tätigkeit drei Monate bzw. 90 effektive Arbeitstage nicht, ist die gesuchstellende Person auf das Meldeverfahren zu verweisen.<sup>48</sup>
- Erfordert die vorgesehene Tätigkeit offenkundig einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten oder 90 Tagen im Kalenderjahr, ist vor Aufnahme der Tätigkeit eine Aufenthaltsbewilligung zu beantragen.
- Eine Bewilligung ist auch dann erforderlich, wenn der zu Beginn vorgesehene, bewilligungsfreie Aufenthalt im gleichen Kalenderjahr verlängert wird

---

<sup>46</sup> Ausnahmen vom Meldeverfahren siehe Ziff. II 3.1.

<sup>47</sup> Ausser in Ausnahmefällen, beispielsweise wenn eine Bewilligungspflicht besteht (s. insbesondere Ziff. II 3.1).

<sup>48</sup> Wenn der erstmalige Einsatz nicht länger als drei Monate dauert, sind auch die Vermittlungs- und Verleihbetriebe verpflichtet, eine Meldung vorzunehmen.

und die Dauer der Tätigkeit in Folge der Verlängerung drei Monate bzw. 90 Tage überschreitet.<sup>49</sup>

In Anhang 3 der vorliegenden Weisungen wird anhand von Erläuterungen und Beispielen die Beziehung zwischen dem Meldeverfahren und der Bewilligungspflicht genauer ausgeführt.

### 3.3 Meldeverfahren

#### 3.3.1 Meldung

Um der Meldepflicht nachzukommen, genügt es, die entsprechende Meldung vollständig und richtig auszufüllen.

Es bestehen drei Meldungsarten<sup>50</sup> (vgl. Anhang 2):

- für entsandte Arbeitnehmende
- für selbstständig erwerbende Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer
- für Arbeitnehmende aus der EU/EFTA mit Stellenantritt bei einem Arbeitgeber in der Schweiz

#### 3.3.2 Übermittlung der Meldung

Den **Arbeitgeber** trifft die gesetzliche Meldepflicht (Art. 6 Abs. 1 EntsG, Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup> VFP mit Verweis auf Art. 6 Abs. 1 EntsG). Die selbstständig erwerbende Person ist verpflichtet, sich selbst anzumelden (Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup> VFP).

Meldepflichtige Personen können sich auf zwei Arten bei der zuständigen kantonalen Behörde melden:

##### a) Online-Meldung (Normalverfahren)

Für die Meldung ist die kostenlose Online-Registrierung im Internet vorzunehmen. Nach der erstmaligen Anmeldung ermöglicht dieses Verfahren eine mühe-lose Meldung und Bearbeitung der Daten. Zu diesem Zweck genügt es, sich als «Kundin» bzw. «Kunden» auf der Homepage des SEM<sup>51</sup> zu registrieren und den entsprechenden Anweisungen zu folgen.

In der Schweiz ansässige Vermittlungs- und Verleihbetriebe,<sup>52</sup> die erwerbstätige Personen aus der EU/EFTA vermitteln oder deren Dienstleistungen verleihen, müssen auch das Meldeverfahren benutzen, sofern die Tätigkeit nicht länger als drei Monate oder 90 Tage pro Kalenderjahr dauert (s. Ziff. II 4.2.2).

Das Online-Meldeverfahren über das Internet ist auch in Fällen, in denen eine

---

<sup>49</sup> In diesem Fall ist das Bewilligungsgesuch spätestens vor Beendigung der über das Meldeverfahren gemeldeten Tätigkeit einzureichen.

<sup>50</sup> Vgl. Benutzerhandbuch zum Meldeverfahren (s. Anhang 2).

<sup>51</sup> Auf welche auch die Homepage des SECO [www.entsendung.admin.ch](http://www.entsendung.admin.ch) verweist.

<sup>52</sup> Die Vermittlungs- und Verleihbetriebe mit Sitz in der EU/EFTA sind nicht berechtigt, ihre Tätigkeit in der Schweiz frei auszuüben (s. Ziff. II 3.1.5).

einmalige Dienstleistung erbracht wird oder im Falle eines einmaligen Einsatzes bei einem Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, das Normalverfahren.

#### b) Meldung auf dem Postweg oder per Fax (schriftliches Verfahren)

In Ausnahmefällen, wenn es nicht möglich ist, die Meldung online über das Internet vorzunehmen, kann sie schriftlich auf dem Postweg oder per Fax übermittelt werden. Eine Meldung auf elektronischem Weg (E-Mail) ist nicht zulässig.

Die Papierversion der entsprechenden Formulare kann bei den zuständigen kantonalen Behörden bezogen werden.

Sie ist vollständig und richtig auszufüllen und der für den Arbeits- oder Einsatzort zuständigen Arbeitsmarktbehörde zuzustellen (vgl. Benutzerhandbuch zum Meldeverfahren, s. Anhang 3).

Auf ausdrücklichen Wunsch bestätigt die betreffende Arbeitsmarktbehörde den Eingang der Meldung. Die Gebühr für die Meldebestätigung beträgt 25 Franken pro Meldung.

Dieses Meldeverfahren soll nur in **Ausnahmefällen** angewendet werden, z. B. wenn der Arbeitgeber keinen Zugang zum Internet hat.

### 3.3.3 Meldefrist

Besteht eine Meldepflicht, muss die Meldung in jedem Fall vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz erfolgen.

Die Tätigkeit von **entsandten Arbeitnehmenden und selbstständig Erwerbstätigen** ist im Online-Meldeverfahren mindestens acht Kalendertage (inkl. Sonn- und Feiertage) vor dem vorgesehenen Beginn der Arbeiten in der Schweiz zu melden (vgl. Art. 6 Abs. 3 EntsG und Art. 9 Abs. 1 VFP). Wird die Meldung beispielsweise an einem Montag übermittelt, darf die Arbeitsaufnahme frühestens am Dienstag der folgenden Woche erfolgen.

Können in Notfällen (Reparaturen, Unfälle, Naturkatastrophen usw.) ausnahmsweise die acht Kalendertage nicht eingehalten werden, kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Voranmeldefrist aufgenommen werden, frühestens jedoch am Tag der Meldung (Art. 6 Abs. 3 EntsV). Ziff. II 3.3.5 enthält Präzisierungen zu den Umständen, unter denen ein Notfall geltend gemacht werden kann.

Bei einem **Stellenantritt** in der Schweiz mit einer Beschäftigung bis zu drei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres hat die Meldung spätestens am Tag vor der Arbeitsaufnahme zu erfolgen.

### 3.3.4 Meldebestätigung bei Online-Meldung

Die zuständigen kantonalen Behörden lösen durch Bearbeitung der eingegange-

nen Online-Meldungen<sup>53</sup> eine elektronische Benachrichtigung an die im Profil gespeicherte E-Mail-Adresse aus. Danach kann die Benachrichtigung der kantonalen Behörde auf der Online-Applikation unter dem Menüpunkt *Meldungen > Bestätigungen sichten* abgerufen werden. Die Antwort<sup>54</sup> kann eine Bestätigung oder Verweigerung der Meldung sein. Diese Benachrichtigung bleibt während zwei Jahren im Profil gespeichert.

Eine Bestätigung des Eingangs der Meldung erfolgt grundsätzlich dann, wenn die gemeldeten Personen tatsächlich der Meldepflicht unterliegen und die Meldung vollständig erfolgt ist. Dabei ist nicht von Relevanz, ob die Meldefrist eingehalten wurde.

Die Meldebestätigung enthält in jedem Fall den folgenden Standardtext:

*«Diese Bestätigung gilt als Beleg dafür, dass die Meldung gemäss den oben erwähnten Angaben erfolgt ist. Sie stellt hingegen keine Genehmigung allfälliger Abweichungen von den gesetzlichen Meldefristen dar. Bitte beachten Sie dazu die allfälligen Hinweise auf dieser Bestätigung. MELDEVERSTÖSSE KÖNNEN SANKTIONIERT WERDEN. Vorbehalten bleiben auch die wirtschafts-, gesundheits- und gewerbepolizeilichen Vorschriften sowie weitere mit der Berufsausübung verbundene Auflagen.»*

*Dieses Dokument bestätigt nicht die Konformität des im Rahmen des Meldeverfahrens angegebenen Lohnes mit den minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz (Artikel 2 Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmenden und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne; SR 823.20). Informationen über die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen sind im Internet abrufbar unter [www.entsendung.admin.ch](http://www.entsendung.admin.ch).»*

Meldepflichtige Personen erhalten auch dann eine Bestätigung des Eingangs der Meldung, **wenn diese unter Verletzung der Meldefrist** oder erst nach Beginn der Arbeiten bei der zuständigen kantonalen Behörde eingegangen ist. Sie erhalten aber zusätzlich folgenden Hinweis (Eingabe im Freitextfeld):

*«ACHTUNG: Ihre Meldung missachtet die achttägige Voranmeldefrist. Nehmen Sie unverzüglich mit der zuständigen kantonalen Behörde Kontakt auf (Verweis auf die bereits erfolgte Meldung) und verschieben Sie Ihren Einsatz. Andernfalls können Sie wegen eines Meldeverstosses sanktioniert werden.»*

Um weitere Informationen anzufügen, kann der Freitext ergänzt werden.

Wird ein Notfall geltend gemacht, ist dieser im Feld „Bemerkungen“ der Online-Meldung zwingend bekannt zu geben und zu begründen (Ziff. II 3.3.5).

<sup>53</sup> Für Meldungen auf dem Postweg oder per Fax siehe Ziffer II 3.3.2 Buchstabe b.

<sup>54</sup> Unter «Bestätigungen sichten» werden ebenfalls allfällige Annullierungen aufgeführt.

Die **Bestätigung der Meldung** wird einem Arbeitgeber oder einer selbstständigen Dienstleistungserbringerin z. B. **verweigert**, wenn deren Meldung unvollständig oder falsch oder ihre Tätigkeit bewilligungspflichtig ist. Ist eine Meldung geringfügig unvollständig, trifft die zuständige kantonale Behörde weitere Abklärungen. Eine Verweigerung der Meldung wird erst dann ausgestellt, wenn der Antragssteller oder die Antragstellerin der Behörde die notwendigen Angaben nicht liefert oder aufgrund einer unvollständig oder falsch angegebenen Kontaktadresse nicht erreicht werden kann.

### 3.3.5 Ausnahmen von der Einhaltung der achttägigen Voranmeldefrist (Notfallregelung)

In Notfällen (Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen) kann die Arbeit ausnahmsweise vor Ablauf der achttägigen Frist nach Artikel 6 Absatz 3 EntsG aufgenommen werden, frühestens aber am Tag der Meldung. Das Vorliegen eines Notfalls muss bei der Meldung des Einsatzes (im Feld «Bemerkungen» in der Online-Meldung) zwingend bekanntgegeben werden. Notfälle sind in der Meldung zu begründen.

Die Geltendmachung einer Notsituation wird von den kantonalen Behörden anerkannt, wenn insbesondere die nachfolgend genannten **Voraussetzungen** kumulativ erfüllt sind:

- Der Arbeitseinsatz dient der Behebung eines plötzlich eingetretenen Schadens und hat zum Ziel, weiteren Schaden zu verhindern;
- der Arbeitseinsatz erfolgt unverzüglich, in der Regel aber spätestens drei Kalendertage (inkl. Sonn- und Feiertage) nach dem Eintritt des Schadens.

Die Notwendigkeit eines Arbeitseinsatzes vor Ablauf der achttägigen Frist gemäss Artikel 6 Absatz 3 EntsG kann **ausnahmsweise** namentlich in folgenden Fällen anerkannt werden:

- wenn Arbeitsmaschinen, Geräte, Transporteinrichtungen und Fahrzeuge, die für die Aufrechterhaltung des Betriebs unabdingbar sind, wegen schwerwiegender Störungen oder erlittener Schäden instand gestellt werden müssen;
- wenn unmittelbar durch die Einwirkung höherer Gewalt ausgelöste Betriebsstörungen abgewendet oder behoben werden müssen;
- wenn Störungen in der Energie-, Wärme- oder Wasserversorgung oder des öffentlichen oder privaten Verkehrs abgewendet oder behoben werden müssen;
- wenn unerlässliche und unaufschiebbare Massnahmen zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier sowie zur Vermeidung von Umweltschäden getroffen werden müssen;
- wenn Arbeiten in einzelnen Erwerbszweigen witterungsbedingt<sup>55</sup> (z. B. abrupter Wechsel der Witterungsbedingungen, etwa ein Kälteeinbruch nach

---

<sup>55</sup> Witterungsbedingte Terminverschiebungen sind in den nachfolgend genannten Branchen möglich: Hoch- und Tiefbau, Zimmerei-, Steinhauer- und Steinbruchgewerbe, Sand- und Kiesgewinnung, Geleise-

längerer Hitzeperiode) vorverschoben werden müssen. Die während des Einsatzes auszuführenden Arbeiten sind dabei nur unter bestimmten Witterungsbedingungen möglich und eine Verschiebung wäre trotz genügender Schutzvorkehrungen technisch unmöglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar (z. B. die Abdichtung von Fugen aller Art bei grosser Kälte).<sup>56</sup>

### 3.3.6 Meldung verschiedener Aufträge und Einsätze

Grundsätzlich ist jeder einzelne Auftrag und jeder Einsatzort **separat zu melden**.

Dagegen genügt eine **einmalige Meldung**, wenn:

- in mehreren Einsätzen der gleiche Auftrag für einen Auftraggeber am selben Einsatzort ausgeführt wird. Die jeweiligen Einsatztage für die einzelnen Einsätze sind anzugeben;
- am gleichen Einsatzort ohne Unterbruch gearbeitet wird.

**Ausnahmsweise** genügt eine einmalige Meldung, wenn:

- Unterhalts- und Serviceaufträge in mehreren Einsätzen für einen Auftraggeber an verschiedenen Einsatzorten ausgeführt werden müssen. Die jeweiligen Einsatztage für die einzelnen Aufträge und der erste Einsatzort sind in der Meldung anzugeben. Unter diese Aufträge fallen beispielsweise Montagearbeiten an Elektrizitäts- oder Rohrleitungen oder im Strassen- oder Eisenbahnbau (z. B. Einbau von Sicherheitseinrichtungen auf einem Auto- bahnschnitt).

### 3.3.7 Nachträgliche Änderung von Meldungen

Ergibt sich, nachdem eine Meldung erfolgt ist, eine Änderung, so ist diese **unverzüglich** der zuständigen kantonalen Behörde zu melden, jedoch spätestens vor Beginn des Einsatzes bzw. bei Verkürzung oder Verlängerung des Einsatzes vor Eintritt der Abweichung von der gemeldeten Einsatzdauer.

Erfolgte die Meldung online auf elektronischem Weg – im Normalverfahren – wird die Änderung der zuständigen Behörde namentlich in folgenden Fällen per **E-Mail** und mit Verweis auf die bereits erfolgte Meldung (es ist keinesfalls eine neue Online-Meldung vorzunehmen) übermittelt:

- bei Verschiebung des Einsatzdatums auf später
- bei einer anderen Einsatzdauer (Verkürzung oder Verlängerung des Einsatzes)

---

*und Freileitungsbau, Landschaftsgartenbau, Waldwirtschaft, Baumschulen und Torfabbau, soweit sie nicht Nebenzweig eines landwirtschaftlichen Betriebes sind, Ausbeutung von Lehmgruben sowie Ziegelei, Berufsfischerei, Transportgewerbe, soweit Fahrzeuge ausschliesslich für den Transport von Aushub oder Baumaterial von und zu Baustellen oder für den Abtransport von Sand oder Kies von der Abbaustelle verwendet werden.*

<sup>56</sup> Zu Präzisierungszwecken sind Ziffer B1-B4 des Kreisschreibens über die Schlechtwetterentschädigung (KS SWE) des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) vom Januar 2005 heranzuziehen (s. Anhang 14).

- bei einer Unterbrechung der Arbeiten.

Bei Änderungen insbesondere in folgenden Fällen muss eine **neue Online-Meldung** vorgenommen werden:

- Meldung anderer Mitarbeiter (z. B. im Krankheitsfall)
- Meldung zusätzlicher Mitarbeiter
- Wiederaufnahme der Arbeiten nach erfolgter Unterbrechung; Folgearbeiten (Wartungsarbeiten oder Erfüllung von Gewährleistungsforderungen) am gleichen Projekt.

Die neue Meldung hat spätestens vor Beginn des Einsatzes zu erfolgen und einen Hinweis auf die bereits erfolgte Meldung zu enthalten. Eine neue Meldung löst in den bezeichneten Fällen keine erneute achttägige Frist nach Artikel 6 Absatz 3 EntSG aus; für die Berechnung der Frist bleibt das Datum der ersten Meldung massgebend.

Bei Folge- und Wartungsarbeiten, die durch den gleichen Entsendebetrieb in Folge eines bereits durchgeführten Einsatzes ausgeführt werden, muss die **Wiederaufnahme der Arbeiten** allerdings innert dreier Monate seit Abschluss der letzten Arbeiten für das gleiche Projekt erfolgen.

Die gleichen Regeln gelten für **Arbeitsunterbrüche**. Soll die Arbeit nach Ablauf von drei Monaten wieder aufgenommen werden oder handelt es sich bei den gemeldeten Arbeiten um ein neues Projekt, muss die Meldung erneut unter Einhaltung der achttägigen Frist erfolgen.

Eine Meldung, die die nachträgliche **Änderung des Einsatzortes** zum Inhalt hat, löst ein erneutes Laufen der achttägigen Frist aus.

Erfolgte die Meldung schriftlich (per Post oder per Fax), ist die Änderung der Meldung und unter Berücksichtigung der genannten Kriterien per Fax oder E-Mail bekanntzugeben.

Änderungen von Meldungen, die **Gutschriften** für nicht gearbeitete Tage (Zählung der 90 Tage bewilligungsfreier Erwerbstätigkeit) zur Folge haben (namentlich witterungsbedingte Abmeldungen, früheres Ende der Dienstleistungserbringung usw.), sind der zuständigen kantonalen Behörde bis spätestens 12:00 Uhr mitzuteilen, damit der laufende Tag bei einer Gutschrift berücksichtigt werden kann. Rückwirkende Gutschriften für nicht gearbeitete Tage bei Verkürzung des Einsatzes stellen hingegen aus Gründen der Beweismöglichkeit eine Ausnahme dar.

### 3.3.8 Berechnung der Einsatztage

Die bewilligte Höchstdauer für den Einsatz im Rahmen des Meldeverfahrens beträgt drei Monate oder 90 effektive Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres.

Die gemeldete Tätigkeit kann sich auf eine Dauer von drei aufeinanderfolgenden Monaten beziehen. Es ist auch möglich, die gemeldeten Beschäftigungszeiten aufzuteilen. Bei der Berechnung der Einsatztage werden nur die gemeldeten Arbeitstage angerechnet. Die Tätigkeit wird unabhängig von der Dauer der an einem Tag effektiv geleisteten Arbeitszeit als Einsatztage erfasst (wenn die erwerbstätige Person während einer Stunde im Einsatz stand, erfasst das System hierfür einen Einsatztage).

Bei der **Entsendung** von Arbeitnehmenden bezieht sich die bewilligte maximale Tätigkeitsdauer sowohl auf das Entsendeunternehmen wie die entsandten Arbeitnehmenden. Die Anzahl Mitarbeitender, die während der Beschäftigungsdauer entsandt werden, wirkt sich hingegen nicht auf die Gesamtzahl der berechneten Arbeitstage aus.

Anhang 4 der vorliegenden Weisungen enthält konkrete Beispiele für die Berechnung der gemeldeten Arbeitstage.

### 3.3.9 Meldung des Lohns

Bei Entsendung von Arbeitnehmenden ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Bruttostundenlohn anzugeben, den er den entsandten Personen für die in der Schweiz erbrachten Dienstleistungen vergütet (Art. 6 Abs. 1 EntsG, Art. 6 Abs. 4 Bst. a<sup>bis</sup> EntsV). Diese Pflicht gilt nicht bei einem Stellenantritt in der Schweiz oder bei Dienstleistungen, die von selbstständigen Dienstleistungserbringern erbracht werden (Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup> VFP).

Die Lohnmeldepflicht gilt unabhängig von der Branche. Sie ersetzt nicht die Kontrollen durch die entsprechenden Kontrollorgane am Einsatzort oder mit anderen Mitteln. Die zuständigen kantonalen Behörden dürfen die Meldebestätigung nicht einzig aus dem Grund verweigern, dass der gemeldete Lohn die Mindestanforderungen nicht erfüllt.

Im Übrigen wird auf das gemeinsame Rundschreiben des SEM und des SECO vom 29. April 2013 bezüglich der Einführung und Umsetzung der Lohnmeldung für in die Schweiz entsandte Dienstleistungserbringer verwiesen (s. Anhang 14).

## 3.4 Sanktionen

Artikel 9 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) regelt die Sanktionen bei Nichteinhaltung der Meldevorschriften gemäss diesem Gesetz und dessen Ausführungsverordnung<sup>57</sup> im Rahmen der Entsendung von Arbeitnehmenden.

Die Meldevorschriften sind sinngemäss auf den Stellenantritt<sup>58</sup> in der Schweiz sowie auf selbstständig Erwerbstätige anwendbar (vgl. den allgemeinen Verweis

---

<sup>57</sup> Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV, SR 823.201).

<sup>58</sup> Bei einem Stellenantritt kann die Aufnahme der Arbeit frühestens am Tag nach der Meldung erfolgen (Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup> letzter Satz VFP). Der Lohn muss nicht gemeldet werden.

von Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup> VFP auf Art. 6 EntsG und Art. 6 EntsV).

Erfolgt die Meldung eines Notfalleinsatzes, der von der zuständigen kantonalen Behörde im Nachhinein auch als solcher anerkannt wird und der am Wochenende, an einem Feiertag oder in der Nacht stattfindet, bis spätestens 12:00 Uhr des Folgetages bzw. des nächsten Werktages, soll auf eine Sanktionierung verzichtet werden.<sup>59</sup>

Art. 32a VFP sieht Sanktionen bei allfälligen Verstössen gegen die Meldepflicht für selbstständige Dienstleistungserbringende und Stellenantritte in der Schweiz vor.

---

<sup>59</sup> Es kann vorkommen, dass Personal, welches zur Behebung von Notfällen eingesetzt wird, keinen Zugriff auf das Meldeverfahren bzw. den Meldeaccount ihres Betriebs haben. Folglich dürfte es in vielen Fällen nicht möglich sein, die Meldung ausserhalb der Bürozeiten vorzunehmen. Dies soll mit der vorliegenden Empfehlung berücksichtigt werden.

---

## 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz

---

### 4.1 Einleitung

Art. 6 und 12 Anhang I FZA und Art. 4 und 9 VFP

Gestützt auf das FZA haben Staatsangehörige der EU und der EFTA das Recht auf Einreise, Aufenthalt und den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz. Dieses Recht steht ihnen zu<sup>60</sup>, wenn sie einen Arbeitsvertrag bei einem Arbeitgeber in der Schweiz abgeschlossen haben oder wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie über eine Niederlassung als selbstständig erwerbstätige Personen in der Schweiz verfügen.

Es ist grundsätzlich Sache der ausländischen Person, ihre Ankunft in der Schweiz zu melden und die notwendigen Schritte zur Erlangung des entsprechenden Aufenthaltstitels vorzunehmen bzw. die erforderlichen Papiere bei der zuständigen Behörde im Aufenthaltskanton vorzulegen.

Soweit Zulassungsbeschränkungen für den Arbeitsmarkt fortbestehen, hat der Arbeitgeber in der Schweiz die nötigen Schritte für die Erteilung der Arbeitsbewilligung einzuleiten.

### 4.2 Stellenantritt in der Schweiz

#### 4.2.1 Erteilung der Bewilligung

Bei Stellenantritt in der Schweiz ausserhalb des Meldeverfahrens (Kap. II 3) wird den ausländischen Arbeitnehmenden je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses eine Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L EU/EFTA) oder eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EU/EFTA) ausgestellt.<sup>61</sup> Die Tätigkeit kann nach Erhalt des Gesuches durch die zuständigen kantonalen Behörden aufgenommen werden. Die Einreise in die Schweiz wird gemäss Kapitel II 2 geregelt.

Für EU/EFTA-Staatsangehörige dürfen die Vertragsparteien nur noch eine Einstellungserklärung oder eine Arbeitsbescheinigung verlangen (Art. 6 Abs. 3 Bst. b Anhang I FZA).

Aus diesen Urkunden muss ausser den Personalien des Arbeitgebers und der Arbeitnehmenden die Dauer des Arbeitsverhältnisses und der Anstellungsgrad hervorgehen. Nur so kann bestimmt werden, ob dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin die Arbeitnehmereigenschaft tatsächlich zukommt und ob für die Aufenthaltsregelung in der Schweiz eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA benötigt wird (Kap. II 6).

---

<sup>60</sup> Für das Fürstentum Liechtenstein gilt eine Sonderregelung

<sup>61</sup> Die Arbeitspflicht nach Art. 81 Abs. 1 StGB für Personen, die sich in Haft oder im Straf- oder Massnahmenvollzug befinden, zählt nicht als Ausübung einer Erwerbstätigkeit (BGE 145 V 84).

Geht aus der Einstellungserklärung oder der Arbeitsbescheinigung hervor, dass ein unterjähriges Arbeitsverhältnis (Dauer bis zu 364 Kalendertage) eingegangen wurde, ist eine Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA zu erteilen. Geht jedoch aus der Einstellungserklärung oder der Arbeitsbescheinigung hervor, dass ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von mehr als einem Jahr (ab 364 Kalendertage) eingegangen werden soll, ist eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zu erteilen. Die Aufenthalts- bzw. Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA wird ausgestellt, sofern keine Verletzung der öffentlichen Ordnung vorliegt (Ziff. II 8.4.1).

Um **missbräuchliche Aufenthaltsansprüche** oder unberechtigte Sozialleistungsbezüge zu vermeiden (Ziff. II 8.4.4),<sup>62</sup> sind die Gesuche darauf zu prüfen, ob tatsächlich eine dauerhafte (überjährige) Beschäftigung zu Grunde liegt und beabsichtigt ist. Steht aufgrund der konkreten Umstände in der Branche oder dem Beruf fest, dass nicht von einer dauerhaften Beschäftigung ausgegangen werden kann (z. B. saisonale Tätigkeiten im Tourismusgewerbe, in der Landwirtschaft usw.), so soll der betreffende Arbeitgeber kontaktiert und aufgefordert werden, sein Vertragsverhältnis mit dem/der Angestellten den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Entspricht die Einstellungserklärung oder die Arbeitsbescheinigung offenkundig nicht den tatsächlichen Verhältnissen, kann dies eine Verweigerung oder einen Widerruf der Aufenthaltsbewilligung zur Folge haben (Ziff. II 8.2.1).

Wenn ein EU/EFTA-Staatsangehöriger ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis L oder B EU/EFTA)<sup>63</sup> stellt, ist genau zu prüfen, ob der Arbeitgeber tatsächlich eine effektive und dauerhafte Tätigkeit in der Schweiz ausübt.<sup>64</sup> Denn es kann sein, dass ein Unternehmen aus der EU/EFTA einzig eine Filiale in der Schweiz eröffnet (**Briefkastenfirma**), um die Beschränkungen der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung gemäss FZA (maximal 90 Tage pro Kalenderjahr) zu umgehen.<sup>65</sup> In diesem Fall muss die zuständige kantonale Behörde prüfen, ob das in der Schweiz ansässige Unternehmen über eine Infrastruktur verfügt, die darauf schliessen lässt, dass die gemeldete Tätigkeit effektiv durch dieses Unternehmen auf eigene Rechnung erbracht wird, das heisst beispielsweise: ein Leitungsteam, das dem Personal Anweisungen erteilt und das über die für die Ausführung der Aufgaben nötige Entscheidungsbefugnis verfügt, eine Verwaltung, ein Sekretariat, Büros, Maschinen, Werkstoffe oder andere beweiskräftige Elemente. Ebenso können Lohnabrechnungen verlangt werden zum Nachweis, dass das Personal von dem in der Schweiz ansässigen Unternehmen

---

<sup>62</sup> Gemäss dem Bundesgericht (BGE 131 II 339 E. 3.4), muss jemand, der sich auf das Freizügigkeitsabkommen berufen will, grundsätzlich über genügend Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts verfügen.

<sup>63</sup> Gilt auch für Grenzgänger (Ausweis G EU/EFTA).

<sup>64</sup> Eine solche Prüfung ist auch im Fall einer Arbeitsvermittlung oder eines Personalverleihs vorzunehmen.

<sup>65</sup> Es geht hier nicht darum, über die Rechtmässigkeit der Gründung eines solchen Unternehmens in der Schweiz zu befinden. Obwohl das Unternehmen in unserem Land eine eigene Rechtspersönlichkeit hat, darf dies nicht der Umgehung der Beschränkungen für entsandte Arbeitnehmer dienen, indem der Anschein eines Stellenantritts geschaffen wird, während die erwerbstätige Person faktisch von einem ausländischen Arbeitgeber abhängig ist.

bezahlt wird.<sup>66</sup> Fehlen diese massgebenden Elemente, kann dem Arbeitnehmenden keine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit mit Stellenantritt in der Schweiz erteilt werden.<sup>67</sup> Der EU/EFTA-Staatsangehörige ist somit auf das Verfahren für entsandte Dienstleistungserbringer zu verweisen.<sup>68</sup>

#### 4.2.2 Einsatzverträge

Bei neu zugelassenen EU/EFTA-Staatsangehörigen, die von einem Schweizer Verleihbetrieb vermittelt oder deren Dienste verliehen werden (vgl. Ziff. II 5.3.4), erstrecken sich die Einsatzverträge grundsätzlich über eine befristete Dauer, in aller Regel von weniger als einem Jahr. Der Aufenthalt in der Schweiz ist somit wie folgt zu regeln:

- Geht aus dem Gesuch hervor, dass der Betrieb seine Angestellten für eine erstmalige Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten vermittelt oder ihre Dienste erstmalig für diesen Zeitraum verleiht, findet zunächst das besondere, für kurzfristige Tätigkeiten zur Verfügung stehende elektronische Meldeverfahren Anwendung (Kap. II 3).
- Wenn der Betrieb seine Angestellten für mehr als drei Monate, aber weniger als ein Jahr vermittelt oder deren Dienste für diesen Zeitraum verleiht, dürfen die zuständigen kantonalen Behörden keine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EU/EFTA) erteilen. Den Arbeitnehmenden kann nur eine Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L EU/EFTA) begrenzt auf die Gültigkeitsdauer ihrer Einsätze ausgestellt werden (Ziff. II 3.2 und II 5.3.4).

Massgebend für die Wahl des zu befolgenden Verfahrens ist somit die Gültigkeitsdauer des Arbeits- resp. Einsatzvertrages zwischen dem Verleihbetrieb und dem Arbeitnehmenden, nicht aber die Dauer des Rahmenvertrages zwischen dem Verleihbetrieb und den Arbeitnehmenden.

#### 4.2.3 Teilzeitarbeit

Bei Teilzeitarbeit bedarf die Erteilung einer Bewilligung der sorgfältigen vorgängigen Überprüfung der speziellen Situation des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin.

Geht aus dem Gesuch hervor, dass die Tätigkeit derart unbedeutend ist, dass sie als rein marginaler Nebenerwerb zu beurteilen ist,<sup>69</sup> kann von der betreffenden Person verlangt werden, ihr Arbeitspensum durch weitere Teilzeitarbeitsverträge zu erhöhen, um nach Erteilung der Aufenthaltsbewilligung für den eigenen Le-

---

<sup>66</sup> In diesem Zusammenhang kann dem Umstand, dass ein falscher Arbeits- oder Mietvertrag vorgelegt wird, bei der Anwendung von Art. 118 Abs. 1 AIG i. V. m. Art. 90 AIG Rechnung getragen werden.

<sup>67</sup> Vgl. Urteil 2C\_264/2020 vom 10. August 2021, E. 5.1 usw.) sowie Ziff. II 5.3.5.1.a.

<sup>68</sup> Es geht hier nicht darum, über die Rechtmässigkeit der Gründung eines solchen Unternehmens in der Schweiz zu befinden. Obwohl das Unternehmen in unserem Land eine eigene Rechtspersönlichkeit hat, darf es nicht zulassen, dass die Einschränkungen für entsandte Erwerbstätige umgangen werden, indem der Anschein eines Stellenantritts geschaffen wird, während die erwerbstätige Person effektiv von einem ausländischen Arbeitgeber abhängig ist.

<sup>69</sup> Urteil des EuGHs vom 23. März 1982 in der Rechtssache 53/81 (Levin)

bensunterhalt und die Bedürfnisse ihrer Familie sorgen zu können, ohne Sozialleistungen zu beanspruchen.<sup>70</sup> Bei mehreren Teilzeitstellen sind die jeweiligen Arbeitspensen zusammenzurechnen.

Wenn die betreffende Person trotz der Verpflichtung zur Erhöhung ihres Teilzeitpensums auf ihrem Gesuch beharrt, ist vertieft zu prüfen, ob die Arbeitnehmereigenschaft tatsächlich gegeben ist oder ob nicht vielmehr ein Rechtsmissbrauch vorliegt (vgl. auch Ziff. II 5.2); im letzteren Fall darf die Bewilligung nicht erteilt werden.

### **4.3 Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit**

Art. 12 Anhang I FZA

#### **4.3.1 Grundsatz**

EU/EFTA-Staatsangehörige, die zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen, erhalten eine erstmalige Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren, sofern sie bereits bei der Einreichung des Gesuchs den Nachweis der selbstständigen Erwerbstätigkeit erbringen können.

Bei ernsthaften Zweifeln an der tatsächlichen und nachhaltigen Ausübung der selbstständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz sowie an der Generierung eines regelmässigen und existenzsichernden Einkommens können die zuständigen Kantonsbehörden während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung jederzeit neue Beweismittel für die Selbstständigkeit verlangen oder die Bewilligung widerrufen, falls die Bedingungen für deren Erlass nicht mehr erfüllt sind.

#### **4.3.2 Nachweis einer selbstständigen Erwerbstätigkeit**

Als Nachweis genügt die Errichtung eines Unternehmens oder einer Betriebsstätte mit effektiver und existenzsichernder Geschäftstätigkeit in der Schweiz. Diese ist durch das Vorlegen von Geschäftsbüchern (Buchhaltung, Aufträge usw.) zu belegen.

Die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit setzt in der Regel die ordnungsgemässe Gründung eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes oder einer juristischen Person mit Eintragung im Handelsregister voraus. Bei freien Berufen (Anwältinnen/Anwälte, Ärztinnen/Ärzte usw.) und Kunstschaffenden im Bereich der bildenden Künste (Ziff. I 4.7.12) kann ein solcher Eintrag nicht vorausgesetzt werden.

Vorbehalten bleiben indes die Vorschriften über die gegenseitige Anerkennung der Diplome.<sup>71</sup> Vorbehalten bleiben ferner die auch für Schweizerinnen und

---

<sup>70</sup> In seinem Entscheid vom 23. März 1982 in der Rechtssache 139/85 (Kempf) kam der EuGH zum Ergebnis, dass ein EU-Mitgliedstaat, der einem Musiklehrer mit einem Teilzeitpensum von 12 Wochenstunden die Arbeitnehmereigenschaft zuerkannte, dessen Arbeitnehmeransprüche nach der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung nicht ausschliessen und die Leistung von Sozialhilfe nicht verweigern durfte; vgl. auch Marcel Dietrich, *Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Europäischen Union*, Zürich 1995, S. 278).

<sup>71</sup> Siehe Anhang 14.

Schweizer geltenden gesundheits- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften (Gewerbe-gesetze, Berufsausübungsbewilligungen usw., siehe auch Ziff. II 5.3.2).

Die Kantone dürfen keine prohibitiven Hürden für den Nachweis einer selbstständigen Erwerbstätigkeit aufstellen. Neben der Errichtung eines Unternehmens in der Schweiz und aktiver Geschäftstätigkeit ist für die Erteilung bzw. die Aufrechterhaltung der Bewilligung entscheidend, dass ein regelmässiges Einkommen erzielt wird und die betreffenden Personen nicht sozialhilfeabhängig werden (Ziff. II 8.4.4.2). Ein bestimmtes Mindesteinkommen darf aber nicht verlangt werden.

Es obliegt dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin, den Nachweis der selbstständigen Erwerbstätigkeit zu erbringen. Wenn er/sie die notwendigen Dokumente innerhalb der von den kantonalen Behörden verlangten Frist nicht beibringt, kann das Gesuch abgewiesen werden.<sup>72</sup> Selbstständig Erwerbstätige verlieren ihr Aufenthaltsrecht, wenn sie nicht mehr für ihren Lebensunterhalt aufkommen können und von der Sozialhilfe abhängig werden<sup>73</sup> (Ziff. II 8.4.4.2).

Ob eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit auf eigene Rechnung sowie auf eigenes Risiko ausgeübt wird. Die Person darf nicht an Weisungen Dritter gebunden oder in die Arbeitsorganisation eines Betriebes eingegliedert sein. Auch darf kein Subordinationsverhältnis vorliegen.<sup>74</sup>

Ansonsten gilt die Weisung des SECO betreffend das «Vorgehen zur Überprüfung der selbstständigen Erwerbstätigkeit von ausländischen Dienstleistungserbringern».<sup>75</sup>

## 4.4 Geografische und berufliche Mobilität

### 4.4.1 Geografische Mobilität

Art. 2 Abs. 4, Art. 6 Abs. 4, Art. 8, Art. 12 Abs. 4, Art. 14 und Art. 24 Abs. 6, Anhang I FZA

Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen EU/EFTA gelten für das ganze Gebiet der Schweiz (geografische Mobilität).

Staatsangehörige der EU/EFTA und ihre Familienangehörigen benötigen keine neue Bewilligung, wenn sie ihren Lebensmittelpunkt in einen anderen Kanton verlegen. Sie müssen nur bei der Anmeldung am neuen Wohnort den Ausländerausweis vorlegen. Dies gilt auch, wenn der Wohnort innerhalb eines Kantons oder einer Gemeinde gewechselt wird.

Wenn vor dem Kantonswechsel ein Widerruf der Bewilligung verfügt worden ist, wird der neue Wohnkanton über ZEMIS darüber informiert.<sup>76</sup> Dieser Kanton muss

---

<sup>72</sup> Siehe Urteil des BGer 2A.169/2004 vom 31. August 2004, E. 6.1.

<sup>73</sup> Dietrich, a.a.O., S. 503

<sup>74</sup> Siehe BGE 123 V 161 E. 1 S. 163 und weitere Hinweise und BBl 1999 S. 5702-5703.

<sup>75</sup> Siehe Anhang 14.

<sup>76</sup> Die kantonale Migrationsbehörde, die den Widerruf der Bewilligung verfügt hat, muss unverzüglich den entsprechenden Code (034) im ZEMIS erfassen.

die neue Adresse der betroffenen Person im ZEMIS eintragen. Er kann jedoch keine Bewilligung erteilen, solange die Widerrufsverfügung nicht rechtskräftig geworden ist. Das Gleiche gilt, wenn die Verlängerung oder Erneuerung der Bewilligung verweigert wird sowie bei einer Landesverweisung. Sobald der Entscheid rechtskräftig ist, ist der neue Wohnkanton für den Vollzug der Fernhalte- und Entfernungsmassnahme zuständig (Art. 25 VFP; Ziff. II 8.5).

Für EU/EFTA-Staatsangehörige<sup>77</sup> gelten keine Grenzzonen mehr. Sie erhalten eine Grenzgängerbewilligung, sofern sie sich auf EU- oder EFTA-Gebiet aufhalten und in der Schweiz arbeiten (Stellenantritt oder Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit). Grenzgängerinnen und Grenzgänger (Ziff. II 4.4.2.4) müssen mindestens einmal in der Woche an ihren ausländischen Wohnort zurückkehren. Sie können sich während der Woche in der ganzen Schweiz aufhalten.

#### **4.4.2 Berufliche Mobilität**

##### **4.4.2.1 Arbeitnehmende mit einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA**

Art. 8 und 14 Anhang I FZA

Die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA berechtigt unselbstständig erwerbstätige Personen zum Stellen- und Berufswechsel sowie zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (berufliche Mobilität). Vorbehalten bleiben die auch für Schweizerinnen und Schweizer geltenden gesundheits- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften (GewerbeGesetze, Berufsausübungsbewilligungen usw.). Ausgeschlossen sind ferner öffentliche Ämter mit hoheitlichen Funktionen (Militär, Polizei, Justiz).

##### **4.4.2.2 Inhaberinnen und Inhaber einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA**

Art. 8 und 14 Anhang I FZA

Die Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA berechtigt EU/EFTA-Staatsangehörige zum Stellen- und Berufswechsel im Rahmen einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit. Vorbehalten bleiben die auch für Schweizerinnen und Schweizer geltenden gesundheits- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften (GewerbeGesetze, Berufsausübungsbewilligungen usw.). Ausgeschlossen sind ferner öffentliche Ämter mit hoheitlichen Funktionen (Militär, Polizei, Justiz).

##### **4.4.2.3 Selbstständigerwerbende**

Art. 8 und 14 Anhang I FZA

EU/EFTA-Staatsangehörige, die in der Schweiz einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, behalten beim Wechsel zu einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit ihre Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA.

---

<sup>77</sup> Vgl. auch Ziff. 2.7.

#### 4.4.2.4 Grenzgängerinnen und Grenzgänger<sup>78</sup>

Art. 7 und 13 Anhang I FZA, Art. 4 Abs. 3 VFP

Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger der EU/EFTA gelten keine Grenzzonen mehr, weder in der Schweiz noch im Ausland. Sobald diese Personen sich auf dem Gebiet eines EU- oder EFTA-Staates aufhalten, können sie aufgrund dieser Tatsache in der ganzen Schweiz einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Ein Voraufenthalt in der Grenzzone des Nachbarstaates ist nicht mehr vorgeschrieben.

Für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit gelten Ziffern II 4.3, II 4.4.2 und II 4.4.2.3 sinngemäss. Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus der EU/EFTA geniessen umfassende geografische sowie berufliche Mobilität.

Die Grundregeln für die Meldung von Adressen und Adressänderungen sind in Ziffer 2.7 dieser Weisungen aufgeführt.

### 4.5 Verlängerung und Erneuerung von Kurzaufenthaltsbewilligungen für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit für Staatsangehörige der EU/EFTA

#### 4.5.1 Verlängerung von Kurzaufenthaltsbewilligungen EU/EFTA

EU/EFTA-Staatsangehörige, die einer kurzfristigen Erwerbstätigkeit nachgehen, sind der Höchstzahlenregelung nicht unterstellt. Kurzaufenthaltsbewilligungen EU/EFTA, welche diesen Personen zur Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit erteilt wurden, können somit bis zu insgesamt zwölf Monaten verlängert werden (höchstens 364 Tage). Massgebend ist die Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Dem Verlängerungsgesuch ist eine Einstellungserklärung oder eine Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers beizulegen, aus welcher hervorgeht, dass es sich um ein unterjähriges Arbeitsverhältnis handelt. Die *gesamte* Gültigkeitsdauer beider Arbeitsverträge (des alten und des neuen) darf 364 Tage nicht übersteigen.

Kantons-, Stellen- oder Berufswechsel sind nicht bewilligungspflichtig. Einzig der Wechsel zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erfordert eine Bewilligung (Ziff. II 4.4.2.2 und 4.4.2.3). Bei der Verlängerung werden weder der Inländervorrang noch die Lohn- und Arbeitsbedingungen kontrolliert.

#### 4.5.2 Erneuerung von Kurzaufenthaltsbewilligungen EU/EFTA

Die Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA kann nur bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von zwölf Monaten (höchstens 364 Tage) verlängert werden.

Um eine *Erneuerung der Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA* handelt es sich,

---

<sup>78</sup> Der steuerrechtliche und der ausländerrechtliche Grenzgängerbegriff stimmen nicht überein: Steuerrechtlich wird als Grenzgängerin bzw. Grenzgänger qualifiziert, wer sich im Kalenderjahr nicht länger als 60 Tage im Nachbarstaat aufhält (Quellenbesteuerung). Dauert der Aufenthalt im Nachbarstaat länger als 60 Tage im Kalenderjahr, wird sie/er dort vollumfänglich besteuert.

wenn die Einstellungserklärung oder die Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers einen Aufenthalt mit einer Dauer von über zwölf Monaten (mehr als 364 Tage) zu Folge hat. Massgebend ist die Gesamtdauer der eingegangenen Arbeitsverhältnisse.

Weil für EU/EFTA-Staatsangehörige keine Höchstzahlen mehr gelten, können Kurzaufenthaltsbewilligungen (Ausweis L EU/EFTA) ohne Einschränkung erneuert werden. Dem Gesuch um Erneuerung ist eine Einstellungserklärung oder eine Arbeitsbescheinigung beizulegen. Die Dauer des Arbeitsverhältnisses bestimmt die Gültigkeitsdauer der neuen Kurzaufenthaltsbewilligung.

Geht aus der Einstellungserklärung oder der Arbeitsbescheinigung ein unbefristetes oder befristetes Arbeitsverhältnis von wenigstens einem Jahr hervor, so wird eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA erteilt (Ziff. II 4.2).

Kurzaufenthaltsbewilligungen EU/EFTA können ohne Unterbrechung aneinandergereiht werden. Zwischen zwei Bewilligungen muss keine Ausreise aus der Schweiz erfolgen. Die Erneuerung einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA ist gemäss FZA und Gemeinschaftsrecht grundsätzlich unbeschränkt möglich. Vorbehalten bleiben aber die arbeitsrechtlichen Vorschriften über «Kettenarbeitsverträge».

#### 4.6 Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA

Die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA von Arbeitnehmenden aus der EU/EFTA wird nach fünf Jahren automatisch verlängert, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt sind. Eine Einstellungserklärung oder eine Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers genügt.<sup>79</sup> Geht aus diesen Dokumenten hervor, dass das Arbeitsverhältnis weniger als ein Jahr (364 Tage) dauert, wird eine Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA ausgestellt (Ziff. II 4.2.1).<sup>80</sup>

Erlischt das Aufenthaltsrecht vor Ablauf der Bewilligung aufgrund der geltenden Fristen nach der Beendigung der Erwerbstätigkeit (Art. 61 a Abs. 4 AIG), trifft die zuständige kantonale Behörde einen Widerrufsentscheid, indem sie das Erlöschen des Aufenthaltsrechts festhält (Ziff. II 6.3.3).<sup>81</sup>

Wenn die Inhaberin oder der Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA bei der ersten Erneuerung dieser Bewilligung seit mehr als zwölf aufeinander folgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos ist (Art. 6 Abs. 1 Anhang I FZA), wird die Bewilligung maximal ein Jahr verlängert, sofern sie bzw. er weiterhin die Arbeitnehmereigenschaft besitzt.

---

<sup>79</sup> Vgl. BGE 136 II 329 E. 2 und 3.

<sup>80</sup> Ein Ausweis L EU/EFTA ist auch dann auszustellen (und nicht eine Verlängerung der Ausweises B EU/EFTA vorzunehmen), wenn zum Zeitpunkt des Ablaufs des Ausweises B EU/EFTA die verbleibende Laufzeit des Arbeitsvertrages 364 Tage nicht überschreitet.

<sup>81</sup> Die Kasse meldet diesen Umstand der zuständigen Ausländerbehörde (vgl. Gemeinsames Rundschreiben BFM-SECO vom 24. März 2014 zur Datenübermittlung durch die rechtsanwendenden Behörden der Arbeitslosenversicherung an die kantonalen Migrationsbehörden).

In den übrigen Fällen, in denen die Inhaberin oder der Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA bei Ablauf dieser Bewilligung seit mehr als zwölf aufeinander folgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos ist, wird die Gültigkeitsdauer der Verlängerung gemäss den in Artikel 61 *a* Absatz 4 AIG genannten Fristen festgelegt. Diese Bestimmung führt nicht dazu, dass die betreffende Person schlechter gestellt ist gegenüber der Lösung nach Artikel 6 Absatz 1 Anhang I FZA für Personen, die seit mehr als zwölf aufeinander folgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos sind und die weiterhin die Arbeitnehmereigenschaft besitzen.

Hat die betreffende Person bis zum Ablauf dieser Fristen keine Stelle gefunden, erlischt der Aufenthaltsanspruch (Ziff. II 8.2.1).<sup>82</sup> Vorbehalten sind Fälle, in denen die Erwerbstätigkeit wegen Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, Unfall oder Invalidität aufgegeben wird (vgl. Art. 61 *a* Abs. 5 AIG). Das Gleiche gilt, wenn die Ausländerin oder der Ausländer einen anderen Aufenthaltsanspruch geltend machen kann.

Sofern das Arbeitsverhältnis nicht unbefristet oder nicht auf mindestens ein Jahr befristet ist, können die zuständigen kantonalen Behörden keine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C EU/EFTA) erteilen, auch wenn eine Niederlassungsvereinbarung vorliegt oder wenn aus Gegenrechtserwägungen ein Anspruch darauf besteht (Ziff. I 3.5). Das Gleiche gilt, wenn ein Ausweisungsgrund im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c AIG gegeben ist (vgl. auch Ziff. II 2.8.2 und II 8.4.4.2).

## 4.7 Personen mit Sonderstatus

### 4.7.1 Personen in Ausbildung (Studierende, Weiterbildung, usw.)

EU/EFTA-Staatsangehörige in Ausbildung (Studierende, Weiterbildung), denen eine Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken ausgestellt wurde, können einen Nebenerwerb von bis zu 15 Stunden in der Woche ausüben.

Der Nebenerwerb ist den für die Ausweiserteilung zuständigen Behörden zu melden. Während des Studienseesters darf die Arbeitszeit 15 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Eine Vollzeitbeschäftigung während der Semesterferien ist ebenfalls möglich, sofern sie gemeldet wird.

Gleiches gilt für Doktorandinnen/Doktoranden (Postdoktorandinnen/ Postdoktoranden) aus der EU/EFTA, die neben oder im Rahmen ihrer Dissertation einem Nebenerwerb (von höchstens 15 Wochenstunden) nachgehen.

Wenn die tatsächlich geleistete Arbeitszeit als Doktorand/in (oder Postdoktorand/in) 15 Wochenstunden übersteigt, bedarf es einer Aufenthaltsbewilligung (je nach Dauer der Beschäftigung Ausweis L EU/EFTA oder B EU/EFTA) für Erwerbstätige gemäss Kapitel 4 dieser Weisungen. Gleiches gilt für Medizinstudentinnen und -studenten ausländischer Universitäten, die vor dem Diplom ein Wahljahr in der Schweiz absolvieren wollen (5. bzw. 6. Studienjahr). Diese Personen

---

<sup>82</sup> Wenn die EU/EFTA-Staatsangehörigen eine Stelle finden, wird eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA oder eine Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA gemäss Ziff. II 4.2.1 ausgestellt.

kommen in den Genuss der beruflichen Mobilität.

#### 4.7.2 Stagiaires

Die Schweiz hat mit folgenden Mitgliedstaaten der EU/EFTA Abkommen über den Austausch von Stagiaires abgeschlossen:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Irland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn.

Mit Italien wurde ebenfalls ein Stagiaires-Abkommen unterzeichnet, das in der Praxis allerdings keine Anwendung findet.

Die vertragsschliessenden Länder verpflichten sich, pro Kalenderjahr eine bestimmte Anzahl junger Berufsleute zu einem maximal 18 Monate dauernden Weiterbildungsaufenthalt zuzulassen. Dabei werden die nationalen Bestimmungen über den Vorrang der inländischen Arbeitskräfte nicht angewandt, und es gelten besondere, eigens festgelegte jährliche Höchstzahlen (vgl. auch Ziff. I 4.4.8).

Die Stagiaires-Abkommen mit EU/EFTA-Staaten sind in der Praxis nicht mehr anwendbar. Stagiaires aus diesen Staaten haben ihre rechtliche Vorzugsstellung verloren.

Als Staatsangehörige der EU/EFTA erhalten diese Stagiaires eine Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L EU/EFTA), deren Gültigkeit bis zu einer Höchstdauer von 18 Monaten verlängert werden kann (vgl. sinngemässe Anwendung von Art. 42 VZAE).

#### 4.7.3 Au-Pair-Beschäftigte

##### 4.7.3.1 Grundsatz

EU/EFTA-Staatsangehörigen können Bewilligungen für Au-Pair-Aufenthalte erteilt werden.

Der Au-Pair-Status fällt zugleich unter den Status der Arbeitnehmenden und der Studierenden. Um diese Art des Austauschs zu fördern, erhalten im Au-Pair-Verhältnis Beschäftigte unter erleichterten Bedingungen eine Bewilligung als Arbeitnehmer; es wird dabei nicht verlangt, dass sie die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen erfüllen.

In sinngemässer Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die Au-Pair-Beschäftigung und gemäss ständiger Praxis in allen EU-Mitgliedstaaten kann ein Au-Pair-Aufenthalt nur zeitlich befristet bewilligt werden (Ausweis L EU/EFTA). Mit Rücksicht auf ihren Sonderstatus kommen Au-Pair-Beschäftigte in den Genuss der geografischen, jedoch nicht der beruflichen Mobilität (s. unten).

##### 4.7.3.2 Aufenthaltsregelung

Was die Zulassungsbedingungen (Arbeitsvertrag, Muttersprache, Entgelt usw.) für im Au-Pair-Verhältnis beschäftigte Personen betrifft, ist die Regelung gemäss

Ziff. I 4.4.10 der Weisungen des SEM unbedingt zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Anforderungen an den Arbeitsvertrag zu beachten. Das sprachliche Umfeld der Gastfamilie hat sich von dem der Au-Pair-Beschäftigten zu unterscheiden. Die Bedingungen für das Entgelt und die Zuständigkeit der Gastfamilie für die Vermittlung von mündlichen Sprachkenntnissen an Ort sind ebenfalls anwendbar.

Der Inländervorrang (Art. 21 AIG) gilt für Au-Pair-Beschäftigte aus den EU/EFTA-Staaten nicht. Ausserdem sind auf Grund der «Stand-still»-Klausel des Abkommens (Art. 13 FZA) die neuen Zulassungsbeschränkungen in Artikel 48 VZAE (Erfordernis der Vermittlung durch eine anerkannte Vermittlungsorganisation, Mindestalter, Aufenthaltsdauer) auf diese Personengruppe nicht anwendbar. Es gelten für sie weiterhin die grosszügigeren früheren Bestimmungen, wonach:

- die minimale Altersgrenze bei 17 Jahren und die maximale Altersgrenze bei 30 Jahren liegt;
- der Aufenthalt als Au-Pair um maximal ein Jahr verlängert werden kann.

**EU/EFTA-Staatsangehörige** haben einen Anspruch auf eine Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA für Au-Pair-Beschäftigte. Sie sind einer Beschränkung durch Höchstzahlen nicht unterstellt.

Die Kurzaufenthaltsbewilligung für Au-Pair-Beschäftigte kann höchstens bis zu einem Gesamtaufenthalt von 24 Monaten verlängert/erneuert werden.

#### 4.7.3.3 Erwerbstätigkeit nach Ende des Au-Pair-Aufenthalts

Nach Ende des Au-Pair-Aufenthalts ist jeder Stellen- oder Berufswechsel bewilligungspflichtig. EU/EFTA-Staatsangehörige, die den Nachweis für eine Anstellungsbestätigung eines Arbeitgebers erbringen, haben Anspruch auf eine neue Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA oder eine neue Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA.

#### 4.7.4 Lernende

Der Aufenthalt von EU/EFTA-Staatsangehörigen, die in der Schweiz eine Lehre absolvieren wird mit einer Aufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit geregelt, sofern die Voraussetzungen gemäss FZA erfüllt sind.

Da der Status der Lernenden eng mit einer Berufsausbildung verknüpft ist (BGE 132 III 753 E. 2.1), sollten die Behörden ein besonderes Augenmerk auf folgende Elemente legen:

- Die Antragsteller müssen einen ordnungsgemässen Lehrvertrag vorlegen. Die Vorschriften für einen solchen Vertrag müssen vollumfänglich eingehalten werden.
- Sie müssen die Ausbildungskurse an einer zugelassenen Berufsschule besuchen.
- Sie müssen zudem glaubhaft machen, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel für ihren Lebensunterhalt verfügen, ohne Sozialhilfe beanspruchen

zu müssen (BGE 131 II 339 E. 3.4).

Die Dauer der Bewilligung beträgt ein Jahr. Die Bewilligung wird bis Lehrabschluss jährlich verlängert, sofern die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für EU/EFTA-Staatsangehörige, die als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger eine Lehre in der Schweiz absolvieren.

Bei Erteilung der Bewilligung ist ein spezifischer ZEMIS-Code verfügbar. Folgender Text wird durch das System automatisch gedruckt:

«Erwerbstätigkeit als Lernende  
Jede Erwerbstätigkeitsänderung bewilligungspflichtig»

---

## 5 Grenzüberschreitende Dienstleistungen EU/EFTA

---

### 5.1 Grundsatz

Art. 5 FZA Art. 17, 18, 20 und 22 Anhang I FZA, Art. 13–15 VFP

Das FZA sieht keine vollständige Übernahme der Dienstleistungsfreiheit vor, wie sie im Rahmen der vier Binnenmarktfreiheiten in der EU bereits besteht. Es umfasst nur eine teilweise Liberalisierung<sup>83</sup> des personenbezogenen, grenzüberschreitenden<sup>84</sup> Dienstleistungsverkehrs.

Der Dienstleistungsfreiheit kommt im Rahmen des Gemeinschaftsrechts neben dem Freizügigkeitsrecht subsidiäre Bedeutung zu. Im Geltungsbereich des FZA ist die Richtlinie 96/71 EWG über die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen massgebend, soweit das FZA oder die VFP keine abweichende Regelung vorsehen. Diese Richtlinie wird mit den im Entsendegesetz<sup>85</sup> und in der Entsendeverordnung<sup>86</sup> getroffenen flankierenden Massnahmen umgesetzt (Meldewesen, Gesamtarbeits- und Normalarbeitsverträge).

Einen Anspruch auf geografische und berufliche Mobilität haben Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer der EU/EFTA nur im Zusammenhang mit der Erbringung der zu meldenden oder zu bewilligenden Dienstleistung. Das Gleiche gilt für den Familiennachzug (Kap. II 7).

### 5.2 Dienstleistungen im Rahmen spezieller Dienstleistungsabkommen

Art. 13 VFP

#### 5.2.1 Allgemein

In den Bereichen, in denen ein spezielles Dienstleistungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU/EFTA bereits besteht oder künftig abgeschlossen wird, darf die gestützt auf diese Abkommen erfolgende Dienstleistungserbringung nicht durch Bestimmungen über den freien Personenverkehr behindert werden. Das gilt zum Beispiel beim Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen<sup>87</sup> oder beim Abkommen über den Luft- (SR 0.748.127.192.68) und den Landverkehr (SR

---

<sup>83</sup> BBl 1999 6153 und 6315

<sup>84</sup> Zum Begriff der grenzüberschreitenden Dienstleistung siehe BBl 2002 3785.

<sup>85</sup> EntsG; SR 823.20

<sup>86</sup> EntsV, SR 823.201

<sup>87</sup> Vgl. dazu das Rundschreiben vom 28. Februar 2017 über grenzüberschreitende Transportdienstleistungen: ausländerrechtliche Vorschriften für Transportdienstleister/Chauffeure, deren Leistungen durch internationale Abkommen liberalisiert sind.

0.740.72).<sup>88</sup>

Personen, welche gestützt auf diese Abkommen Dienstleistungen erbringen, gewährt das FZA ein Recht auf Einreise und einen Bewilligungsanspruch für die Dauer dieser Dienstleistung.

### 5.2.2 Inhalt der Bewilligung

Bewilligungen für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer aus der EU/EFTA werden nicht an die Höchstzahlen angerechnet. Die Bewilligungsdauer entspricht der Dauer der Dienstleistung.

Ein Anspruch auf geografische und berufliche Mobilität besteht nur im Zusammenhang mit der gemeldeten oder bewilligten Dienstleistungserbringung.

Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer aus EU/EFTA-Staaten benötigen für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten pro Kalenderjahr keine Bewilligung mehr. Es besteht aber eine Meldepflicht (Kap. II 3).

## 5.3 Dienstleistungen ausserhalb der speziellen Dienstleistungsabkommen

Art. 14 VFP

### 5.3.1 Berechtigte Personen

In Bereichen, in denen keine speziellen Dienstleistungsabkommen abgeschlossen wurden, sieht das FZA einen Rechtsanspruch auf die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen in einem anderen Vertragsstaat während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr vor.

Darunter fallen z.B. die Ausführung von Aufträgen oder Werkverträgen für Dienstleistungsempfänger (Bauherrschaften oder andere Auftraggeberinnen), ohne dass die Dienstleistungserbringenden ihren Wohn- oder Geschäftssitz in den anderen Vertragsstaat verlegen müssen.

Diesen Anspruch besitzen:

- a. EU/EFTA-Staatsangehörige, die als Selbstständigerwerbende (Unternehmen bzw. Geschäftsbetrieb mit Sitz in einem EU/EFTA-Staat) Dienstleistungen in einem anderen Vertragsstaat erbringen;
- b. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem EU/EFTA-Staat zur Erbringung einer Dienstleistung in einen anderen Vertragsstaat entsandt wurden.

Arbeitnehmende gelten als entsandt,<sup>89</sup> wenn sie vom Dienstleistungserbringer (Unternehmen bzw. Geschäftsbetrieb mit Sitz in einem Vertragsstaat) im Hinblick

---

<sup>88</sup> Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 2 FZA

<sup>89</sup> Zum Begriff der entsandten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vgl. BBl 1999 6393.

auf ein arbeitsrechtliches Subordinationsverhältnis zur Erbringung von Dienstleistungen (Ausführung von Aufträgen oder Werkverträgen) gegenüber einem oder mehreren Dienstleistungsempfängern (natürliche oder juristische Personen) in einen anderen Vertragsstaat entsandt werden.

Handelt es sich bei den entsandten Arbeitnehmenden um Staatsangehörige, die nicht aus einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat stammen (Drittstaatsangehörige), so besteht der Anspruch nur, wenn sie vor der Entsendung dauerhaft (d. h. seit mindestens 12 Monaten im Besitz einer Aufenthaltskarte oder einer Daueraufenthaltskarte) auf dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates der EU/EFTA zugelassen waren. Damit wird verhindert, dass Drittstaatsangehörige ausschliesslich zur Entsendung in die Schweiz angestellt werden.

Hinsichtlich des Nachweises der selbstständigen Erwerbstätigkeit (**Scheinselbstständigkeit**), ist die Weisung des SECO betreffend das «Vorgehen zur Überprüfung der selbstständigen Erwerbstätigkeit von ausländischen Dienstleistungserbringern» anzuwenden.<sup>90</sup>

### 5.3.2 Inhalt der Bewilligung

Personen, die grenzüberschreitende Dienstleistungen im Sinne von Ziffer II 5.3.1 erbringen, benötigen keine Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA mehr, sofern die Dienstleistungserbringung nicht länger als 90 Arbeitstage im Kalenderjahr dauert. Es besteht aber eine vorgängige Meldepflicht (Kap. II 3). Dauert die Dienstleistung länger, so benötigen diese Personen eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltswilligung EU/EFTA, auf deren Erteilung indessen kein Rechtsanspruch besteht (Ziff. II 5.3.5 und II 3.2).

Benötigen Schweizerinnen und Schweizer für die beabsichtigte Erwerbstätigkeit in der Schweiz eine gewerbe- oder gesundheitspolizeiliche Bewilligung oder eine sonstige Berufsausübungsbewilligung nach kantonalem Recht oder Bundesrecht (z. B. Tätigkeit als Privatdetektiv), unterstehen dieser Bewilligungspflicht grundsätzlich auch die ausländischen Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer (Selbstständigerwerbende oder entsandte Arbeitnehmende). Diese Bewilligungspflicht darf aber nur eingefordert werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses (z. B. Schutz der Gesundheit, Schutz vor Täuschung, usw.) bestehen (vgl. Art. 22 Abs. 4 Anhang I FZA). Zudem dürfen diese öffentlichen Interessen nicht bereits durch Vorschriften genügend geschützt sein, die ausländische Dienstleistungserbringende auch in ihren Herkunftsstaaten einzuhalten haben (Entscheidung des EuGHs vom 3. Oktober 2000 in der Rechtssache C-58/98, Corsten, Rz. 35 m. w. H.).

Besitzt ein Privatdetektiv z. B. eine deutsche Berufsausübungsbewilligung und entsprechen die Voraussetzungen für deren Erteilung den geltenden kantonalen Vorschriften, so darf mit der deutschen Bewilligung eine vorübergehende Dienstleistung als Privatdetektiv in der Schweiz erbracht werden, sofern die betreffende Person die schweizerischen Rechtsvorschriften kennt und diese auch einhält.

---

<sup>90</sup> Siehe Anhang 14.

Möchte sich der deutsche Privatdetektiv aber in der Schweiz als Selbstständigerwerbender niederlassen, benötigt er eine kantonale Bewilligung, sofern auch Schweizer und Schweizerinnen für diese Tätigkeit eine Bewilligung einholen müssen.

Ein Anspruch auf geografische Mobilität besteht nur im Rahmen der bewilligten Dienstleistung.

Ein einzelnes Unternehmen darf nur während insgesamt 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr mit seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Schweiz eine Dienstleistung erbringen.<sup>91</sup> Damit können unerwünschte Rotationen vermieden werden. Die einzelne Arbeitnehmerin oder der einzelne Arbeitnehmer darf – im Rahmen des FZA – insgesamt auch nur während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr eine Dienstleistung erbringen.<sup>92</sup>

### 5.3.3 Visumpflicht bei Drittstaatsangehörigen

Arbeitnehmende aus Drittstaaten, die zur Erbringung einer grenzüberschreitenden Dienstleistung (Ziff. II 5.3.1) berechtigt sind, benötigen im Rahmen ihres bewilligungsfreien Aufenthalts für die Einreise kein Visum mehr, wenn sie einen von einem Schengen Staat ausgestellten Aufenthaltstitel gemäss Anhang 2 des Visahandbuchs besitzen (Ziff. II 2.1.2).

Wenn die Zulassung zur Dienstleistungserbringung nach der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) geregelt wird, sind die Vorschriften der Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung VEV weiterhin anwendbar.

### 5.3.4 Vom FZA nicht erfasste Dienstleistungen

Art. 22 Anhang I FZA

#### a) Verleih aus dem Ausland

Das Freizügigkeitsabkommen sieht eine Teilliberalisierung im Dienstleistungsbe-  
reich vor. Die Arbeitsvermittlung und der Personalverleih werden jedoch explizit  
davon ausgenommen (Art. 22 Abs. 3 Anhang I FZA).

Der direkte und indirekte Personalverleih aus dem Ausland bleibt daher gemäss  
Artikel 12 Absatz 2 AVG (Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Per-  
sonalverleih; SR 823.11) grundsätzlich weiterhin ausgeschlossen.

Adressaten von Artikel 22 Absatz 3 des Anhangs I FZA sind nur die Vermittlungs-  
und Verleihbetriebe im EU/EFTA-Raum, die Arbeitskräfte in die Schweiz vermitteln  
oder verleihen wollen.

---

<sup>91</sup> Art. 17 und 21 Anhang I FZA

<sup>92</sup> Zur Berechnung der Anzahl Tage im Rahmen des Meldeverfahrens siehe Anhang 4.

**b) Zulassung von neu einreisenden EU/EFTA-Staatsangehörigen im Verleih<sup>93</sup>**

Nach Artikel 21 AVG darf ein Verleiher in der Schweiz nur Ausländer und Ausländerinnen anstellen, welche zur Erwerbstätigkeit und zum Berufs- und Stellenwechsel berechtigt sind.

Gestützt auf das FZA haben Arbeitnehmende aus der EU/EFTA unter der Voraussetzung, dass kein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit vorliegt, entsprechende Rechtsansprüche. Auch neu einreisende EU/EFTA-Staatsangehörige können daher von einem Schweizer Verleihbetrieb verliehen werden (der Verleiher muss jedoch über eine Bewilligung des Bundes für den Personalverleih verfügen). Bisher konnten nur Ausländerinnen und Ausländer verliehen werden, die bereits zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz zugelassen waren.

**5.3.5 Dienstleistungen mit einer Dauer von mehr als 90 Arbeitstagen**

Art. 17 Bst. b Anhang I FZA und Art. 20 Anhang I FZA, Art. 15 VFP

Siehe auch Anhang 13 der vorliegenden Weisungen.

Vorübergehende Aufenthalte zum Zweck der Erbringung von Dienstleistungen – ausserhalb spezieller Dienstleistungsabkommen –, die mehr als 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr dauern, fallen *nicht* unter den Geltungsbereich des bilateralen Abkommens über den freien Personenverkehr. Somit besteht kein auf das Abkommen gestützter Rechtsanspruch. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung stützen sich auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (Art. 26 und 26a AIG<sup>94</sup>) und die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE).

Es darf ausschliesslich die von den zuständigen kantonalen Behörden bewilligte Dienstleistungstätigkeit ausgeübt werden. Ein entsprechender Vermerk wird im Ausländerausweis angebracht.

Das Verfahren wird auf kantonaler Ebene geregelt. Eine besondere Regelung gilt, wenn von den Dienstleistungserbringenden nicht die Wohnsitznahme in der Schweiz verlangt werden kann, weil sie jeden Tag an ihren Wohnort im Ausland zurückkehren (Ziff. II 5.3.5.4).

Für die Dauer der Erbringung einer bewilligten Dienstleistung haben Dienstleistungserbringende, die sich in der Schweiz aufhalten, gestützt auf das FZA das Recht, ihre Familie nachzuziehen.

Es gelten folgende Bestimmungen.

---

<sup>93</sup> Siehe Anhang 6: *Gemeinsame Weisung vom 1. Juli 2008 über die Folgen des Abkommens über den freien Personenverkehr mit der EU und des EFTA-Abkommens auf Vermittlung und Verleih.*

<sup>94</sup> Vgl. diesbezüglich Ziff. I 4.3.7 betreffend die Zulassung von Betreuungs- und Lehrpersonen.

### 5.3.5.1 Bewilligungen

#### a) Gesamtwirtschaftliches Interesse

Die zuständigen kantonalen Behörden können gestützt auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration (AIG, SR 142.20) und die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) Bewilligungen in ihrem freien Ermessen erteilen.

Es findet **vorgängig eine Arbeitsmarkprüfung** statt. Eine Bewilligung darf daher nur erteilt werden, wenn die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Schweiz ist (Art. 26 Abs. 1 AIG) und die Voraussetzungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt eingehalten werden<sup>95</sup> (Art. 20, 22<sup>96</sup> und 23 AIG). Die Auslagen im Zusammenhang mit einer Entsendung (übliche Kosten für die Verpflegung und die Unterkunft, Reisekosten) zu entschädigen. Diese Entschädigungen gelten nicht als Lohnbestandteil (Art. 22 Abs. 2 und 3 AIG; Art. 22a VZAE; vgl. auch Ziff. I 4.3.4.1 und I 4.3.4.2)<sup>97</sup>

Die Beurteilung des **gesamtwirtschaftlichen Interesses** erfolgt abhängig von der jeweiligen Wirtschaftslage und der Situation auf dem Arbeitsmarkt.<sup>98</sup> Die Zulassung ausländischer Dienstleistungserbringer und -erbringerinnen zum inländischen Arbeitsmarkt darf insbesondere nicht zu Lasten von bereits integrierten Erwerbstätigen gehen. Es geht vielmehr darum, durch den erleichterten Zugang ausländischer Unternehmen, die über ein in der Schweiz kaum vorhandenes Know-how verfügen, die Struktur des inländischen Arbeitsmarktes zu verbessern. Zum anderen gilt es zu vermeiden, dass einreisende Arbeitnehmende in der Schweiz zum Entstehen eines Lohn- und Sozialdumpings beitragen.

Bewilligungsgesuche sind daher mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen. Grundsätzlich sollten keine Bewilligungen an ausländische Erwerbstätige erteilt werden, wenn in einer bestimmten Region Arbeitskräfte mit entsprechenden Fähigkeiten verfügbar sind. In einer Region kann es viele Stellensuchende geben, deren Profil demjenigen entspricht, das für die fragliche Tätigkeit gesucht wird. Dies kann vor allem in Branchen und Sektoren wie der Bauwirtschaft oder dem Gastgewerbe der Fall sein. Ausnahmen sind vor allem dann möglich, wenn der Einsatz des entsandten Arbeitnehmers absolut notwendig ist, weil andernfalls das gesamte Projekt gefährdet sein könnte.

Die Erteilung dieser Bewilligungen sollte auf jeden Fall **Ausnahmefällen** vorbehalten bleiben und sich auf Projekte von erheblicher Tragweite, zeitlicher Befristung und mit ausschliesslichem Bezug zum Kanton, der die Bewilligung erteilt,

---

<sup>95</sup> BBl 2002 3784

<sup>96</sup> Vgl. hierzu Ziff. I.4.3.4. Die Bestimmungen zur Entschädigungspflicht bei langfristigen Entsendungen sind auch auf Dienstleistungserbringer aus der EU/EFTA anwendbar (vgl. Art. 22 Abs. 3 AIG).

<sup>97</sup> Die Tatsache, dass Unternehmen mit Sitz in der Schweiz bei einem Stellenantritt in der Schweiz diese Auslagen nicht zu entschädigen haben, stellt keine Diskriminierung gegenüber den Unternehmen, die ihre Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden dar (vgl. Urteil 2C\_51/2019 vom 12. März 2021, E. 5).

<sup>98</sup> BBl 2002 3725

beschränken. Die in den Buchstaben b–e und Ziffern II 5.3.5.3 und 5.3.5.4 hier-nach aufgestellten Voraussetzungen sind ebenfalls zu beachten.

Allgemein ist davon auszugehen, dass die Zulassung ausländischer Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in den **folgenden Situationen** dem langfristigen gesamtwirtschaftlichen Interesse der Schweiz entspricht:

- Die vorgesehene Dienstleistung bezieht sich auf einen Auftrag oder Werkvertrag, für dessen Erfüllung sich in der betreffenden Region und innerhalb einer nützlichen Frist weder ein Betrieb noch Arbeitskräfte mit den notwendigen beruflichen und fachlichen Qualifikationen finden lassen.
- Der Auftrag hängt ganz oder grösstenteils mit einem Projekt zusammen, dessen Realisierung besondere Fachkenntnisse erfordert.
- Die angebotene Dienstleistung des ausländischen Unternehmens bringt der Wirtschaft und/oder der nationalen bzw. regionalen Bevölkerung einen Mehrwert.
- Die zur Erbringung der Dienstleistung entsandten Personen verfügen über Qualifikationen und/oder besondere Berufserfahrungen, die in der betreffenden Region nicht vorhanden sind (Transfer von Know-how, Berufskennnisse oder sehr spezifische Fertigkeiten in technischen und wissenschaftlichen Kaderberufen, im Dienstleistungssektor und/oder in den Bereichen Ingenieurwesen, Informatik, Finanzwirtschaft usw.).

Diese Kriterien sind nicht abschliessend. Sie sind weder einschränkend noch kumulativ. Angesichts der Lage auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt und der beschränkt verfügbaren Bewilligungen ist die Erteilung dieser Bewilligungen **restriktiv** zu handhaben.

Wird ein Gesuch um eine Aufenthaltsbewilligung (L oder B EU/EFTA) von EU/EFTA-Staatsangehörigen gestellt, muss auch sorgfältig geprüft werden, ob der Arbeitgeber tatsächlich eine reale, effektive und dauerhafte Geschäftstätigkeit in der Schweiz unterhält.<sup>99</sup> Es kann vorkommen, dass ein Unternehmen aus dem EU/EFTA-Raum in der Schweiz eine Zweigniederlassung (**Briefkastenfirma**) mit dem alleinigen Zweck eröffnet, die Einschränkungen des FZA bezüglich der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung (Höchstdauer von 90 Tagen pro Kalenderjahr) zu umgehen. In diesem Fall muss die zuständige kantonale Behörde prüfen, ob das in der Schweiz ansässige Unternehmen über eine Infrastruktur verfügt, die darauf schliessen lässt, dass die gemeldete Tätigkeit tatsächlich durch dieses Unternehmen auf eigene Rechnung erbracht wird, das heisst beispielsweise: ein Leitungsteam, das dem Personal Anweisungen erteilt und das über die für die Ausführung der Aufgaben nötige Entscheidungsbefugnis verfügt, eine Verwaltung, ein Sekretariat, Büros, Maschinen, Werkstoffe oder andere beweiskräftige Elemente. Ebenso können Lohnabrechnungen verlangt werden zum

---

<sup>99</sup> Vgl. diesbezüglich auch Ziff. II 4.2.1.

Nachweis, dass das Personal von dem in der Schweiz ansässigen Unternehmen bezahlt wird. Fehlen diese massgebenden Elemente, kann dem betroffenen Erwerbstätigen keine Bewilligung für einen Stellenantritt in der Schweiz erteilt werden. Der/die EU/EFTA-Staatsangehörige ist somit auf das Verfahren für entsandte Dienstleistungserbringer zu verweisen.<sup>100</sup>

### **b) Projektbezogene Bewilligungen für den Einsatzkanton**

Bewilligungen für Dienstleistungen von über 90 Tagen werden grundsätzlich nur für den Ersteinsatzkanton und für die Dauer der angemeldeten Projekte erteilt (projektbezogen). Die Projekte müssen im Voraus bekannt sein (Ort, genauer Zeitpunkt).

Wird ein Gesuch für mehrere sachlich zusammenhängende Projekte gestellt, so wird die Bewilligung grundsätzlich vom Ersteinsatzkanton erteilt, auch wenn einzelne Projekte ausserhalb des Kantons ausgeführt werden (siehe Ziff. I 4.8.4.3.3). Werden vom Ersteinsatzkanton ausserkantonale Einsätze bewilligt, erfolgt von der Bewilligungsbehörde eine schriftliche Mitteilung an die zuständigen kantonalen Behörden der weiteren Einsatzkantone (allenfalls nach vorheriger Rücksprache mit den jeweiligen Arbeitsmarktbehörden der weiteren Einsatzkantone).

Ob ein sachlich zusammenhängendes Projekt vorliegt, muss jeweils im konkreten Einzelfall beurteilt werden. In die Beurteilung ist zudem einzubeziehen, ob ein wirtschaftliches Interesse gegeben ist. Die folgende nicht abschliessende Liste nennt einige Beispiele. Diese Beispiele sind als Leitlinien zu betrachten und sollen bei der Beurteilung als Hilfestellung dienen.

Ein sachlich zusammenhängendes Projekt ist in folgenden Fällen eher zu bejahen:

- Ein ausländisches Unternehmen nimmt in verschiedenen Filialen der Detailhandelskette A neue Kassensysteme in Betrieb. Die Kassen müssen an allen installierten Standorten kompatibel sein für Buchhaltung, Auswertung usw.
- Ein ausländisches Unternehmen installiert an verschiedenen Produktionsstätten des Chemiekonzerns C die jeweils vor Ort benötigten spezialisierten Anlagen, nimmt diese in Betrieb und wartet/repariert diese bei späteren Störungen.

Ein sachlich zusammenhängendes Projekt ist in folgenden Fällen eher zu verneinen:

- Ein ausländisches Unternehmen installiert in verschiedenen Logistikcentren der Detailhandelsketten E, F, G und H unabhängig voneinander Hochregallager, nimmt diese in Betrieb und wartet/repariert diese bei späteren Störungen. Es besteht kein sachlicher Zusammenhang zwischen den Aufträgen

---

<sup>100</sup> Es geht hier nicht darum, über die Rechtmässigkeit der Gründung eines solchen Unternehmens in der Schweiz zu befinden. Auch wenn das Unternehmen in unserem Land eine eigene Rechtspersönlichkeit hat, ist nicht zu vermeiden, dass die Einschränkungen für entsandte Arbeitnehmer umgangen werden, indem der Anschein eines Stellenantritts erweckt wird, während die erwerbstätige Person effektiv von einem ausländischen Arbeitgeber abhängig ist.

der verschiedenen Auftraggeber.

- Ein ausländisches Unternehmen installiert (ohne spezialisierte Fachkenntnisse) in verschiedenen Filialen der Detailhandelskette B einfache Holzregale.

### **c) Erforderliche Unterlagen**

Folgende Unterlagen werden in Kopie an die anderen Einsatzkantone übermittelt:

- Bewilligung des Ersteinsatzkantons
- Liste der bewilligten Projekte/Einsätze
- Liste der bewilligten Personen (Name, Jahrgang, Sozialversicherungsnummer)

Die Kopien sind in geeigneter Weise zu übermitteln. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Einsätze, durch welche Personen, zu welchem Zeitpunkt, in welchem Kanton geleistet werden sollen.

Die Information zu Händen der anderen Einsatzkantone hat unverzüglich nach Erteilung der Bewilligung durch den Ersteinsatzkanton zu erfolgen.

### **d) Allgemeinverbindlicher GAV / Weiterbildungskosten**

Sofern der Einsatz in einer Branche mit einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (GAV) erfolgt, muss der zuständigen Paritätischen Kommission unverzüglich eine Kopie der Bewilligung übermittelt werden (Art. 6 Abs. 4 EntsG und Art. 9 Abs. 1<sup>ter</sup> VFP). Die Kommission kann insbesondere den Beitrag an die Weiterbildungskosten gemäss Art. 2 Abs. 2<sup>bis</sup> EntsG überprüfen.

### **e) Zeitpunkt der Einsätze im Voraus nicht bekannt**

Falls in begründeten Ausnahmefällen der Beginn jedes Einsatzes zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung noch nicht bekannt war, muss der/die ausländische Dienstleistungserbringende jeden einzelnen Einsatz acht Tage im Voraus der Arbeitsmarktbehörde des Einsatzkantons melden. Diese Möglichkeit kommt aber nur in begründeten Ausnahmefällen zur Anwendung, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin glaubhaft machen kann, dass bei der Bewilligungserteilung der genaue Zeitpunkt der jeweiligen Einsätze noch nicht bekannt war. Die Meldung erfolgt per Brief/Fax (Kopie der Bewilligung, Einsatzort und Einsatzzeitpunkt, Liste der entsandten Personen).

#### **5.3.5.2 Kontingente**

Kurzaufenthaltsbewilligungen (Ausweis L EU/EFTA) oder Aufenthaltsbewilligungen (Ausweis B EU/EFTA) werden für die Dauer der bewilligten Dienstleistung ausgestellt (Art. 22 Abs. 2 Anhang I FZA, Art. 15 VFP und Art. 96 AIG).

Da die Erteilung der Bewilligung nicht in den Geltungsbereich des Abkommens über die Personenfreizügigkeit fällt, erfolgt die Anrechnung der erteilten Bewilligungen an die Höchstzahlen gemäss VZAE. Seit dem 1. Januar 2011 sind bei den

Bewilligungskontingenten zwei Kategorien zu unterscheiden:

- für Angehörige aus Drittstaaten, die in der Schweiz eine Stelle antreten, sowie selbstständige oder von einem Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat entsandte Dienstleistungserbringende (Art. 19 und 20 VZAE)
- für selbstständige Dienstleistungserbringer aus der EU/EFTA oder von einem Unternehmen mit Sitz im Hoheitsgebiet der EU/EFTA entsandte Dienstleistungserbringende (Art. 19a und 20a VZAE).

Die Einführung von eigenen, unabhängigen Kontingenten bewirkt eine grössere Transparenz im Zusammenhang mit den verschiedenen Kategorien von Bewilligungen und Erwerbstätigen. Zudem trägt sie den Kompetenzen der Kantone und des Bundes Rechnung.

Wenn die ursprüngliche Bewilligung bereits der Kontingentierung unterlag, erfolgt bei einer Verlängerung keine weitere Kontingentsbelastung (siehe Ziff. II 4.5.1). Dies gilt auch bei einer Erneuerung der Bewilligung (siehe Ziff. II 4.5.2), sofern der bewilligte Einsatz sich über 364 Tage hinaus verlängert. Die kantonalen Behörden müssen sich bei einer Erneuerung vergewissern, dass es sich um den gleichen Auftrag, beim gleichen Auftraggeber handelt wie bei der erstmaligen Bewilligungserteilung. Eine Erneuerung ist technisch im ZEMIS als Verlängerung zu erfassen.

Je nach Verfahren – Meldung oder Bewilligung – sind besondere Bestimmungen anwendbar (siehe Kap. II 3 und II 4).<sup>101</sup>

#### 5.3.5.3 Sogenannte 4-Monate-Bewilligung

Wenn die Tätigkeit über einen Zeitraum von bis zu vier Monaten (ohne Unterbrechung) stattfindet, wird eine Bewilligung ohne Anrechnung an die Höchstzahlen erteilt (Art. 19a Abs. 2 VZAE). Es wird ein besonderer Aufenthaltstitel in Form einer einfachen Zusicherung der Bewilligung ausgestellt (vgl. Ziff. II 2.1.3).

Die Zahl der in der Schweiz zugebrachten Tage wird angerechnet, selbst wenn keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde (einschliesslich Ruhetage wie Wochenenden und Feiertage). Die Gültigkeitsdauer erstreckt sich somit über höchstens vier Monate, je nach dem offiziellen Monatsbeginn bzw. Monatsende, beispielsweise vom 1. Februar 2022 bis 31. Mai 2022.

#### 5.3.5.4 Sogenannte 120-Tage-Bewilligung

Manchmal kann eine Dienstleistung nicht in einem zusammenhängenden Zeitraum (am Stück) erbracht werden. In diesem Fall kann der Zeitraum von vier Monaten, der ohne Anrechnung an die Höchstzahlen genehmigt wird (Ziff. II 5.3.5.2), auf eine Periode von zwölf Monaten aufgeteilt werden. In diesem Fall wird von einer «120-Tage-Bewilligung» gesprochen (Art. 19a Abs. 2 VZAE). Der Aufenthaltstitel gilt für die Anzahl der tatsächlich auf schweizerischem Gebiet zugebrachten Tage.

---

<sup>101</sup> Zur Beziehung zwischen Meldung und Bewilligung siehe Anhang 3.

Die Bewilligung für 120-Tage darf grundsätzlich nur in begründeten **Ausnahmefällen** erteilt werden (beispielsweise für Chauffeure, Zugbegleiter, Unternehmensberater, Informatiker u. a.). Die Erteilung der 120-Tage-Bewilligung darf nicht zur Umgehung der Regelung betreffend das Meldeverfahren und die Höchstzahlen führen.

Die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung erfolgt nur im Rahmen eines bestimmten Projekts und unter der Bedingung, dass jeder einzelne Einsatz klar umschrieben wird (vgl. Ziff. II 5.3.5.1 Bst. c). Die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung (vgl. Ziff. II 5.3.5.1 Bst. a, b, d und e) sind auf diese Situationen ebenfalls anwendbar.

#### 5.3.5.5 120-Tage-Bewilligung nach Meldung

Die 120-Tage-Bewilligung darf nicht zur Verlängerung des Meldeverfahrens erteilt werden. Denn die betreffenden Personen müssen dafür sorgen, dass die Dauer des zur Leistungserbringung notwendigen Aufenthalts die im Rahmen des Meldeverfahrens verfügbaren 90 Tage pro Kalenderjahr nicht überschreitet.<sup>102</sup>

Es kann indes vorkommen, dass eine Person, die eine Dienstleistung erbringt, in gutem Glauben davon ausgeht, dass sich ihre Tätigkeit innerhalb der vom FZA vorgegebenen Dauer von 90 Tagen erledigen lässt und erst später erkennt, dass dies – aus Gründen, die sich ihrem Einfluss entziehen – nicht möglich ist. In diesen Fällen kann die zuständige kantonale Behörde nach Ablauf des Meldeverfahrens eine zusätzliche, nicht an die Höchstzahlen angerechnete Zeitspanne von 30 Tagen einräumen und für die Restdauer eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung ausstellen.

#### 5.3.5.6 Dienstleistungserbringende ohne Wohnsitz in der Schweiz

Es kann vorkommen, dass eine Dienstleistung in der Schweiz von selbstständigen Dienstleistungserbringenden aus der EU/EFTA oder entsandten Arbeitnehmenden eines Betriebs mit Sitz im EU/EFTA-Raum erbracht wird. Dabei kehren die betreffenden Personen täglich an ihren Wohnort im grenznahen Ausland zurück (Wohnsitznahme in der Schweiz nicht zumutbar). Überschreitet die Dauer der Tätigkeit die von Anmeldung befreiten vier Monate oder 120 Tage, kann der Status der betroffenen Personen nicht auf eine Grenzgängerbewilligung (weder Stellenantritt noch Zweigniederlassung in der Schweiz) oder eine Aufenthaltsbewilligung (keine Adresse in der Schweiz) gestützt werden.

In diesem speziellen Fall kann die zuständige kantonale Behörde im Rahmen ihres Ermessensspielraums statt einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L EU/EFTA) oder einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EU/EFTA) eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA (Ziff. II 2.1.3) ausstellen.

---

<sup>102</sup> Zur Beziehung zwischen Meldung und Bewilligung siehe Anhang 3.

### a) Grundsatz

Diese Regelung muss jedoch die **Ausnahme** bleiben. Sie beschränkt sich auf diejenigen Fälle, in denen Dienstleistungserbringende nachweisen können, dass sie täglich an ihren Wohnort im Ausland zurückkehren (Wohnsitznahme in der Schweiz nicht zumutbar).

In der Regel geht es um Dienstleistungserbringende mit Wohnsitz in einer Grenzregion zur Schweiz. Diese ist nicht deckungsgleich mit der Grenzzone, welche heute noch gegenüber den Staatsangehörigen von Drittstaaten zur Anwendung kommt. Es ist auch möglich, dass Dienstleistungserbringende während der gesamten Auftragsdauer täglich zwischen ihrem Arbeitsort in der Schweiz und ihrem Wohnort im Ausland pendeln, wobei diese beiden Orte nicht zwingend in einer grenznahen Region liegen müssen. Wenn die tägliche Heimkehr effektiv nachgewiesen werden kann und die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung vorliegt, sind die betroffenen Personen von der Anmeldepflicht befreit.

Die zuständige kantonale Behörde prüft im Rahmen ihres Ermessensspielraums jedes Gesuch, bevor sie eine Entscheidung trifft. Die Voraussetzungen gemäss Ziffer II 5.3.5 gelten weiterhin. Insbesondere beschränkt sich die Gültigkeit der Zusicherung auf den bewilligten Auftrag und dessen Dauer (höchstens ein Jahr). Ein Verlängerungs- oder Erneuerungsgesuch kann bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung weiterhin erfüllt sind. Da die Erbringerinnen und Erbringer einer grenzüberschreitenden Dienstleistung täglich an ihren Wohnort im Ausland zurückkehren, haben sie keinen Anspruch auf Familiennachzug.

Werden die im Gesuch enthaltenen Angaben (z. B. die Adresse des Betriebs, der entsandten Personen oder des Arbeitsorts) geändert, muss dies der kantonalen Behörde, welche die Zusicherung ausgestellt hat, unverzüglich mitgeteilt werden. Ist eine der Grundvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, muss die Situation erneut geprüft und der Ausweis allenfalls entzogen werden. Bezieht der/die Dienstleistungserbringende eine Wohnung in der Schweiz, so besteht seine/ihre Anmeldepflicht im Hinblick auf die Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L EU/EFTA) oder Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EU/EFTA). Es wird nicht erneut eine Kontingentseinheit abgebucht.

Auf die Zusicherung der Bewilligung oder deren Verlängerung besteht indes kein Rechtsanspruch. Die berufliche und geografische Mobilität beschränkt sich auf die im Gesuch beschriebene Dienstleistung. Diese Praxis darf nicht dazu missbraucht werden, um die strengen Vorschriften für die Zulassung von Dienstleistungserbringenden, deren Einsatz in der Schweiz mehr als drei Monate oder neunzig Arbeitstage dauert, zu umgehen.

Drittstaatsangehörige, die von einem Unternehmen mit Sitz in einer grenznahen Region im Ausland entsandt werden, unterstehen derselben Regelung. Anstatt einer Zusicherung der Bewilligung wird ihnen eine Einreiseerlaubnis ausgestellt.

**b) Technische Aspekte**

Für die Erteilung der Bewilligung verfügen die zuständigen Behörden über einen speziellen Ausweis mit dem folgenden Vermerk:

«ZUSICHERUNG DER BEWILLIGUNG  
Gilt gleichzeitig als Aufenthaltstitel»

Unter «Grund für die Bewilligung» steht der Vermerk: «Dienstleistungserbringung ohne Wohnsitz in der Schweiz». Ein weiterer Vermerk lautet: «Keine Anmeldung erforderlich».

Die ZEMIS-Eingabemasken werden wie folgt ausgefüllt:

- Im Feld «Gültigkeitsdauer EB/ZU» wird die genaue Dauer des Auftrags (höchstens ein Jahr) angegeben.
- Im Feld «Wohnadresse Ausland» wird die Adresse des/der entsandten Dienstleistungserbringenden angegeben.
- Im Feld «Wohnadresse Inland» wird die Adresse des Arbeitsortes in der Schweiz angegeben (Kontaktadresse).
- Im Feld «Betrieb/Erwerb» wird der Beruf des/der Dienstleistungserbringenden und die Adresse des Arbeitgebers im Ausland angegeben.
- Im Feld «Einsatzadresse» wird die erste Adresse des Arbeitsortes in der Schweiz angegeben (dient der Anrechnung an die Höchstzahlen im Rahmen der Kontingentierung).

Ein spezifischer ZEMIS-Code (2014) steht zur Verfügung.

---

## 6 Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit

---

### 6.1 Einleitung

Art. 2 und 24 Anhang I FZA, Art. 16 – 20 VFP

Das FZA übernimmt die Freizügigkeitsbestimmungen<sup>103</sup> der EU, die zum Zeitpunkt der Abkommensunterzeichnung für Nichterwerbstätige gegolten haben.

Diese Regelung kommt bei allen EU/EFTA-Staatsangehörigen zur Anwendung. Im Gegensatz zur Zulassung zur Erwerbstätigkeit besteht hier keine Übergangsregelung. Die massgebenden Bestimmungen des Abkommens, die sich unmittelbar an das Gemeinschaftsrecht anlehnen, sind sofort anwendbar.

### 6.2 Grundsatz

#### 6.2.1 Rentner/innen und übrige Nichterwerbstätige

Die Freizügigkeit der Nichterwerbstätigen umfasst die folgenden Kategorien: Rentner/innen, Personen in Ausbildung (Studentinnen / Studenten, Weiterbildung usw.) sowie die übrigen Nichterwerbstätigen (z.B. Privatiers, aber auch Stellensuchende). Dazu kommen Dienstleistungsempfänger/innen nach Artikel 23 Anhang I des FZA (Aufenthalte zu medizinischer Behandlung, Kuren usw.).

Diese Personen haben das Recht, sich zusammen mit ihren Familienangehörigen (Kap. II 7) in einem anderen Vertragsstaat aufzuhalten, wenn sie über genügend finanzielle Mittel verfügen und umfassend gegen Krankheit und Unfall versichert sind.

Mit Ausnahme der Personen in Ausbildung müssen Nichterwerbstätige nachweisen, dass sie über genügend finanzielle Mittel verfügen, so dass sie nicht der Sozialhilfe zur Last fallen (Art. 24 Abs. 1 Anhang I FZA). Massgebend für die Berechnung des Sozialhilfestandards sind die SKOS-Richtlinien.<sup>104</sup>

Für Aufenthalte ohne Erwerbstätigkeit gelten keine Höchstzahlen. Die einschränkenden Bewilligungsvoraussetzungen der Artikel 23–25 VZAE sind nicht anwendbar.

#### 6.2.2 Personen in Ausbildung (Studentinnen/Studenten, Weiterbildung, usw.)

Im Gegensatz zu den übrigen Nichterwerbstätigen müssen Personen in Ausbildung nur glaubhaft machen, dass sie über genügend finanzielle Mittel verfügen, so dass sie für ihren Lebensbedarf aufkommen können. Sie müssen zudem belegen, dass sie an einer anerkannten Lehranstalt in der Schweiz zugelassen sind und dort eine allgemeine oder eine auf die Berufsausübung vorbereitende Ausbildung besuchen können (Art. 24 Abs. 4 Anhang I FZA).

---

<sup>103</sup> BBl 1992 IV 243

<sup>104</sup> Zu beziehen bei der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), Mühlenplatz 3, 3000 Bern 13.

Der Zugang zu Hochschulen und weiteren Bildungseinrichtungen sowie die Erteilung von Stipendien wird vom FZA nicht geregelt (letzter Satz von Art. 24 Abs. 4 Anhang I FZA). Bestehen für EU/EFTA-Angehörige besondere Zulassungsbedingungen oder höhere Gebühren, gelten diese auch nach dem Inkrafttreten des Abkommens weiter. Ein Anspruch auf Gleichstellung mit den Schweizerinnen und Schweizern besteht nur dann, wenn die betreffenden Personen im Rahmen des Familiennachzugs eingereist sind oder früher die Arbeitnehmereigenschaft besaßen.<sup>105</sup> Dies gilt im umgekehrten Fall auch für Schweizerinnen und Schweizer in den EU/EFTA-Staaten.

Für die Aufnahme eines Praktikums und die Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit sind bei Personen in Ausbildung die Ausführungen in den Ziffern II 4.7.1 und II 4.7.2 zu beachten.

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Zulassung als Person in Ausbildung zu einem Ausbildungsaufenthalt ist zulässig, sofern eine Einstellungserklärung oder eine Arbeitsbescheinigung vorgewiesen wird und kein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit vorliegt. Für Doktorandinnen/Doktoranden und Postdoktorandinnen/Postdoktoranden gilt eine Sonderregelung (Ziff. II 4.7.1).

### 6.2.3 Ausreichende finanzielle Mittel

Art. 16 VFP

Grundsätzlich sind die finanziellen Mittel dann ausreichend, wenn Schweizerinnen und Schweizer in der gleichen Situation keine Sozialhilfe beantragen könnten.<sup>106</sup> Für die Beurteilung sind die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) massgebend (Art. 16 Abs. 1 VFP).<sup>107</sup> Damit erreicht man, dass in der ganzen Schweiz vergleichbare Ansätze gelten. Dies ist notwendig, weil die Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA für die ganze Schweiz Gültigkeit haben.

Bei neu einreisenden Rentnerinnen und Rentnern, die eine Rente einer ausländischen und/oder schweizerischen Sozialversicherung beziehen, muss zudem sichergestellt sein, dass die finanziellen Mittel höher sind als der Betrag, der in der Schweiz nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zum Bezug von Ergänzungsleistungen berechtigt (Art. 2 ff. ELG, SR 831.30, und Art. 16 Abs. 2 VFP). Verfügt die betreffende Person nicht mindestens über finanzielle Mittel im Betrag, der sie zum Bezug von Ergänzungsleistungen in der Schweiz berechtigt, kann ihr die Aufenthaltsbewilligung verweigert werden.

Diese Besonderheit ergibt sich aus dem Umstand, dass Ergänzungsleistungen an

---

<sup>105</sup> *BBl 1992 IV 243 (die bilateralen Abkommen gehen nicht über das EWR-Abkommen hinaus).*

<sup>106</sup> *Im Gegensatz zu den Ergänzungsleistungen gelten Prämienverbilligungen bei der Krankenkasse, die dazu dienen, die Prämien von Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zu verbilligen, aus aufenthaltsrechtlicher Sicht nicht als Sozialhilfe (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_987/2019 vom 8. Juli 2020 E. 5.2.3).*

<sup>107</sup> *Zu beziehen bei der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), Mühlenplatz 3, 3000 Bern 13.*

alle in der Schweiz lebenden Personen, deren Existenzbedarf nicht gedeckt ist, ausgerichtet werden (Art. 2 Abs. 1 ELG). Beantragen diese Rentnerin oder Rentner nach der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung Sozialhilfe oder erheben sie einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen, kann die Bewilligung widerrufen oder nicht erneuert werden (Art. 24 Abs. 8 Anhang I FZA).<sup>108</sup>

#### 6.2.4 Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer der erstmaligen Aufenthaltsbewilligung für Nichterwerbstätige beträgt in der Regel fünf Jahre. Ausnahmsweise können die Behörden im Einzelfall die Bewilligung auf zwei Jahre befristen, wenn sie dies für notwendig erachten (Art. 17 VFP). Stellen die Behörden fest, dass keine genügenden finanziellen Mittel oder keine ausreichende Krankenversicherung mehr vorhanden sind, kann die Bewilligung widerrufen oder ihre Verlängerung verweigert werden (Art. 24 Abs. 1 Anhang I FZA und Ziff. II 8.2.1).

Bei Personen in Ausbildung beträgt die Gültigkeitsdauer jeweils nur ein Jahr. Sie wird aber bis zum regulären Abschluss der Ausbildung verlängert, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nach wie vor erfüllt sind (Art. 24 Abs. 5 Anhang I FZA).

### 6.3 Aufenthalte zur Stellensuche

#### 6.3.1 Einreise in die Schweiz zur Stellensuche

Art. 2 Anhang I FZA, Art. 29a AIG und Art. 18 VFP

Gemäss FZA haben EU/EFTA-Staatsangehörige das Recht, während eines angemessenen Zeitraums eine Stelle im anderen Vertragsstaat zu suchen. Nach der massgebenden Rechtsprechung des EuGHs (Urteil vom 26. Februar 1991 i. S. Antonissen Rs C-292/89) gilt ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten als angemessen (Art. 2 Abs. 1 Anhang I FZA).

EU/EFTA-Staatsangehörige können deshalb zur Stellensuche in die Schweiz einreisen. Für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten benötigen sie keine Bewilligung. Es handelt sich um einen bewilligungsfreien Aufenthalt (Ziff. I 2.3.3.1).

Dauert die Stellensuche länger, so erhalten EU/EFTA-Staatsangehörige zusätzlich eine Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten im Kalenderjahr (Gesamtaufenthalt = sechs Monate), sofern sie über die für ihren Lebensunterhalt erforderlichen finanziellen Mittel verfügen (Art. 18 Abs. 2 VFP). Haben sie nach Ablauf dieser Bewilligung immer noch keine Stelle gefunden, kann ihnen auf Gesuch hin ohne Rechtsanspruch die Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn sie konkrete Suchbemühungen nachweisen können und begründete Aussicht besteht, dass sie innerhalb dieser Frist eine Stelle finden werden (Art. 18 Abs. 3 VFP). Wenn diese Personen die öffentliche Sozialhilfe beanspruchen, erlischt ihr Anwesenheitsrecht.

---

<sup>108</sup> Vgl. BGE 135 II 265 und 2C\_712014 vom 20. Januar 2014. Die für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen zuständigen Behörden melden den zuständigen kantonalen Migrationsbehörden unaufgefordert den Bezug von Ergänzungsleistungen (vgl. gemeinsames Rundschreiben SEM-BSV vom 19. Dezember 2018 zum Datenaustausch über die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen).

Bei Erteilung oder Verlängerung der Bewilligung prüfen die zuständigen kantonalen Behörden eingehend, ob die Voraussetzung der genügenden finanziellen Mittel erfüllt ist. Da der Aufenthalt vorübergehender Natur ist, können die Anforderungen an den Nachweis weniger hoch angesetzt werden als bei den in Artikel 24 Absatz 1 Anhang I FZA festgelegten Anforderungen. Die stellensuchende Person muss im Wesentlichen glaubhaft machen, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel für ihren Lebensunterhalt verfügt, ohne Sozialhilfe beanspruchen zu müssen. Die zuständigen kantonalen Behörden bestimmen, welche Beweismittel (Bankbelege, Einkommensbescheinigungen, Steuerausweise usw.) je nach den Umständen des Einzelfalls geeignet sind.

Bis zu einem Aufenthalt von drei Monaten ist nach dem Koordinationsrecht im Bereich der Sozialversicherungen ein Leistungsexport einer ausländischen Arbeitslosenversicherung möglich. Dies setzt die Anmeldung und Eintragung bei einer Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) in der Schweiz und eine Kurzaufenthaltsbewilligung zur Stellensuche voraus. Die Leistungen der ausländischen Arbeitslosenversicherung werden von den schweizerischen Arbeitslosenversicherungskassen ausgerichtet.

EU/EFTA-Staatsangehörige, die zur Stellensuche in die Schweiz einreisen, sind gemäss Artikel 29a AIG von der Sozialhilfe ausgeschlossen (vgl. auch Art. 2 Abs. 1 und 24 Abs. 2 Anhang I FZA). Das Gleiche gilt für ihre Familienangehörigen. Reichen die finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt nicht aus und beantragen diese Personen Sozialhilfe, müssen sie weggewiesen werden (Ziff. II 8.4.4.2).

Das verfassungsmässige Recht auf Existenzsicherung, das allen Menschen unabhängig von ihrer Aufenthaltsregelung in der Schweiz zusteht, bleibt vorbehalten (BGE 121 I 367 ff. und Art. 12 BV). Damit ist aber kein dauerhaftes Aufenthaltsrecht verbunden. Die Unterstützung kann sich auch auf die Bezahlung der Rückreise in den Heimatstaat beschränken.

### **6.3.2 Inhaberinnen und Inhaber eines Ausweises L EU/EFTA sowie Inhaberinnen und Inhaber eines Ausweises B EU/EFTA, deren Arbeitsverhältnis innerhalb der ersten zwölf Monate ihres Aufenthalts endet**

Art. 61a Abs. 1–3 AIG

#### **6.3.2.1 Aufenthaltsrecht während einer begrenzten Dauer zur Stellensuche**

Wenn die Erwerbstätigkeit der EU/EFTA-Staatsangehörigen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA endet oder wenn das Arbeitsverhältnis unfreiwillig beendet wird<sup>109</sup>, ist der weitere Verbleib in der Schweiz zwecks Stellensuche während sechs Monaten zulässig (Art. 61a Abs. 1 AIG)<sup>110</sup>. Das Gleiche gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA, die ihre Erwerbstätigkeit innerhalb der ersten zwölf Monate ihres Aufenthalts in der

---

<sup>109</sup> Wird die Erwerbstätigkeit freiwillig aufgegeben, erlischt die Aufenthaltsbewilligung sofort (vgl. Urteile 2C\_669/2015 E. 6.1 und 2C\_1122/2015 E. 3.4). In diesem Fall verlieren die EU/EFTA-Staatsangehörigen die Arbeitnehmereigenschaft.

<sup>110</sup> Bei einer aufeinanderfolgenden Ausstellung von Ausweisen L EU/EFTA gilt diese Frist von sechs Monaten für jede neue Bewilligung.

Schweiz unfreiwillig verlieren.<sup>111</sup> Diese stellensuchenden Personen müssen bei einem RAV angemeldet sein. Sie sind ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Erwerbstätigkeit von der Sozialhilfe ausgeschlossen (vgl. Art. 61 a Abs. 3 AIG).

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate Arbeitslosenentschädigung beanspruchen können, erlischt das Aufenthaltsrecht als Stellensuchende mit dem Ende der Entschädigung (Art. 61 a Abs. 2 AIG).<sup>112</sup> Sie sind ebenfalls ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Erwerbstätigkeit von der Sozialhilfe ausgeschlossen.

Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit in der Schweiz keinen Anspruch auf Leistungen der schweizerischen Arbeitslosenversicherung erworben haben, haben Anspruch auf die gleiche Hilfe, wie sie die Arbeitsämter Schweizerinnen und Schweizern erhalten (Art. 2 Abs. 1 Anhang I FZA).

#### 6.3.2.2 Inhaberinnen und Inhaber einer Kurzaufenthaltsbewilligung L EU/EFTA

Für Inhaber und Inhaberinnen einer Kurzaufenthaltsbewilligung L EU/EFTA gelten die folgenden Regelungen:

- Wenn das Aufenthaltsrecht vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung L EU/EFTA erlischt, trifft die zuständige kantonale Behörde eine Widerrufsentscheid, indem sie das Erlöschen des Aufenthaltsrechts gemäss den in Artikel 61 a Absätze 1 und 2 AIG vorgesehenen Fristen festhält.
- Wenn die Gültigkeit der laufenden Aufenthaltsbewilligung innerhalb der in Artikel 61 a Absätze 1 oder 2 AIG genannten Fristen abläuft, wird eine Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA zum Zweck der Stellensuche erteilt. Die neue Bewilligung ist bis zum Ablauf der in Artikel 61 a Absatz 1 AIG vorgesehenen Frist von sechs Monaten oder allenfalls bis zum Ende der Arbeitslosenentschädigung gültig (Art. 61 a Abs. 2 AIG).

Personen, auf welche diese Regelungen zur Anwendung kommen, sind ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Erwerbstätigkeit von der Sozialhilfe ausgeschlossen (Art. 61 a Abs. 3 AIG). Finden sie eine Stelle, gilt das in Ziffer II 4.5.1 beschriebene Verfahren.

#### 6.3.2.3 Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA

Wenn EU/EFTA-Staatsangehörige mit einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA die Erwerbstätigkeit in den ersten zwölf Monaten ihres Aufenthalts aufgeben, bleibt die Bewilligung bis zum Ablauf der in Artikel 61 a Absatz 1 AIG vorgesehenen Frist von sechs Monaten bzw. bis zum Ende der darüberhinausgehenden Arbeitslosenentschädigung gültig (Art. 61 a Abs. 2 AIG).

---

<sup>111</sup> In beiden Situationen gilt folgendes: Das Aufenthaltsrecht erlischt wie in Art. 61 a Abs. 1 AIG (vgl. auch rArt. 2 Abs. 1 Unterabs. 2 Anhang I FZA) vorgesehen sechs Monate nach Beendigung der Erwerbstätigkeit. Dabei ist die Dauer des Arbeitsvertrags ebenso unerheblich wie der Umstand, dass die betroffene Person einen Ausweis L oder B besitzt (vgl. Urteil 2C\_853/2019 vom 19. Januar 2021, E. 2.4.1 ff.).

<sup>112</sup> Die Kasse meldet diesen Umstand der zuständigen Ausländerbehörde (vgl. Gemeinsames Rundschreiben BFM-SECO vom 24. März 2014 zur Datenübermittlung durch die rechtsanwendenden Behörden der Arbeitslosenversicherung an die kantonalen Migrationsbehörden).

Falls die Inhaberin oder der Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA während diesen Fristen wieder eine Anstellung findet, kommen die folgenden Regelungen zur Anwendung:

- Findet die betreffende Person eine unbefristete oder eine auf nicht weniger als ein Jahr befristete Stelle, behält sie die Aufenthaltsbewilligung.
- Dauert das Arbeitsverhältnis gemäss dem neuen Vertrag weniger als ein Jahr (364 Tage), widerruft die zuständige kantonale Behörde die Aufenthaltsbewilligung und stellt eine Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA aus (Ziff. II 4.2.1).<sup>113</sup>

Hat die Inhaberin oder der Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung nach Ablauf der in Artikel 61 a Absätze 1 und 2 AIG genannten Fristen keine Stelle gefunden, trifft die zuständige Behörde einen Widerrufsentscheid, indem sie das Erlöschen des Aufenthaltsrechts festhält.

#### 6.3.2.4 Beendigung des Aufenthaltsrechts

Stellt die Behörde das Ende des Aufenthaltsanspruchs fest, kann sie eine Entfernungsmassnahme verfügen, ohne eine Prüfung nach Artikel 5 Anhang I FZA vorzunehmen (vgl. Ziff. II 8.4). Vorbehalten sind Fälle, in denen die Erwerbstätigkeit wegen Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, Unfall oder Invalidität aufgegeben wird (vgl. Art. 61 a Abs. 5 AIG). Das Gleiche gilt, wenn die Ausländerin oder der Ausländer einen anderen Aufenthaltsanspruch geltend machen kann.

Bei Beendigung der Erwerbstätigkeit bleibt die Bewilligung zwecks Stellensuche nur dann gültig, wenn die Ausländerin oder der Ausländer über ausreichende finanzielle Mittel verfügt. Das Gleiche gilt für die Erteilung einer neuen Bewilligung zwecks Stellensuche (vgl. Art. 2 Abs. 1 Anhang I FZA).

Bei Personen, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit in der Schweiz einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erworben haben, müssen die Leistungen der Arbeitslosenversicherung bei der Berechnung der notwendigen finanziellen Mittel für den Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit angerechnet werden (Art. 24 Abs. 3 Anhang I FZA). Die Anforderungen in Bezug auf den Nachweis der ausreichenden finanziellen Mittel entsprechen jenen, die für Personen gelten, die zur Stellensuche in die Schweiz einreisen (Ziff. II 6.3.1).

### 6.3.3 Inhaberinnen und Inhaber eines Ausweises B EU/EFTA, deren Arbeitsverhältnis nach den ersten zwölf Monaten ihres Aufenthalts endet

Art. 61 a Abs. 4 AIG

Bei unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach den ersten zwölf Monaten des Aufenthalts<sup>114</sup> erlischt das Aufenthaltsrecht von Inhaberinnen und Inhabern einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA innerhalb von sechs Monaten nach

---

<sup>113</sup> Sobald die betreffende Person eine Stelle gefunden hat, verfügt sie erneut über die Arbeitnehmereigenschaft und die damit verbundenen Rechte (vorbehaltlich des Rechtsmissbrauchs).

<sup>114</sup> Wird die Erwerbstätigkeit freiwillig aufgegeben, erlischt die Aufenthaltsbewilligung sofort (vgl. Urteile 2C\_669/2015 E. 6.1 und 2C\_1122/2015 E. 3.4). In diesem Fall verlieren die EU/EFTA-Staatsangehörigen die Arbeitnehmereigenschaft.

Beendigung der Erwerbstätigkeit. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate Arbeitslosenentschädigung beanspruchen können, erlischt das Aufenthaltsrecht sechs Monate nach dem Ende dieser Entschädigung.<sup>115</sup> Die betreffende Person muss bei einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum angemeldet sein.

Während dieser Fristen behalten die Stellensuchenden alle mit der Arbeitnehmereigenschaft verbundenen Eigenschaften, einschliesslich des Anspruchs auf Sozialhilfe (vgl. Art. 9 Abs. 2 Anhang I FZA). Dabei gilt folgende Regelung:

- a) Wenn sie eine Stelle finden, liegt je nach Dauer des Arbeitsvertrags eine unterschiedliche Situation vor:
  - Geht aus der Einstellungserklärung des Arbeitgebers oder aus der Arbeitsbescheinigung hervor, dass der Vertrag unbefristet oder auf nicht weniger als ein Jahr befristet ist, bleibt die laufende Aufenthaltsbewilligung gültig.
  - Dauert das Arbeitsverhältnis gemäss dem neuen Vertrag weniger als ein Jahr (364 Tage), widerruft die zuständige kantonale Behörde die Bewilligung und stellt eine Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA aus (Ziff. II 4.2.1).
- b) Wenn die EU/EFTA-Staatsangehörigen nach Ablauf der in Artikel 61 a Absatz 4 AIG genannten Fristen keine Stelle gefunden haben, trifft die zuständige kantonale Behörde eine Widerrufsentscheid, indem sie das Erlöschen des Aufenthaltsrechts festhält.<sup>116</sup>

Wenn die Inhaberin oder der Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA bei der ersten Erneuerung dieser Bewilligung seit mehr als zwölf aufeinander folgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos ist (Art. 6 Abs. 1 Anhang I FZA), wird die Bewilligung maximal ein Jahr verlängert, sofern sie bzw. er weiterhin die Arbeitnehmereigenschaft besitzt (vgl. Ziff. II 4.6).

In den übrigen Fällen, in denen die Inhaberin oder der Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA bei Ablauf dieser Bewilligung unfreiwillig arbeitslos ist, wird die Gültigkeitsdauer der Verlängerung gemäss den in Artikel 61 a Absatz 4 AIG genannten Fristen festgelegt. Diese Bestimmung führt nicht dazu, dass die betreffende Person schlechter gestellt ist gegenüber der Lösung nach Artikel 6 Absatz 1 Anhang I FZA für Personen, die seit mehr als zwölf aufeinander folgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos sind und die weiterhin die Arbeitnehmereigenschaft besitzen.

Stellt die Behörde das Ende des Aufenthaltsanspruchs fest, kann sie eine Entfernungsmassnahme verfügen, ohne eine Prüfung nach Artikel 5 Anhang I FZA vorzunehmen (vgl. Ziff. II 8.4). Vorbehalten sind Fälle, in denen die Erwerbstätigkeit

---

<sup>115</sup> Die Kasse meldet diesen Umstand der zuständigen Ausländerbehörde (vgl. Gemeinsames Rundschreiben BFM-SECO vom 24. März 2014 zur Datenübermittlung durch die rechtsanwendenden Behörden der Arbeitslosenversicherung an die kantonalen Migrationsbehörden).

<sup>116</sup> Wenn der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der ersten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis mehr als 12 aufeinander folgende Monate arbeitslos war, siehe Ziffer II 4.6.

wegen Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, Unfall oder Invalidität aufgegeben wird (vgl. Art. 61 a Abs. 5 AIG). Das Gleiche gilt, wenn die Ausländerin oder der Ausländer einen anderen Aufenthaltsanspruch geltend machen kann.

## 6.4 Dienstleistungsempfänger/innen

Art. 19 VFP

Bei EU/EFTA-Staatsangehörigen, die zum Empfang einer Dienstleistung in die Schweiz einreisen, richtet sich die Gültigkeitsdauer der Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung nach der Dauer der empfangenen Dienstleistung. Für Aufenthalte von mehr als drei Monaten erhalten Dienstleistungsempfänger/innen eine Kurzaufenthaltsbewilligung EU/ EFTA. Diese berechtigt nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Sie dient lediglich dazu, die gewünschte Dienstleistung in der Schweiz in Anspruch nehmen zu können.

Diese Bestimmung betrifft in erster Linie Aufenthalte zur medizinischen Behandlung, aber auch Kuraufenthalte (vgl. auch Art. 29 AIG). Ausreichende finanzielle Mittel und eine Krankenversicherung werden vorausgesetzt. Dienstleistungsempfänger/innen haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe.

## 6.5 Bewilligungen aus wichtigen Gründen

Art. 20 VFP

In Anlehnung an Artikel 31 VZAE ist es möglich, auch EU/EFTA-Staatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA (ohne Erwerbstätigkeit) aus wichtigen Gründen zu erteilen, selbst wenn die Zulassungsvoraussetzungen des Abkommens nicht erfüllt sind. Es besteht indessen kein Rechtsanspruch auf eine solche Regelung, sondern es handelt sich dabei um einen Ermessensentscheid der kantonalen Behörden (Art. 96 AIG), der dem SEM zur Zustimmung unterbreitet werden muss. Die bisherige Praxis ist dabei zu beachten (Ziff. I 5.6). Da es sich um EU/EFTA-Staatsangehörige handelt, erhalten sie aber eine EU/EFTA-Ausländerbewilligung (vgl. auch Ziff. II 2.5.).

Da die Zulassung von Nichterwerbstätigen lediglich genügende finanzielle Mittel und eine Krankenversicherung voraussetzt, ist die Anwendung der Artikel 20 VFP und 31 VZAE nur noch in wenigen Fällen denkbar, namentlich dann, wenn die notwendigen finanziellen Mittel fehlen oder in Härtefällen verwandte Personen nachgezogen werden, die sich nicht auf die Bestimmungen über den Familiennachzug berufen können (z.B. Geschwister, Onkel, Nefte, Tante oder Nichte).

---

## 7 Familiennachzug

---

### 7.1 Grundsätze

Art. 3 Anhang I FZA

Das FZA übernimmt die Grundsätze des Gemeinschaftsrechts über den Familiennachzug, die zum Zeitpunkt seiner Unterzeichnung am 21. Juni 1999 galten (vgl. BBl 1992 V 336 ff.)<sup>117</sup>. Die Bestimmungen von Artikel 10 und 11 der Verordnung 1612/68/EWG wurden in Bezug auf die Zulassung zum Aufenthalt<sup>118</sup> explizit ins Abkommen übertragen.

Das Recht auf Familiennachzug gilt somit für alle EU/EFTA-Staatsangehörigen.

#### 7.1.1 Originäres Recht und abgeleitetes Recht

Nach Artikel 3 Absatz 1 Anhang I FZA haben Familienangehörige von EU/EFTA-Staatsangehörigen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz im Rahmen des Familiennachzugs.

Das Recht auf Familiennachzug setzt immer ein **originäres**<sup>119</sup> Aufenthaltsrecht eines EU/EFTA-Angehörigen nach den Bestimmungen des FZA<sup>120</sup> voraus. Das Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen stellt somit ein **abgeleitetes** Recht dar, das nur soweit gilt, als auch das originäre Aufenthaltsrecht<sup>121</sup> besteht.

#### 7.1.2 Begriff der Familienangehörigen

Unter Familienangehörige eines Staatsangehörigen der EU/EFTA versteht man (vgl. Art. 3 Abs. 2 Anhang I FZA):<sup>122</sup>

- den Ehegatten;
- die Verwandten in absteigender Linie: Kinder unter 21 Jahren oder denen Unterhalt gewährt wird;
- die Verwandten in aufsteigender Linie: Eltern und Grosseltern, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird.

Bei Staatsangehörigen der EU/EFTA, die sich zur Ausbildung (Ziff. II 6.2.2) in der Schweiz aufhalten, beschränkt sich der Kreis der nachzugsberechtigten Personen

---

<sup>117</sup> Dieses Kapitel stellt eine Ergänzung zu Kapitel I 6 dar, dessen Bestimmungen soweit anwendbar sind, als sie eine günstigere Regelung vorsehen, allgemeine Begriffe präzisieren oder sich auf mit dem FZA vereinbare Verfahrensfragen beziehen.

<sup>118</sup> Für ihre Einreise in die Schweiz müssen Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen besondere Voraussetzungen erfüllen (vgl. Ziff. II 2.1.2).

<sup>119</sup> Man spricht auch von einem eigenständigen, eigenen oder primären Recht, im Gegensatz zum abgeleiteten Recht.

<sup>120</sup> Vgl. BGE 136 II 241 E. 11.3, auf das im Urteil 2C\_1233/2012 vom 14. Dezember 2012 verwiesen wird.

<sup>121</sup> Vorbehalten bleibt das Verbleiberecht.

<sup>122</sup> Art. 3 Abs. 2 letzter Satz Anhang I FZA sieht eine bevorzugte Aufnahme aller Familienangehörigen vor, die nicht unter die Definition gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a–c fallen (z. B. für einen Neffen). Diese Personen können jedoch keinen Anspruch auf Familiennachzug gestützt auf diese Bestimmung geltend machen.

auf den Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder (Art. 3 Abs. 2 Bst. c und Art. 24 Abs. 4 Anhang I FZA).

Der Kreis der nachzugsberechtigten Familienmitglieder ist weiter gefasst als im AIG (Art. 42 ff.) und in der VZAE (Art. 73 ff.).

### 7.1.3 Geltungsbereich

Der persönliche und zeitliche Geltungsbereich des Freizügigkeitsabkommens hängt grundsätzlich nicht vom Zeitpunkt ab, an dem ein EU/EFTA-Staatsangehöriger in die Schweiz einreist oder eingereist ist, sondern einzig von einem Aufenthaltsrechts, das zum Zeitpunkt, an dem die ausländische Person dieses geltend macht, gemäss dem Abkommen besteht.

Somit können Staatsangehörige der EU/EFTA, die bei Inkrafttreten des FZA beziehungsweise der Protokolle I, II und III<sup>123</sup> bereits in der Schweiz wohnhaft waren, sich auf das Abkommen berufen, sofern sie sich zum Zeitpunkt des Familiennachzugs nach wie vor in einer vom FZA geregelten Situation befinden und die Voraussetzungen gemäss ihrem Status erfüllen.<sup>124</sup>

Familienangehörige von EU/EFTA-Staatsangehörigen, die in der Schweiz als Grenzgänger (Ziff. II 2.7) oder im Meldeverfahren (Kap. II 3) erwerbstätig sind, können sich nicht auf die Bestimmungen des FZA berufen, um ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz im Rahmen des Familiennachzugs geltend zu machen. Bei einem Gesuch um Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligung gelten für sie also weiterhin die Bestimmungen des AIG.<sup>125</sup>

Das Gleiche gilt für Familienangehörige von EU/EFTA-Staatsangehörigen<sup>126</sup> oder von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, die nicht von ihrem Recht auf Personenfreizügigkeit Gebrauch gemacht haben (vgl. Ziff. II 1.2 und II 7.7 und BGE 129 II 249).

Bei der Prüfung des Gesuchs um Familiennachzug sind die Erwägungen, die sich aus dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens ableiten, zu berücksichtigen (Art. 8 EMRK).

### 7.1.4 Vorgängiger Aufenthalt im Hoheitsgebiet der EU/EFTA

Familienangehörige von Staatsangehörigen eines EU/EFTA-Staates können ihr Recht auf Familiennachzug gestützt auf Artikel 3 Anhang I FZA unabhängig des

---

<sup>123</sup> Je nachdem, ob die betreffende Person Staatsangehörige eines der in Ziff. 1.1 und 1.2 genannten Staaten ist.

<sup>124</sup> Vgl. BGE 131 II 339 E. 2 und 134 II 10 E. 2.

<sup>125</sup> Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen die Familienangehörigen als EU/EFTA-Staatsangehörige ein eigenes Recht im Sinne des FZA geltend machen können.

<sup>126</sup> Vgl. den Fall einer Drittstaatsangehörigen, der die Einreise in die Schweiz verweigert wurde und deren Ehegatte und Kind, die aus der EU/EFTA stammen, sich in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA aufhalten (Urteil vom 4. Juli 2014 in der Rechtssache 2C\_1092/2013 und Urteil vom 18. Juli 2014 in der Rechtssache 2C\_862/2013).

Orts und des Zeitpunkts der Entstehung der familiären Beziehung geltend machen. Dieses Recht besteht folglich, ohne dass die Familienangehörigen den Nachweis eines vorgängigen Aufenthalts im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der EU/EFTA erbringen müssen.

Diese Auslegung des Bundesgerichts<sup>127</sup> hat zu einer Diskriminierung gegenüber Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, die ihr Recht auf Familiennachzug gestützt auf Artikel 42 Absatz 2 AIG geltend machen, geführt. Trotz dieser Rechtsprechung hat das Parlament darauf verzichtet, das Ausländer- und Integrationsgesetz anzupassen. Schweizer Bürgerinnen und Bürger können somit nur dann ein Recht auf Familiennachzug gestützt auf diese Bestimmung geltend machen, wenn sich ihre aus einem Drittstaat stammenden Familienangehörigen bereits zuvor dauerhaft in einem EU/EFTA-Staat aufgehalten haben (vgl. Ziff. II 7.7 und Ziff. I 6.2).

## 7.2 Bewilligungsvoraussetzungen

### 7.2.1 Angemessene Wohnung

Der Anspruch auf Familiennachzug setzt gemäss dem FZA eine angemessene Wohnung für die ganze Familie voraus (Art. 3 Abs. 1 Anhang I FZA).<sup>128</sup>

Eine Familienwohnung ist angemessen, wenn sie für inländische Arbeitnehmende in der Region, in welcher der Gesuchsteller angestellt ist, als normal betrachtet werden kann.<sup>129</sup>

Die kantonalen Vollzugsbehörden sind angehalten zu prüfen, ob die Voraussetzung einer angemessenen Wohnung bei der Gesuchstellung und bei der Einreise der Familienangehörigen erfüllt ist.<sup>130</sup> Sie müssen ein besonderes Augenmerk auf mögliche Missbrauchssituationen legen.<sup>131</sup> In klaren Fällen, in denen diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, wird der Familiennachzug verweigert.

---

<sup>127</sup> Vgl. BGE 135 II 5 (Aufhebung der auf den BGE 130 II 1 und 134 II 10 beruhenden bisherigen Praxis).

<sup>128</sup> Vgl. auch Art. 44 AIG und BGE 119 IB 87 in Verbindung mit Art. 43 AIG sowie Ziff. I 6.1.4.

<sup>129</sup> Die Kriterien nach Ziff. I 6.1.4 gelten sinngemäss.

<sup>130</sup> Vgl. Punkt 2 b) des Rundschreibens vom 4. März 2011 über die Umsetzung des Massnahmenpakets des Bundesrates vom 24. Februar 2010.

<sup>131</sup> Beispiele von Indizien für ein missbräuchliches Gesuch: Die oder der arbeitnehmende EU/EFTA-Staatsangehörige mit dem originären Aufenthaltsrecht ist nur sehr wenige Stunden erwerbstätig, erzielt nur ein geringes Einkommen oder verfügt nur über einen Arbeitsvertrag für eine kurze Zeit, die Familienwohnung wird nur für das Familiennachzugsverfahren gemietet und danach sofort wieder aufgegeben (zur Pflicht, ständig in der Familienwohnung zu wohnen, vgl. BGE 130 II 113 E. 9.5), die Wohnung ist zu klein für die Familie (z. B. eine Dreizimmerwohnung bestehend aus einem Wohnzimmer und zwei Schlafzimmern für eine Familie mit zwei Erwachsenen und drei Kindern; vgl. Urteil 2C\_131/2016 vom 10. November 2016, E. 4.4 und 4.5), der Mietzins wird vollständig oder teilweise vom Sozialdienst übernommen, der Mietvertrag wurde von einer Drittperson unterzeichnet, die Mietzinsgarantie wird von einer Person geleistet, die sich in einer schwierigen finanziellen Lage befindet.

### 7.2.2 Besondere Voraussetzungen

Das Recht auf Familiennachzug steht für unselbstständig erwerbstätige EU/EFTA-Staatsangehörige unter dem Vorbehalt, dass sie über eine angemessene Wohnung für ihre Angehörigen verfügen (vgl. Ziff. II 7.2.1). Bei den EU/EFTA-Staatsangehörigen mit dem originären Aufenthaltsrecht **als Arbeitnehmer** muss kein Nachweis der genügenden finanziellen Mittel erbracht werden; der Anspruch auf Familiennachzug wird jedoch über das Erfordernis der angemessenen Wohnung überprüft. Diese Massnahme darf nicht diskriminierend ausgestaltet sein.

**Nicht erwerbstätige EU/EFTA-Staatsangehörige** (Rentner/innen, Personen in Ausbildung, Dienstleistungsempfänger/innen, andere Nichterwerbstätige) müssen den Nachweis erbringen, dass sie über genügend finanzielle Mittel für ihren eigenen Lebensunterhalt und die Bedürfnisse ihrer Familienangehörigen verfügen.<sup>132</sup> Personen, die im Hinblick auf die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zugelassen wurden, Personen, die nicht mehr erwerbstätig sind, Personen, die ihre Arbeitnehmereigenschaft verloren haben oder auf Stellensuche sind, müssen ebenfalls über genügend finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt ihrer Familienangehörigen verfügen.<sup>133</sup>

Wenn Sozialhilfe geleistet wird oder geleistet werden müsste, kann das Recht auf Familiennachzug nicht im Sinne des FZA anerkannt werden. Wenn diese Personen oder ihre Familienangehörigen Sozialhilfe beantragen, erlischt ihr Aufenthaltsrecht.<sup>134</sup>

Gesuche um Familiennachzug, die für **Verwandte in aufsteigender Linie** oder für **Verwandte in absteigender Linie, die 21 Jahre oder älter sind**, gestellt werden, sind grundsätzlich abzulehnen, wenn das Einkommen nicht für den Lebensunterhalt der Familie ausreicht und wenn Sozialhilfe geleistet wird oder geleistet werden müsste (vgl. Ziff. II 7.6).<sup>135</sup> In solchen Fällen kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Unterhalt der Familienangehörigen gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und b Anhang I FZA gewährleistet ist.<sup>136</sup>

### 7.3 Aufenthaltsregelung

Mit der Zulassung im Rahmen des Familiennachzugs wird die notwendige Voraussetzung für die Anwendung des FZA und der damit verbundenen Rechte geschaffen.

Bei einer Zulassung zum Familiennachzug erhalten die Familienangehörigen des EU/EFTA-Staatsangehörigen mit einem originären Aufenthaltsrecht **den gleichen**

---

<sup>132</sup> Personen in Ausbildung brauchen dies nur glaubhaft zu machen (vgl. Art. 24 Abs. 4 Anhang I FZA).

<sup>133</sup> Gemäss dem Bundesgericht setzt die Personenfreizügigkeit in der Regel voraus, dass die Person, die sich darauf beruft, über die Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts verfügt (BGE 131 II 339 E. 3.4).

<sup>134</sup> Gemäss Art. 82b VZAE melden die für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Behörden der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde unaufgefordert den Bezug von Sozialhilfe.

<sup>135</sup> Vgl. BGE 135 II 369.

<sup>136</sup> Beispiel: eine arbeitslose Person, die bereits Sozialhilfe bezieht, möchte ein Familienmitglied in auf- oder absteigender Linie nachziehen.

**Typ der Aufenthaltsbewilligung.** Der Ablauf der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung für die Familienangehörigen muss dem Ablauf der Gültigkeitsdauer entsprechen, die im Ausweis der Person mit dem originären Aufenthaltsrecht festgehalten ist (einheitliche Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA für die ganze Familie; vgl. Art. 3 Abs. 4 Anhang I FZA).

Verfügt der in der Schweiz anwesende EU/EFTA-Staatsangehörige über eine **Niederlassungsbewilligung**, dann gelten für seine Familienangehörigen die gleichen Zulassungsbedingungen analog, wie sie das FZA für Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EU/EFTA) vorsieht – einschliesslich für Kinder zwischen 18 und 21 Jahren und für Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird (Erteilung eines Ausweises B EU/EFTA). Dies gilt jedoch nicht, wenn das AIG günstigere Bestimmungen vorsieht (vgl. beispielsweise den Nachzug von Kindern unter zwölf Jahren einer Person mit Niederlassungsbewilligung: Diese haben Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung aufgrund von Art. 43 Abs. 3 AIG).

Für Familienangehörige von **Schweizerinnen und Schweizern**, die Staatsangehörige der EU/EFTA sind, gelten Sondervorschriften (Ziff. II 7.7).

Der Ehegatte und die Kinder, die im Rahmen des Familiennachzugs zugelassen wurden, haben unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit einen Rechtsanspruch auf Zugang zum **Arbeitsmarkt**. Dies gilt selbst dann, wenn der EU/EFTA-Staatsangehörige mit dem originären Aufenthaltsrecht nicht zur Erwerbstätigkeit zugelassen ist (Art. 3 Abs. 5 Anhang I FZA).

Für Familienangehörige von EU/EFTA-Staatsangehörigen besteht dieser Rechtsanspruch ohne Melde- und Bewilligungsverpflichtung.

## 7.4 Nachzug des Ehegatten

Gemäss dem FZA verfügen die Ehegatten von EU/EFTA-Staatsangehörigen mit einem originären Aufenthaltsrecht, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, über ein Recht auf Familiennachzug (vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. a Anhang I FZA).<sup>137</sup>

### 7.4.1 Rechtlich bestehende Ehe

Das Recht auf Familiennachzug von Ehegatten von EU/EFTA-Staatsangehörigen, die sich rechtmässig in der Schweiz aufhalten, setzt eine rechtlich bestehende Ehe voraus.<sup>138</sup>

Damit ein solches Recht anerkannt wird, muss die Ehe tatsächlich gewollt sein. Fehlt der Ehewille und dient die Ehe ausschliesslich zur Umgehung der Zulassungsvorschriften (vgl. insbesondere Scheinehen oder Ausländerrechtsehen),

---

<sup>137</sup> Dies gilt auch für eingetragene Partner. Im Ausland eingetragene Partnerschaften sind in der Schweiz anzuerkennen (Ziff. I 6.1.8).

<sup>138</sup> Die religiöse Eheschliessung ohne vorhergehende zivile Trauung hat keine Rechtswirkung. Polygamie ist in der Schweiz ein Straftatbestand.

kann der Ehegatte kein Aufenthaltsrecht im Rahmen des Familiennachzugs geltend machen.<sup>139</sup> Die Praxis betreffend Scheinehen oder Ausländerrechtsehen, wie sie in Ziff. I 6.14 der Weisungen des SEM im Bereich des Ausländerrechts (AIG) erläutert wird, gilt auch im Rahmen des FZA.

Wenn der Ehegatte der Person mit dem originären Aufenthaltsrecht Staatsangehöriger eines EU/EFTA-Mitgliedstaates ist, dürfte die Gefahr einer Umgehung der Zulassungsvorschriften im Rahmen des Familiennachzugs gering sein, da dieser regelmässig rechtmässig ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach den Bestimmungen des FZA begründen kann. Eine andere Ausgangslage dürfte dagegen bei Familienangehörigen gegeben sein, die aus Drittstaaten stammen.

Wenn der EU/EFTA-Staatsangehörige die Schweiz verlässt, um sich im Ausland niederzulassen, kann sein aus einem Drittstaat stammender Ehegatte grundsätzlich nicht mehr sein abgeleitetes Aufenthaltsrecht gemäss FZA geltend machen.<sup>140</sup>

#### 7.4.2 Aufenthalt nach Trennung der Ehe

Aufgrund ihres abgeleiteten Charakters haben die mit dem Familiennachzug verbundenen Rechte keinen eigenen Bestand, sondern hängen von den originären Rechten ab, auf denen sie begründet sind. Das Aufenthaltsrecht von Ehegatten von EU/EFTA-Staatsangehörigen mit einem originären Aufenthaltsrecht besteht somit nur soweit und solange die Ehegatten verheiratet sind und die Person mit dem originären Aufenthaltsrecht sich im Rahmen des FZA in der Schweiz aufhält.<sup>141</sup>

Grundsätzlich erlischt das Aufenthaltsrecht des Ehegatten der Person mit dem originären Aufenthaltsrecht bei einer Trennung der Ehegatten nicht; dies gilt auch bei einer dauerhaften Trennung. Dieses Recht besteht solange fort, als die Ehe nicht rechtlich aufgelöst ist (Scheidung oder Tod).<sup>142</sup>

Bei einem Rechtsmissbrauch (vgl. Art. 23 Abs. 1 VFP im Zusammenhang mit Art. 62 Abs. 1 Bst. d AIG<sup>143</sup>) ist die Bewilligung jedoch zu widerrufen oder deren Verlängerung zu verweigern. Eine Umgehung der Zulassungsvorschriften ist gegeben, wenn ausländische Ehegatten sich auf eine Ehe berufen, die nur noch (formell) mit dem einzigen Ziel aufrechterhalten wird, die Aufenthaltsbewilligung zu erhalten oder nicht zu verlieren.<sup>144</sup> In diesem Zusammenhang müssen die zuständigen kantonalen Behörden ein besonderes Augenmerk auf mögliche Missbrauchssituationen legen. Es müssen klare Indizien vorliegen, dass die Führung

---

<sup>139</sup> Vgl. BGE 130 II 113 E. 9.3.

<sup>140</sup> Unter Vorbehalt von Art. 4 Anhang I FZA (vgl. BGE 144 II 1, E. 3.1).

<sup>141</sup> Unter dem Vorbehalt, dass ein eigenes Aufenthaltsrecht besteht.

<sup>142</sup> Vgl. BGE 130 II 113 E. 8.3.

<sup>143</sup> Der Widerrufsgrund nach Art. 62 Abs. 1 Bst. d AIG ist ebenfalls gegeben, wenn der Aufenthaltswitz nicht oder nicht mehr dem Zweck entspricht, für den die Bewilligung erteilt wurde (vgl. Urteil 2C\_128/2015 des BG vom 25. August 2015, E. 3.3 und 3.6).

<sup>144</sup> Vgl. BGE 130 II 113 E. 9.4 und die in Ziff. I 6.14.1 erläuterte Praxis.

einer Lebensgemeinschaft nicht mehr beabsichtigt und die Wiederaufnahme auch nicht mehr zu erwarten ist.<sup>145</sup>

Die Erläuterungen in Ziff. II 7.4.1 betreffend das Risiko einer Umgehung der Zulassungsvorschriften abhängig von der Staatsangehörigkeit des Ehegatten gelten ebenfalls.

### 7.4.3 Aufenthalt nach Auflösung der Ehe

Das Aufenthaltsrecht von Ehegatten von EU/EFTA-Staatsangehörigen erlischt bei Auflösung der Ehe (Scheidung oder Tod des EU/EFTA-Staatsangehörigen mit dem originären Aufenthaltsrecht).

Wenn der Ehegatte aus einem EU/EFTA-Staat selbst ein originäres Aufenthaltsrecht begründen kann, weil er beispielsweise eine Erwerbstätigkeit ausübt oder genügende finanzielle Mittel nachweisen kann, ist der weitere Aufenthalt dieser Person nicht in Frage gestellt (unter Vorbehalt von Rechtsmissbrauch).

Bei Familienangehörigen, die aus Drittstaaten stammen, gilt diese Regelung nicht. In diesen Fällen wird der Aufenthalt nach einer Auflösung der Ehe (Tod oder Scheidung) gemäss den Bestimmungen des AIG und seiner Ausführungsverordnungen geregelt (Ziff. I 6.15).<sup>146</sup>

Diese Bestimmungen gelten unter Vorbehalt des Verbleiberechts (Ziff. II 8.3).

## 7.5 Nachzug von Kindern

Als Familienangehörige eines EU/EFTA-Staatsangehörigen mit einem originären Aufenthaltsrecht haben Kinder, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, ein Recht auf Familiennachzug gemäss FZA (vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. a Anhang I FZA).

Dieses Aufenthaltsrecht setzt voraus, dass rechtlich eine familiäre Beziehung zur Person mit dem originären Aufenthaltsrecht und/oder zu seinem Ehegatten besteht.<sup>147</sup> Eine solche besteht, sofern das Kind unter 21 Jahre alt ist. Kinder, die 21 Jahre oder älter sind und denen kein Unterhalt gewährt wird, können kein abgeleitetes Recht nach dem FZA mehr geltend machen.

---

<sup>145</sup> Vgl. BGE 127 II 49 E. 5a.

<sup>146</sup> Wenn der EU/EFTA-Staatsangehörige mit dem originären Aufenthaltsrecht eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EU/EFTA) besitzt, ist der mögliche Weiterbestand des Aufenthaltsrechts des Drittstaatsangehörigen jedoch im Hinblick auf Art. 50 AIG so zu prüfen, wie wenn es sich um den ausländischen Ehegatten einer Schweizerin oder eines Schweizers handeln würde (vgl. BGE 144 II 1, E. 4.7). Ausserdem muss sich der EU/EFTA-Staatsangehörige nach wie vor im Rahmen eines Aufenthaltsrechts nach dem FZA in der Schweiz aufhalten. Hat er die Schweiz inzwischen verlassen, führt seine Rückkehr nicht zu einem Wiedererleben des Familiennachzugsrechts nach dem FZA und in der Folge zu einem Aufenthaltsrecht nach Art. 50 AIG (vgl. Urteil 2C\_812/2020 vom 23. Februar 2021, E. 2.2.1 und 2.2.2).

<sup>147</sup> Vgl. auch die Bestimmungen über die Platzierung und die Adoption (vgl. Ziff. I 5.4). Bei einem Gesuch um Familiennachzug für andere Nachkommen (z. B. Grosskinder) ist sicherzustellen, dass der Nachzug gemäss den zivilrechtlichen Bestimmungen erfolgt (vgl. Art. 327a ff. ZGB).

### 7.5.1 Teilfamiliennachzug

Die Kinder von Ehegatten von EU/EFTA-Staatsangehörigen mit einem originären Aufenthaltsrecht sind, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, als Familienangehörige im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Anhang I FZA zu betrachten.

Gemäss dem Bundesgericht erstreckt sich das Recht auf Familiennachzug auch auf diese Kinder (Stiefkinder von EU/EFTA-Staatsangehörigen mit einem originären Aufenthaltsrecht), ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit.<sup>148</sup>

Selbst gestützt auf das FZA darf der Teilfamiliennachzug nicht vorbehaltlos bewilligt werden.<sup>149</sup> In diesem Zusammenhang gelten folgende Grundsätze:

- Die zivilrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf das Sorgerecht, welche die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern regeln, müssen eingehalten werden.

Die zuständigen kantonalen Migrationsbehörden haben die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen.

Der Elternteil, der den Familiennachzug beantragt, muss insbesondere aufzeigen, dass er über das alleinige Sorgerecht verfügt. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge muss er die ausdrückliche Zustimmung des anderen Elternteils einholen oder einen Gerichts- oder Verwaltungsentscheid beschaffen, der den Wechsel des Wohnortes des Kindes bewilligt.

- Zudem ist dem Kindeswohl Rechnung zu tragen.<sup>150</sup>

Der Familiennachzug in die Schweiz darf dem Kindeswohl nicht entgegenstehen. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob der Nachzug des Kindes in die Schweiz nicht gegen dessen Willen erfolgt, ob er nicht eine traumatisierende Entwurzelung des Kindes nach sich zieht und ob er nicht zu seiner endgültigen Trennung von der Familie im Herkunftsland führt.

- Im Übrigen ist es wichtig, dass die familiäre Beziehung tatsächlich gelebt wird, die Ehepartnerin oder der Ehepartner aus der EU/EFTA mit dem originären Aufenthaltsrecht mit dem Nachzug einverstanden ist und die Familie über eine angemessene gemeinsame Wohnung verfügt (vgl. Ziff. II 7.2.1).
- Ein solches Recht darf nicht missbräuchlich geltend gemacht werden. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn die Ehe zwischen dem aus der EU/EFTA stammenden Elternteil und dem aus einem Drittstaat stammenden Elternteil, der ein Kind nachkommen lässt, das Drittstaatsangehöriger ist, nur noch formell aufrechterhalten wird (vgl. Ziff. II 7.4.1 bis II 7.4.3).<sup>151</sup>

---

<sup>148</sup> Vgl. BGE 136 II 65 E. 3, 4 und 5.2 (vgl. auch BGE 136 II 78 E. 4.8).

<sup>149</sup> Vgl. Urteil 2C\_195/2011 vom 17. Oktober 2011 E. 4.3.

<sup>150</sup> Gemäss dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107)

<sup>151</sup> Vgl. BGE 139 II 393.

## 7.5.2 Eigenständiges Aufenthaltsrecht

Grundsätzlich verfügen Kinder – als Familienangehörige eines EU/EFTA-Staatsangehörigen mit dem originären Aufenthaltsrecht – über kein eigenständiges Aufenthaltsrecht gestützt auf das FZA. Aufgrund ihres abgeleiteten Charakters haben die mit dem Familiennachzug verbundenen Rechte keinen eigenen Bestand, sondern hängen von den originären Rechten ab, aus denen sie hervorgegangen sind.

Das Aufenthaltsrecht der Kinder besteht somit nur soweit und solange sie im Rahmen des Familiennachzugs in der Schweiz leben und sich die Person mit dem originären Aufenthaltsrecht in der Schweiz aufhält.<sup>152</sup>

### 7.5.2.1 Recht auf Beendigung der Berufsausbildung

In einem aussergewöhnlichen Urteil<sup>153</sup> hat das Bundesgericht die Auffassung vertreten, dass ein minderjähriges Kind aus der EU/EFTA, das sich im Rahmen des Familiennachzugs bereits in der Schweiz aufhält und hier eine Berufsausbildung begonnen hat, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht **gestützt auf Artikel 3 Absatz 6 Anhang I FZA** besitzt, wenn es sich nicht mehr auf sein abgeleitetes Recht berufen kann, weil die Beziehung zu dem aus der EU/EFTA stammenden Elternteil mit dem originären Aufenthaltsrecht aufgelöst wurde. In diesem Fall ist das eigenständige Aufenthaltsrecht auf die Dauer der Ausbildung beschränkt.

Ein solches Recht besteht jedoch nur, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:

- Es handelt sich um das Kind eines EU/EFTA-Staatsangehörigen, unabhängig davon, ob dieser in der Schweiz erwerbstätig (gewesen) ist oder nicht.<sup>154</sup>
- Dieses Kind hat sich, nachdem es seinem aus der EU/EFTA stammenden Elternteil mit dem originären Aufenthaltsrecht in die Schweiz gefolgt ist, dort niedergelassen (im vorliegenden Fall hat sich das Kind bereits seit dem Alter von neun Jahren in der Schweiz aufgehalten).
- Das Kind hat zum Zeitpunkt, in dem es sein abgeleitetes Recht verliert (im vorliegenden Fall aufgrund der Trennung seiner Eltern), bereits eine Berufsausbildung in der Schweiz begonnen (im vorliegenden Fall handelte es sich um eine Lehre).
- Es ist dem Kind nicht zuzumuten, seine Berufsausbildung im Herkunftsland fortzusetzen, wo es auf unüberwindbare Anpassungsschwierigkeiten stossen würde (im vorliegenden Fall bestanden keine Bindungen mehr).

---

<sup>152</sup> Das Bestehen eines originären Aufenthaltsrechts eines Kindes aus der EU/EFTA, das achtzehn Jahre alt geworden ist, kann jedoch bejaht werden, wenn es persönlich die Voraussetzungen für den Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels EU/EFTA im Sinne des FZA erfüllt.

<sup>153</sup> Vgl. Urteil 2A.475/2004 vom 25. Mai 2005 E. 4, bestätigt in BGE 139 II 393 E. 4.2.2.

<sup>154</sup> Nach dem BGE 144 II 1 (vgl. E. 3.3.2) können die Stiefkinder eines EU/EFTA-Staatsangehörigen (z. B. die Kinder aus erster Ehe des aus einem Drittstaat stammenden Ehegatten) kein solches Recht geltend machen.

Wenn das aus der EU/EFTA stammende Kind ein eigenständiges Aufenthaltsrecht im Sinne des FZA besitzt, muss der aus einem Drittstaat stammende Elternteil, der die Obhut innehat, eine Aufenthaltsbewilligung mit gleicher Dauer aufgrund eines abgeleiteten Rechts erhalten. Gemäss dem Bundesgericht bedingt das dem Kind zugestandene originäre Recht zwangsläufig, dass das Kind ein Recht darauf hat, vom Elternteil begleitet zu werden, der die Obhut hat.

Das Bundesgericht hat jedoch angefügt, dass es sich anders verhalten würde bei einem Kleinkind oder bei einem Kind, das eine Krippe, den Kindergarten oder die Unterstufe der Primarschule besucht. Denn in solchen Fällen kann man vom Kind erwarten, dass es mit dem Elternteil, der die Obhut hat, in sein Herkunftsland zurückkehrt, da es keine grossen Schwierigkeiten haben würde, sich einem anderen Schulsystem anzupassen.

### 7.5.2.2 Umgekehrter Familiennachzug

Es kann auch sein, dass einem minderjährigen Kind aus einem EU/EFTA-Staat ein eigenständiges Aufenthaltsrecht als nicht erwerbstätigen Person anerkannt wird, wenn der aus einem Drittstaat stammende Elternteil, der die Obhut inne hat – aufgrund einer Erwerbstätigkeit<sup>155</sup> über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, so dass keine Sozialhilfeabhängigkeit besteht (**Art. 6 FZA und Art. 24 Anhang I FZA**).<sup>156</sup>

Auf dem Weg des umgekehrten Familiennachzugs kann der aus einem Drittstaat stammende Elternteil – indirekt – ein (abgeleitetes) Aufenthaltsrecht in der Schweiz geltend machen. Dies gestützt auf die Tatsache, dass ihm die Obhut für das aus der EU/EFTA stammende Kind eingeräumt wurde und sofern er belegen kann, dass er über genügend finanzielle Mittel gemäss Artikel 24 Absatz 1 Anhang I FZA verfügt (es handelt sich um Situationen, in denen der aus einem Drittstaat stammende Elternteil mit dem aus der EU/EFTA stammenden originär aufenthaltsberechtigten Elternteil nie verheiratet war oder von diesem getrennt lebt oder geschieden ist;<sup>157</sup> vgl. Ziff. II 7.4.1 bis II 7.4.3).

Das Bundesgericht hat die oben dargestellte rechtliche Situation in einem Grundsatzurteil<sup>158</sup> definitiv entschieden. Es rechtfertigt seinen Entscheid dadurch, dass Artikel 24 Anhang I FZA direkt vom gemeinschaftlichen Besitzstand (*acquis communautaire*) vor dem Zeitpunkt der Abkommensunterzeichnung übernommen wurde.<sup>159</sup>

---

<sup>155</sup> Vgl. BGE 136 II 65 vom 5. Januar 2010 (E 3.4).

<sup>156</sup> Vgl. aber Urteil 2C\_375/2014 vom 4. Februar 2015, wenn der Elternteil kein Recht auf Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt hat (namentlich E. 3.4).

<sup>157</sup> Vgl. auch die Konstellation, in welcher die beiden aus Drittstaaten stammende Elternteile zusammen mit dem Kind, das EU/EFTA-Staatsangehöriger ist, in einer Familiengemeinschaft leben und die Obhut sowie das Sorgerecht innehaben (BGE 144 II 113).

<sup>158</sup> Vgl. BGE 142 II 35 vom 26. November 2015 (E. 5).

<sup>159</sup> Vgl. Richtlinie 90/364/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht. Vgl. auch BGE 135 II 265 E. 3.3 und Urteil EuGH vom 19. Oktober 2004 in der Rechtssache C-200/02; Zhu und Chen, P. 46.

### 7.5.3 Indizien eines Rechtsmissbrauchs

Die Bestimmungen über den Familiennachzug sollen in erster Linie ein gemeinsames Familienleben ermöglichen.<sup>160</sup> Obwohl das Recht auf Familiennachzug im Abkommen nicht als eigentliches Ziel aufgeführt ist (vgl. Art. 1 FZA), lässt der Verweis in Artikel 7 Buchstabe d dieses Abkommens auf Anhang I dem Erhalt der familiären Beziehung grösste Bedeutung zukommen, wenn der EU/EFTA-Staatsangehörige mit dem originären Aufenthaltsrecht sich in der Schweiz niederlässt. Gemäss Artikel 3 Absatz 1 Anhang I FZA soll den Familienangehörigen eines EU/EFTA-Staatsangehörigen mit einem originären Aufenthaltsrecht ermöglicht werden, bei diesem Wohnung zu nehmen.

Im Sinne einer glaubwürdigen Migrationspolitik, die diesem Erfordernis Rechnung trägt, sind die zuständigen kantonalen Behörden angehalten, die Gesuche um Familiennachzug eingehend zu prüfen, insbesondere wenn sie Familienangehörige aus Drittstaaten betreffen. In diesem Fall ist das Risiko einer Umgehung des FZA höher, da die Bedingungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des AIG restriktiv sind (vgl. auch Ziff. II 7.4.2).

Von einer Umgehung des FZA kann ausgegangen werden, wenn das Gesuch um Familiennachzug ausschliesslich zur Umgehung der Zulassungsvorschriften gestellt wurde und nicht zur Aufrechterhaltung des Familienlebens.<sup>161</sup>

Je länger im Allgemeinen mit dem Nachzug ohne sachlichen Grund zugewartet wird oder je älter das Kind ist, desto eher kann sich in solchen Fällen die Frage stellen, ob wirklich noch die Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft beabsichtigt ist oder ob das Gesuch nicht vielmehr missbräuchlich für die blosser Erwirkung einer Aufenthalts- oder einer Niederlassungsbewilligung gestellt wird.<sup>162</sup> Wenn immer möglich sollen die Kinder, die sich in der Schweiz niederlassen oder zu ihren Eltern in die Schweiz ziehen, ihre Schul- und Ausbildung dort absolvieren können. Dadurch wird ihre Integration in das soziale Umfeld und den Arbeitsmarkt wesentlich erleichtert.<sup>163</sup>

Dies gilt grundsätzlich auch bei Gesuchen, die von den Eltern gemeinsam gestellt werden. Auch wenn das FZA nicht direkt zwischen dem ordentlichen Nachzug

---

<sup>160</sup> Vgl. Urteil 2C\_131/2016 des BG vom 10. November 2016 (E. 4.4 und 4.7).

<sup>161</sup> Vgl. BGE 126 II 329 E. 2–4, BGE 129 II 11 E. 3, BGE 133 II 6 E. 3 und 5, BGE 136 II 78 E. 4 und BGE 136 II 497 E. 4.3. Zum Rechtsmissbrauch im Rahmen der Anwendung des FZA siehe die Urteile 2C\_195/2011 vom 17. Oktober 2011 E. 4.3 und 2C\_767/2013 vom 6. März 2014 E. 3.3. In Bezug auf das Erfordernis, dass die Familiengemeinschaft aufrechterhalten wird und dass eine solche Gemeinschaft vor der Gesuchseinreichung besteht, siehe auch Urteil 2C\_71/2016 vom 14. November 2016 E. 3.5 und 3.6 (vgl. insbesondere die Anzeichen eines Rechtsmissbrauchs).

<sup>162</sup> Die im AIG angestrebten Ziele im Bereich der Familienzusammenführung finden bei der Prüfung einer möglichen Missbrauchssituation generell auch im Bereich der Personenfreizügigkeit Anwendung.

<sup>163</sup> Beispiele von Indizien für ein missbräuchliches Gesuch: älteres, nicht aus der EU/EFTA stammendes Kind, das keine dauerhafte Beziehung zum Elternteil hatte, der den Familiennachzug beantragt; nicht aus der EU/EFTA stammendes Kind zwischen 18 und 21 Jahren, das den Familiennachzug einzig zum Zweck der Fortsetzung des Studiums in der Schweiz beantragt (vgl. Urteil 2C\_767/2013 vom 6. März 2014 E. 3.3 und 3.4).

durch beide Elternteile und dem nachträglichen Familiennachzug durch einen geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil unterscheidet, kommt nach der Praxis des Bundesgerichts dem Schutz des Familienlebens eine grössere Bedeutung zu, wenn das Gesuch von beiden Eltern gemeinsam gestellt wird. In diesem Fall kann eher davon ausgegangen werden, dass in erster Linie die Herstellung der Familiengemeinschaft beabsichtigt ist.<sup>164</sup>

Die Erläuterungen in Ziff. II 7.4.1 betreffend das Risiko einer Umgehung der Zulassungsvorschriften abhängig von der Staatsangehörigkeit des Ehegatten gelten ebenfalls.

## **7.6 Familiennachzug von Verwandten in aufsteigender Linie und von Kindern, die 21 Jahre oder älter sind**

Die Kinder, die Familienangehörige eines EU/EFTA-Staatsangehörigen mit einem originären Aufenthaltsrecht sind, verlieren ihr Recht auf Familiennachzug, wenn sie das Alter von 21 Jahren erreichen (vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. a Anhang I FZA). Denn in diesem Alter können sie ein eigenes Aufenthaltsrecht aufgrund eines anderen Zulassungsgrunds geltend machen, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen (beispielsweise als Arbeitnehmer gemäss Artikel 6 Anhang I FZA). Im Grundsatz können die aus der EU/EFTA stammenden Verwandten in aufsteigender Linie eines EU/EFTA-Staatsangehörigen mit einem originären Aufenthaltsrecht ebenfalls ein eigenes Aufenthaltsrecht im Sinne des Freizügigkeitsabkommens geltend machen, wenn sie die Voraussetzungen dafür erfüllen (beispielsweise als Rentner gemäss Art. 24 Abs. 1 Anhang I FZA).

Es gibt jedoch Situationen, in denen kein originäres Aufenthaltsrecht begründet werden kann, entweder weil die betroffenen Personen die Voraussetzungen für einen Status, für den das FZA ein solches Recht einräumt, nicht erfüllen oder weil sie nicht Staatsangehörige eines EU/EFTA-Staates sind und auch kein Aufenthaltsrecht im Sinne des AIG geltend machen können. In diesem Fall sieht das Abkommen ein Recht auf Familiennachzug vor für Verwandte in aufsteigender Linie und für Kinder, die 21 Jahre oder älter sind – ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit – , sofern sie beim EU/EFTA-Staatsangehörigen mit dem originären Aufenthaltsrecht als dessen Familienangehörige Wohnung nehmen und ihnen Unterhalt gewährt wird (vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. a und b Anhang I FZA). Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf die Kinder und die Verwandten in aufsteigender Linie des EU/EFTA-Staatsangehörigen mit dem originären Aufenthaltsrecht als auch auf jene seines Ehegatten.<sup>165</sup>

Wenn ein EU/EFTA-Staatsangehöriger mit einem originären Aufenthaltsrecht sich als Person in Ausbildung in der Schweiz aufhält (vgl. Ziff. II 6.2.2), verfügen nur sein Ehegatte und ihre unterhaltsberechtigten Kinder über ein Recht auf Familiennachzug (Art. 3 Abs. 2 Bst. c Anhang I FZA). Die Verwandten in aufsteigender Linie sind somit, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, ausgeschlossen.

---

<sup>164</sup> Zur bisherigen Praxis vgl. Ziff. I 6.1 ff.

<sup>165</sup> Vgl. Urteil 2C\_301/2016 vom 19. Juli 2017, E. 2.7.

Das Recht auf Familiennachzug von Verwandten in aufsteigender Linie und von nicht mehr unterhaltsberechtigten Kindern, die 21 Jahre oder älter sind, ist generell abhängig vom rechtlichen Bestehen einer familiären Beziehung. Es kann nur anerkannt werden, wenn der EU/EFTA-Staatsangehörige, der sich ordnungsgemäss im Rahmen des FZA in der Schweiz aufhält, über eine angemessene Wohnung verfügt und der Unterhalt der ganzen Familie gewährleistet ist (vgl. Ziff. II 7.2).

Die Bedürftigkeit der unterstützten Person muss tatsächlich bestehen und nachgewiesen werden (Art. 3 Abs. 3 Bst. c Anhang I FZA<sup>166</sup>). Dazu können die schweizerischen Vollzugsstellen eine Bescheinigung der Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates verlangen, die das Verwandtschaftsverhältnis und – sofern notwendig – die Unterhaltsgewährung bestätigt (Art. 3 Abs. 3 Anhang I FZA).

Die Eigenschaft als unterhaltsberechtigter Familienangehöriger hängt von der tatsächlichen Situation ab. Der Unterhalt ist grundsätzlich von der Person mit dem originären Aufenthaltsrecht sicherzustellen.<sup>167</sup> Eine zivilrechtliche Unterstützungspflicht wird jedoch nicht vorausgesetzt.<sup>168</sup> Dass vor der Einreise eine tatsächliche Unterstützung erfolgt ist, ist ein wichtiges zu berücksichtigendes Element.<sup>169</sup> Eine solche vorhergehende Unterstützung darf jedoch nicht alleine deshalb erfolgt sein, um die Zulassungsvorschriften zu umgehen. Wenn Familienangehörige eines EU/EFTA-Staatsangehörigen mit einem originären Aufenthaltsrecht sich bereits seit mehreren Jahren rechtmässig in der Schweiz aufhalten, richten sich der Unterhaltsbedarf und die Unterstützung nach den aktuellen Verhältnissen in der Schweiz.<sup>170</sup>

Wie bei Ehegatten und den Kindern unter 21 Jahren sind die zuständigen kantonalen Behörden angehalten, eingehend zu prüfen, ob das Gesuch zur Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft gestellt wird.<sup>171</sup> Es ist sicherzustellen, dass das Gesuch nicht missbräuchlich ist, weil es einzig zum Zweck der Umgehung der Zulassungsvorschriften gemäss FZA dient (vgl. auch Ziff. II 7.2 und II 7.5.3).<sup>172</sup>

Bei Verwandten in aufsteigender Linie und bei Kindern, die 21 Jahre oder älter sind, hängt das Risiko einer Umgehung der Zulassungsvorschriften im Rahmen

---

<sup>166</sup> Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf die Kinder und die Verwandten in aufsteigender Linie des EU/EFTA-Staatsangehörigen mit dem originären Aufenthaltsrecht als auch auf jene seines Ehegatten (vgl. Urteil 2C\_301/2016 vom 19. Juli 2017, E. 3 ff.).

<sup>167</sup> Vgl. BGE 135 II 369 E. 3.1. Nach Art. 3 Abs. 2 Bst. b Anhang I FZA gelten als Familienangehörige des EU/EFTA-Staatsangehörigen die Verwandten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird.

<sup>168</sup> Zu den Wirkungen der Unterhaltsgarantie vgl. BGE 133 V 265 E. 7.

<sup>169</sup> Marcel Dietrich, a.a.O., S. 325

<sup>170</sup> Vgl. BGE 135 II 369 E. 3.2 und 3.3.

<sup>171</sup> Vgl. 2C\_195/2011 E. 4.3 vom 17. Oktober 2011.

<sup>172</sup> Beispiele von Indizien für ein missbräuchliches Gesuch: der unterhaltsberechtigter Familienangehöriger hat keine enge und dauerhafte Beziehung mit dem Elternteil in der Schweiz, die Unterstützung durch diesen ist gering oder erfolgt sporadisch, der in die Schweiz zugelassene Verwandte in aufsteigender Linie ist erwerbstätig (nach Art. 3 Abs. 5 Anhang I FZA sind Verwandte in aufsteigender Linie nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt).

der Familienzusammenführung hauptsächlich davon ab, dass der EU/EFTA-Staatsangehörige mit dem originären Aufenthaltsrecht – und allenfalls sein Ehegatte – seinen tatsächlichen Willen, die Familiengemeinschaft aufrechtzuerhalten und eigenständig deren Unterhalt sicherzustellen, unter Beweis stellt. Die Erläuterungen in Ziff. II 7.4.1 betreffend das Risiko einer Umgehung der Zulassungsvorschriften abhängig von der Staatsangehörigkeit des Ehegatten gelten ebenfalls.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann eine Zulassung ausnahmsweise gestützt auf Artikel 20 VFP<sup>173</sup> erfolgen. Aus dieser Bestimmung lässt sich jedoch kein Aufenthaltsrecht ableiten.

## 7.7 Aufenthaltsregelung für Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern

Die Regelung der Aufenthaltsvoraussetzungen für Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern wird in Ziff. I 6.2 der Weisungen des SEM zum Ausländerbereich behandelt. Unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen wird hiermit auf diese verwiesen.

Das Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen von Schweizerinnen und Schweizern hängt vom rechtlichen Bestand der Ehe beziehungsweise der Familiengemeinschaft ab. Wie bei den Familienangehörigen eines EU/EFTA-Staatsangehörigen mit einem originären Aufenthaltsrecht erlischt das Aufenthaltsrecht des Familienangehörigen, wenn Ausweisungsgründe bestehen (Verletzung des «ordre public») oder der Familiennachzug lediglich zur Umgehung der Vorschriften über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern dient (Ziff. I 6.12, I 6.13 und I 6.14 sowie Ziff. II 7.4.2, II 7.4.3 und II 7.5.3).

Ausnahmen vorbehalten, können Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern sich nicht direkt auf die Bestimmungen des FZA berufen.<sup>174</sup> Dies gilt sowohl für Familienangehörige aus Drittstaaten als auch für Familienangehörige, die die Staatsangehörigkeit eines EU/EFTA-Staates besitzen (beispielsweise die französische Ehefrau eines Schweizern und deren Kinder aus erster Ehe).<sup>175</sup> Das FZA kommt – wie auch das zum Zeitpunkt der Abkommensunterzeichnung geltende Gemeinschaftsrecht der EU – nämlich nur bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zur Anwendung (Erfordernis eines Auslandsbezugs). Soweit Schweizer Staatsangehörige nicht von ihrem Mobilitätsrechts nach dem FZA Gebrauch gemacht haben, ist dieses Abkommen nicht anwendbar. Es handelt sich dabei nämlich um einen rein innerstaatlichen Sachverhalt.<sup>176</sup>

---

<sup>173</sup> Sinngemässe Anwendung von Art. 31 VZAE in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG

<sup>174</sup> Vgl. BGE 129 II 249 E. 4.1.

<sup>175</sup> Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen die Familienangehörigen als EU/EFTA-Staatsangehörige ein eigenes Recht im Sinne des FZA geltend machen können (vgl. Ziff. II 7.7.2.1).

<sup>176</sup> Vgl. Ziff. II 1.2.

### 7.7.1 Grundsatz: Anwendung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Art. 42 AIG)

Der Anspruch auf Familiennachzug der Familienangehörigen von Schweizerinnen und Schweizern wird grundsätzlich gestützt auf Artikel 42 Absatz 1 AIG geprüft. Wenn die Familienangehörigen eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung eines EU/EFTA-Staates besitzen, findet Artikel 42 Absatz 2 AIG Anwendung.

Diese Bestimmung wurde in Erfüllung von Artikel 3 Absatz 2 Anhang I FZA geschaffen. Sie erweitert insbesondere den Kreis derjenigen Personen, die – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – als Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern ein Aufenthaltsrecht im Rahmen des Familiennachzugs begründen können. Ein Aufenthaltsrecht im Rahmen des Familiennachzugs haben somit der Ehegatte und dessen Verwandte in absteigender Linie unter 21 Jahren (oder deren Unterhalt gewährleistet wird) sowie die Verwandten in aufsteigender Linie, wenn deren Unterhalt gewährleistet wird (vgl. auch Ziff. II 7.6).

Artikel 42 Absatz 2 AIG findet nur dann Anwendung, wenn diese Familienangehörigen zuvor in einem EU/EFTA-Staat eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung besessen haben. Wenn diese Personen keine solche Bewilligung besitzen, richtet sich ihre Zulassung nach Artikel 42 Absatz 1 AIG.<sup>177</sup>

Artikel 42 Absatz 2 AIG wurde jedoch aufgrund des BGE 130 II 1 ff. geschaffen (vgl. Ziff. II 7.1.4). Seither haben der EuGH und das Bundesgericht ihre Praxis geändert und Familienangehörigen von Staatsangehörigen der EU/EFTA ein Aufenthaltsrecht im Rahmen des Familiennachzugs ohne die Voraussetzung eines vorgängigen Aufenthalts in einem EU/EFTA-Staat zugesprochen. Trotz dieser Praxisänderung hat sich das Schweizer Parlament für die Aufrechterhaltung der umgekehrten Diskriminierung ausgesprochen.<sup>178</sup> Das Bundesgericht hat den Parlamentsentscheid zur Kenntnis genommen.<sup>179</sup>

### 7.7.2 Ausnahme: Anwendung des FZA

#### 7.7.2.1 Originäres Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen aus der EU/EFTA

Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern, die EU/EFTA-Staatsangehörige sind, können sich unabhängig vom Familiennachzug auf die Bestimmungen des FZA berufen und ein eigenständiges Aufenthaltsrecht begründen, wenn sie die Aufenthaltsvoraussetzungen gemäss diesem Abkommen erfüllen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn sie eine Erwerbstätigkeit ausüben oder genügende finanzielle Mittel für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit nachweisen können (Ziff. II 6.2.3). In diesem Fall erhalten sie eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA oder eine Niederlassungsbewilligung EU/EFTA.

---

<sup>177</sup> Vgl. BGE 118 Ib 153.

<sup>178</sup> Vgl. Entscheidungen des Parlaments in den parlamentarischen Vorstössen 08.494, 10.427 und 11.3505.

<sup>179</sup> Vgl. insbesondere den Bundesgerichtsentscheid 2C\_354/2011 vom 13. Juli 2012.

### 7.7.2.2 Vorgängiger Aufenthalt von Schweizerinnen und Schweizern in einem EU/EFTA-Staat

Wenn Schweizerinnen und Schweizer von ihrem Recht auf Personenfreizügigkeit Gebrauch gemacht haben, können ihre Familienangehörigen sich unter bestimmten Voraussetzungen und unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit ebenfalls auf die Bestimmungen des FZA berufen.

Dies ist dann der Fall, wenn Schweizer Staatsangehörige sich in der Schweiz niederlassen, nachdem sie in einem EU/EFTA-Staat gelebt haben (Auslandsbezug). Es besteht somit ein Anspruch auf Familiennachzug gestützt auf das FZA, der über die Ansprüche gemäss den Artikeln 42 und 43 AIG, Artikel 8 EMRK oder Artikel 13 Absatz 1 der Bundesverfassung hinausgeht.<sup>180</sup>

Die familiäre Beziehung zwischen dem Schweizer Staatsangehörigen und dem betreffenden Familienangehörigen muss bereits im Aufnahmestaat der EU/EFTA bestanden haben oder zumindest gefestigt worden sein, bevor der Wohnsitz in der Schweiz begründet wurde. Wenn die familiäre Beziehung mit der Schweizerin oder dem Schweizer erst nach der Einreise in die Schweiz entstanden oder gefestigt worden ist, können die betreffenden Familienangehörigen der Schweizerin oder des Schweizer nicht einen Anspruch auf Familiennachzug nach dem FZA geltend machen. Der Umstand, dass die Schweizerin oder der Schweizer auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Vertragsstaates des FZA besitzt (doppelte Staatsangehörigkeit), ist nicht ausreichend, um den für die Anwendung des FZA erforderlichen Auslandsbezug herzustellen.<sup>181</sup>

Soweit Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern, die keine EU/EFTA-Staatsangehörige sind, die Voraussetzungen für einen Familiennachzug gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 Anhang I FZA nicht erfüllen, können sie sich nicht auf die Bestimmungen dieses Abkommens berufen.<sup>182</sup>

---

<sup>180</sup> Vgl. Ziff. I 6.2, I 6.15 und I 6.17 sowie BGE 129 II 249 E. 5.5.

<sup>181</sup> Vgl. BGE 143 II 57 E. 3.8.2 und 3.10.2. Dieser Fall betrifft eine schweizerisch-französische Doppelbürgerin, die 1966 in Frankreich geboren wurde und sich 1989 in der Schweiz niedergelassen hat. Seither hat sie ununterbrochen in der Schweiz gelebt. Im Jahr 2008 heiratete sie einen Drittstaatsangehörigen, der ein Gesuch um Familiennachzug für seine Mutter stellte, die ebenfalls Drittstaatsangehörige ist. Da das Familienverhältnis nach der Einreise der Schwiegertochter in die Schweiz geschaffen wurde, liegt hier – gemäss dem Bundesgericht – eine reine innerstaatliche Situation vor. Der Umstand, dass die Schweizerin die Staatsangehörigkeit eines EU/EFTA-Staates behalten hatte (doppelte Staatsangehörigkeit), reicht nicht, um den für die Anwendung des FZA erforderlichen Auslandsbezug herzustellen. Deshalb hat die Schwiegermutter keinen Anspruch auf Familiennachzug in die Schweiz gestützt auf das FZA.

<sup>182</sup> In diesem Fall richtet sich die Zulassung von Familienangehörigen nach den Bestimmungen des AIG und der VZAE (Ziff. I 6.2).

---

## 8 Beendigung der Anwesenheit, Fernhalte- und Entfernungsmassnahmen, Sanktionen

---

### 8.1 Einleitung

Die neuen Gesetzesbestimmungen zur Umsetzung von Artikel 121 der Bundesverfassung über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer sind am 1. Oktober 2016 in Kraft getreten (vgl. insbesondere Art. 66a ff. StGB).

Im Allgemeinen wird auf die Vorschriften in den Weisungen und Erläuterungen «Ausländerbereich» des SEM verwiesen (Weisungen AIG; vgl. insbesondere Ziff. I 8.4). Diese sind sinngemäss auf Staatsangehörige der EU/EFTA sowie auf ihre Familienmitglieder anzuwenden.

Zusammenfassend gilt angesichts des neuen Rechtsrahmens für Straftaten, die vor dem 1. Oktober 2016 begangen wurden, Folgendes:

#### Obligatorische Landesverweisung

Bei bestimmten Verbrechen (vgl. insbesondere den Deliktskatalog unter Art. 66a Abs. 1 StGB) ist das Gericht verpflichtet, eine strafrechtliche Landesverweisung anzuordnen. Man spricht dann von obligatorischer Landesverweisung. Artikel 66a Absatz 2 StGB sieht allerdings vor, dass das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise von der obligatorischen Landesverweisung absehen kann. Dabei ist unter anderem der besonderen Situation von Ausländerinnen und Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind.

#### Nicht obligatorische Landesverweisung

Bei Verbrechen, die nicht von Artikel 66a StGB erfasst werden, sieht das Strafgesetzbuch in Artikel 66a<sup>bis</sup> vor, dass das Gericht ebenfalls eine Landesverweisung verhängen kann. In diesem Zusammenhang spricht man von einer nicht obligatorischen Landesverweisung.

#### Zuständigkeit für die strafrechtliche Landesverweisung

Zieht der Strafrichter eine (obligatorische oder nicht obligatorische) strafrechtliche Landesverweisung in Erwägung, **muss er prüfen, ob die ausländische Person sich auf die Bestimmungen des FZA berufen kann.**

#### Restzuständigkeit der Migrationsbehörde

Die zuständige Migrationsbehörde kann die Aufenthaltsbewilligung widerrufen oder deren Verlängerung verweigern, wenn andere Widerrufsründe vorliegen als die Verurteilung, bei welcher das Gericht von einer strafrechtlichen Landesverweisung abgesehen hat, oder für Straftaten, die bis und mit 30. September 2016 begangen wurden. In diesen Fällen ist das FZA anwendbar, insbesondere Artikel 5 Anhang I FZA (vgl. Ziff. II 8.4).

## 8.2 Beendigung der Anwesenheit

### 8.2.1 Grundsätze

Art. 23 VFP

Unter Vorbehalt der anwendbaren Vorschriften hinsichtlich der strafrechtlichen Landesverweisung (vgl. Ziff. II 8.1 mit weiteren Hinweisen) müssen in Bezug auf die Beendigung der Anwesenheit dieser Personen die diesbezüglich geltenden Grundsätze des AIG und der VZAE angewendet werden (vgl. Ziff. II 1.2.3), sofern die Bestimmungen des FZA nicht günstiger sind als diejenigen des AIG und der VZAE.

Die gestützt auf das Abkommen erteilten Bewilligungen erlöschen somit durch Widerruf oder Nichtverlängerung nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts<sup>183</sup>, wenn aufgrund eines geänderten Sachverhaltes **die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen** (Art. 23 VFP).

Bei freiwilliger Aufgabe der Erwerbstätigkeit erlischt das entsprechende Aufenthaltsrecht. Aus diesem einfachen Grund verliert die betreffende Person faktisch ihre Arbeitnehmereigenschaft.<sup>184</sup> Sie kann ihren Aufenthalt in der Schweiz nur dann fortsetzen, wenn sie die Voraussetzungen eines anderen Status nach dem FZA erfüllt.

Mit der **Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle** der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde erlischt auch die Aufenthaltsbewilligung. Bei der Abmeldung handelt es sich um eine – einer Kündigung vergleichbare – ausdrückliche Willenserklärung der ausländischen Person, mit der sie erklärt, nicht mehr länger in der Schweiz wohnhaft zu sein. Die Bestimmung ist vergleichbar mit der Regelung bei der Niederlassungsbewilligung (Art. 61 Abs. 1 Bst. a AIG). Aufgrund ihrer weitreichenden Konsequenzen kann die Erklärung der Abmeldung allerdings nur angenommen werden, wenn sie vorbehaltlos mit der Absicht erfolgt, auf die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA tatsächlich zu verzichten (vgl. auch unveröff. BGE vom 22. Januar 2001 i. S. M.A.D.B., 2A.357/2000).

Soweit die mit der Niederlassungsbewilligung EU/EFTA verbundenen Ansprüche grosszügiger sind (Aufrechterhaltung der Bewilligung), bleibt Artikel 61 Absatz 2 AIG als weitergehendes Recht anwendbar (Ziff. I 3.4.4 und II 2.8.2).

Bei **Auslandabwesenheiten** (z. B. infolge eines längeren Urlaubs) erlöschen die Kurzaufenthaltsbewilligungen EU/EFTA und die Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA erst nach einem ununterbrochenen Auslandsaufenthalt von sechs Monaten. Erfolgt der Auslandsaufenthalt wegen Militärdienstes, erlischt die Bewilligung auch bei einem längeren Auslandsaufenthalt nicht (Art. 6 Abs. 5, Art. 12 Abs. 5 und Art. 24 Abs. 6 Anhang I FZA).

---

<sup>183</sup> Häfelin/Müller, *Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts*, Zürich 1998, 809 ff.

<sup>184</sup> Vgl. Urteile 2C\_669/2015 E. 6.1 und 2C\_1122/2015 E. 3.4.

Ein Widerruf der Bewilligungen ist insbesondere auch möglich wegen Rechtsmissbrauchs oder bei **Täuschung der Behörden**, wenn wissentlich falsche Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden (Art. 62 Bst. a und Art. 63 Bst. a AIG sowie die Ziff. I 3.3.5 und I 3.4.6; I 8.3.1 und I 8.3.2).

### 8.2.2 Ausnahmen

Unter Vorbehalt des Ordre public und der öffentlichen Sicherheit (vgl. Ziff. II 8.4.1) ist der Widerruf einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA oder einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA grundsätzlich ausgeschlossen, wenn (nicht kumulativ):

- a) die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig oder wegen unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nicht mehr erwerbstätig ist (Art. 6 Abs. 6 Anhang I FZA);

Wenn die betroffene Person während der Gültigkeitsdauer der Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L EU/EFTA) oder der Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EU/EFTA) ihre Arbeitnehmereigenschaft verliert, prüfen die zuständigen kantonalen Behörden, ob und inwiefern sie sich noch FZA berufen kann (vgl. Ziff. II 6.2.5).<sup>185</sup> Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nicht mehr erfüllt, widerruft das zuständige kantonale Migrationsamt die Aufenthaltsbewilligung oder verweigert deren Verlängerung und verfügt die Wegweisung aus der Schweiz (vgl. Ziff. II 8.4).

Bei der erstmaligen Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA nach fünf Jahren kann deren Gültigkeitsdauer ebenfalls auf ein Jahr beschränkt werden, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zuvor während mindestens zwölf Monaten unfreiwillig arbeitslos war (Art. 6 Abs. 1 Anhang I FZA und Ziff. II 4.6). Ist die betreffende Person nach diesem Jahr immer noch arbeitslos, kann sie aus der Schweiz weggewiesen werden (vgl. Ziff. II 6.1). Kann sie dagegen eine dauerhafte Erwerbstätigkeit nachweisen, hat sie Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA oder – wenn keine dauerhafte Erwerbstätigkeit vorliegt – auf eine Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA für die Dauer der Erwerbstätigkeit.

- b) Selbstständigerwerbende oder Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall nicht mehr erwerbstätig sind (Art. 12 Abs. 6 Anhang I FZA);
- c) ein Verbleiberecht besteht.

---

<sup>185</sup> Vgl. Rundschreibens vom 24. März 2014 über die Datenübermittlung durch die AVIG Durchführungsstellen an die kantonalen Migrationsbehörden.

## 8.3 Verbleiberecht

Art. 4, 29 und 33 Anhang I FZA

### 8.3.1 Geltungsbereich

Art. 22 VFP

Das Verbleiberecht fusst auf der Richtlinie 75/34 EWG und der Verordnung 1251/70 EWG und dient dazu, den weiteren Aufenthalt der Arbeitnehmenden oder Selbstständigerwerbenden im Aufenthaltsstaat nach der Aufgabe der Erwerbstätigkeit zu gewährleisten.

Personen, die sich auf das Verbleiberecht berufen können, behalten damit ihre erworbenen Rechte als Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (Aufrechterhaltung des Rechts auf Gleichstellung mit den inländischen Arbeitskräften<sup>186</sup>) gemäss dem Abkommen, obwohl sie den Arbeitnehmerstatus nicht mehr für sich in Anspruch nehmen können. Dieses Aufenthaltsrecht besteht grundsätzlich unabhängig vom Bezug allfälliger Sozialleistungen oder Ergänzungsleistungen und bezieht sich auch auf die Familienangehörigen, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit.

Personen, die im Aufenthaltsstaat nie eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, können sich nicht auf das Verbleiberecht berufen. **Einzig EU/EFTA-Staatsangehörige, die in der Schweiz eine Beschäftigung im Rahmen des FZA ausgeübt haben und folglich in den Genuss der Rechte für Personen nach diesem Abkommen kamen, können einen Anspruch auf das Verbleiberecht geltend machen.**<sup>187</sup>

### 8.3.2 Verbleiberecht nach Beendigung der Erwerbstätigkeit in der Schweiz

Ein Recht auf Verbleib in der Schweiz haben Arbeitnehmer/innen aus den Mitgliedstaaten der EU/EFTA, **die sich auf ihr Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer berufen** und nach dem Inkrafttreten des FZA oder des Protokolls I zum FZA respektive der Protokolle II und III<sup>188</sup> zum FZA mindestens eine der vier folgenden Voraussetzungen (a, b, c und d) erfüllen (nicht kumulativ):<sup>189</sup>

a) Im Zeitpunkt der Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit haben sie das von der

---

<sup>186</sup> Art. 7 der Verordnung 1251/70/EWG und der Richtlinie 75/34/EWG

<sup>187</sup> Vgl. das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) vom 26. Mai 1993 in der Rechtssache C-171/91, Tsiotras. Bezüglich der Umstände des Entstehens des Verbleiberechts siehe auch das Urteil des BGer vom 14. Oktober 2004, 2A.526/2004, E. 5.1 in fine.

<sup>188</sup> Je nachdem, ob die betreffende Person Staatsangehörige eines der in Ziff. 1.1 und 1.2 genannten Staaten ist.

<sup>189</sup> Ausnahme: Das Verbleiberecht kann nicht gewährt werden, wenn der EU-Staatsangehörige zum Zeitpunkt des Ereignisses, das die Geltendmachung des Verbleiberechts erlaubt, nicht mehr über die Arbeitnehmereigenschaft verfügt (vgl. Urteil 2C\_567/2017 vom 5. März 2018, E. 3.2). In einem kürzlich erschienenen Urteil (vgl. Urteil 2C\_1026/2018 vom 25. Februar 2021, E. 4.2.4) hat das Bundesgericht festgehalten, dass die Arbeitnehmereigenschaft während der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung bestehen bleibt, nicht aber während der in Absatz 1 letzter Satz und Absatz 4 erster und zweiter Satz von Art. 61 a AIG vorgesehenen 6-monatigen Frist. Folglich kann kein Verbleiberecht zuerkannt werden, wenn das Ereignis, das die Geltendmachung des Verbleiberechts erlaubt, innerhalb dieser Fristen eintritt.

schweizerischen Gesetzgebung vorgesehene Alter für die Geltendmachung einer Rente erreicht,<sup>190</sup> haben sich während der vorangegangenen drei Jahre ständig in der Schweiz aufgehalten und waren dort zuletzt während mindestens zwölf Monaten erwerbstätig (diese drei Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein).

- b) Sie sind dauernd<sup>191</sup> arbeitsunfähig geworden<sup>192</sup> und haben sich zuletzt während mehr als zwei Jahren ständig in der Schweiz aufgehalten.<sup>193</sup>
- c) Sie sind wegen eines Arbeitsunfalls oder wegen einer Berufskrankheit dauernd arbeitsunfähig geworden und haben deswegen Anspruch auf eine Rente eines schweizerischen Versicherungsträgers.
- d) Sie nehmen nach drei Jahren Erwerbstätigkeit und ständigem Aufenthalt in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA auf, behalten jedoch ihren Wohnsitz in der Schweiz und kehren mindestens einmal in der Woche dorthin zurück.

Die im Sinne von Buchstabe d in einem EU-Staat verbrachten Beschäftigungszeiten gelten für den Erwerb des Verbleiberechts nach den Buchstaben a und b als in der Schweiz erbracht.

Ein Verbleiberecht nach Beendigung der Erwerbstätigkeit im Sinne der Buchstaben a und b (obenstehend) haben zudem – unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts und der Erwerbstätigkeit – EU/EFTA-Staatsangehörige, deren Ehegatte Schweizer Bürger ist oder das Schweizer Bürgerrecht wegen Heirat verloren hat.

Der ständige Aufenthalt in der Schweiz wird durch die vorübergehende Abwesenheit bis zu insgesamt drei Monaten im Jahr oder durch noch längere Abwesenheiten durch die Leistung von Militärdienst nicht unterbrochen.

Die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit infolge von Krankheit, Unfall oder einer von der zuständigen Behörde bestätigten unfreiwilligen Arbeitslosigkeit sowie die

---

<sup>190</sup> Sind die Voraussetzungen des vorliegenden Buchstabens erfüllt, besteht auch dann ein Verbleiberecht, wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters aufgenommen wurde; dies unter der Voraussetzung, dass diese Tätigkeit ernsthaft ausgeübt worden ist (BGE 146 II 145).

<sup>191</sup> Das Verbleiberecht wird nicht zuerkannt, wenn keine gesundheitlichen Gründe den Arbeitnehmer daran hindern, einer angepassten Tätigkeit nachzugehen (vgl. BGE 146 II 89 E. 4).

<sup>192</sup> Ein Verbleiberecht wegen Arbeitsunfähigkeit besteht nur, wenn eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis aus diesem Grund aufgegeben wird (BGE 141 II 1, E. 4). Die von der zuständigen regionalen Arbeitsvermittlungsstelle ordnungsgemäss bescheinigten Zeiten unfreiwilliger Arbeitslosigkeit gelten als Beschäftigungszeiten. Ein Verbleiberecht kann jedoch nicht zuerkannt werden, wenn die dauernde Arbeitsunfähigkeit während oder nach der Frist von sechs Monaten gemäss den Absätzen 1 letzter Satz und 4 erster und zweiter Satz von Art. 61 a AIG eintritt (vgl. das oben genannte Urteil 2C\_1026/2018).

<sup>193</sup> In diesem Fall wird das Verbleiberecht zuerkannt, wenn sich der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt, in dem er die Erwerbstätigkeit wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit aufgibt, bereits seit mehr als zwei Jahren rechtmässig in der Schweiz aufgehalten hat; dies gilt unabhängig von der Beschäftigungsdauer (vgl. BGE 144 II 121 E. 3.5.3).

unfreiwillige Erwerbsunterbrechung der Selbstständigerwerbenden gelten als Beschäftigungszeiten.

Das Verbleiberecht erlischt, wenn es die oder der EU/EFTA-Staatsangehörige innerhalb von zwei Jahren nach dem Entstehen nicht ausübt. Es wird nicht beeinträchtigt, wenn die berechtigte Person während dieser Frist die Schweiz verlässt.

### 8.3.3 Verbleiberecht der Familienangehörigen

Art. 4 Anhang I FZA

Die Familienangehörigen<sup>194</sup> von EU/EFTA-Staatsangehörigen, die ihr Verbleiberecht geltend gemacht haben, sind berechtigt, in der Schweiz zu bleiben, wenn sie bei der berechtigten Person wohnen.

**Beim Tod einer erwerbstätigen Person**, die aus dem aktiven Berufsleben heraus in Ausübung ihres Freizügigkeitsrechts als Arbeitnehmende verstorben ist, wird das weitere Verbleiberecht von Familienangehörigen an besondere Voraussetzungen geknüpft.

So dürfen Familienmitglieder, die im Zeitpunkt des Todes der betreffenden Person bei ihr wohnten, in der Schweiz bleiben, wenn eine der drei folgenden nicht kumulativen Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die erwerbstätige Person, die ihr Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin ausgeübt hat und sich in den letzten zwei Jahren vor ihrem Tod ständig in der Schweiz aufgehalten hat.
- b) Die erwerbstätige Person, die ihr Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin ausgeübt hat, ist infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben.
- c) Der überlebende Ehegatte der erwerbstätigen, ihr Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin ausübenden Person besitzt das Schweizer Bürgerrecht oder hat dieses durch Eheschliessung mit der betreffenden Person verloren.

Das Verbleiberecht erlischt, wenn es innerhalb von zwei Jahren nach seinem Entstehen von dem/der Familienangehörigen nicht ausgeübt wird. Es wird nicht beeinträchtigt, wenn die berechtigte Person während dieser Frist die Schweiz verlässt.

### 8.3.4 Ausgestaltung des Verbleiberechts

Art. 4 Anhang I FZA

Angehörige der EU/EFTA und ihre Familienangehörigen (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit), die sich auf ein Verbleiberecht im Sinne der Ziffern II 8.3.2 und II 8.3.3 berufen können, sind auf dieser Basis zum Verbleib in der Schweiz berechtigt und erhalten eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA als Erwerbstätige

---

<sup>194</sup> Unabhängig von der Staatsangehörigkeit

oder Nichterwerbstätige.

Sie profitieren von der geografischen Mobilität und behalten ihre Rechte, die sie aufgrund der Ausübung des Freizügigkeitsrechts der Arbeitnehmenden erworben haben (Gleichbehandlung in Bezug auf die inländischen Arbeitskräfte).

## 8.4 Entfernung- und Fernhaltemassnahmen

Art. 24 VFP

**Unter Vorbehalt der anwendbaren Vorschriften hinsichtlich der strafrechtlichen Landesverweisung** (vgl. Ziff. II 8.1 mit weiteren Hinweisen) müssen in Bezug auf die Entfernung- und Fernhaltemassnahmen für Staatsangehörige der EU/EFTA und ihre Familienangehörigen die diesbezüglich geltenden Grundsätze des AIG und der VZAE (vgl. Ziff. I 8) angewendet werden, sofern die Bestimmungen des FZA nicht günstiger sind als diejenigen des AIG und der VZAE.

Wenn das Aufenthaltsrecht untergeht, beispielsweise infolge der Nichtverlängerung der Bewilligung, kann eine Wegweisungsmassnahme von der zuständigen kantonalen Behörde verfügt werden, ohne dass diese eine Prüfung nach Artikel 5 Anhang I FZA<sup>195</sup> vornehmen muss. Liegt ein Verstoss gegen die öffentliche Ordnung (Art. 5 Anh. I FZA) vor, kann eine solche Massnahme sogar ergriffen werden, wenn die ausländische Person die Voraussetzungen für einen Aufenthalt in der Schweiz gestützt auf andere Bestimmungen des FZA erfüllt, beispielsweise, weil die betreffende Person erwerbstätig ist und/oder über ausreichende finanzielle Mittel verfügt.

### 8.4.1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit (Vorbehalt des Ordre public)

Art. 5 Anhang I FZA

**Unter Vorbehalt der anwendbaren Vorschriften hinsichtlich der strafrechtlichen Landesverweisung** (vgl. Ziff. II 8.1 mit weiteren Hinweisen) darf das Freizügigkeitsabkommen nur durch Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit eingeschränkt werden (Art. 5 Anhang I FZA). Massgebend sind die Richtlinien 64/221 EWG, 72/194 EWG und 75/35 EWG sowie die vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) dazu entwickelte Rechtsprechung (Art. 16 Abs. 2 FZA).<sup>196</sup> Diese Regelung findet auf alle gemäss FZA berechtigten Personen Anwendung, namentlich auf die aus der EU/EFTA stammenden Personen und ihre Familienangehörigen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit (Ziff. I 8.1 und II 1.2.3; vgl. auch BGE 129 II 215 E. 5–6 S. 210 ff.).

Falls sich die betroffene Person auf das FZA berufen kann, müssen die zuständigen Behörden eine Prüfung der Anwendung von Artikel 5 Anhang I FZA durchführen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Person über eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügt.

---

<sup>195</sup> Siehe BGE 141 II 1, E. 2.2.1 und Urteil 2C\_148/2010 vom 11. Oktober 2010.

<sup>196</sup> Vgl. auch die «Mitteilung der Kommission vom 19. Juli 1999 an den Rat und an das Europäische Parlament zu den Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Unionsbürgern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind» (Kom 1999 [372]).

Nach der Rechtsprechung des EuGH, die vom Bundesgericht übernommen wurde,<sup>197</sup> sind Beschränkungen der Freizügigkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nur zulässig, wenn die folgenden vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Es liegt eine Störung der öffentlichen Ordnung vor.
- Es ist eine tatsächliche und hinreichende schwere Gefährdung gegeben.
- Diese Gefährdung berührt ein Grundinteresse der Gemeinschaft.
- Die getroffene Massnahme ist verhältnismässig.

Weiter muss ein individuell vorwerfbares persönliches Verhalten einer anspruchsberechtigten Person vorliegen. Die vorgesehene Massnahme darf nicht willkürlich sein und muss der konkreten Gefahrenabwehr und/oder der Vermeidung einer zukünftigen, von einer bestimmten Person ausgehenden Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienen.

Eine strafrechtliche Verurteilung allein rechtfertigt eine Beschränkung der Freizügigkeit grundsätzlich nicht.<sup>198</sup> Mit den getroffenen Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit dürfen ausserdem keine wirtschaftlichen Zwecke verbunden sein. Solche Massnahmen dürfen nicht als Vorwand für wirtschaftliche Ziele missbraucht werden (z. B. Schutz des Arbeitsmarktes; Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 64/221/EWG<sup>199</sup>). Auch dürfen Beschränkungen nicht allein aus generalpräventiven Gesichtspunkten auferlegt werden (BGE 129 II 215 E. 6.3).

Frühere strafrechtliche Verurteilungen dürfen berücksichtigt werden, wenn die ihnen zugrunde liegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen lassen, welches eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt. Besteht eine solche Gefährdung, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die oder der Betroffene ein solches Verhalten in Zukunft beibehält und somit eine Rückfallgefahr besteht (vgl. dazu Ziff. I 8.3). Es ist deshalb auch möglich, dass schon allein das frühere Verhalten einer Person (z. B. mehrfache Verurteilungen im Ausland) den Tatbestand einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung erfüllt (BGE 136 II 5 und Urteil des EuGHs vom 27. Oktober 1977 in der Rs. 30/77, Bouchereau, Randnr. 27 ff.).

Der betroffenen Person müssen die Gründe für solche Massnahmen mitgeteilt werden, soweit dies die Sicherheit des Staates nicht gefährdet (Art. 6 der Richtlinie 64/221/EWG). Es muss ihr die Möglichkeit einer Beschwerde gegen den Entscheid eingeräumt werden (Art. 8 und 9 der Richtlinie 64/221/EWG).

---

<sup>197</sup> Siehe BGE 139 II 121 und die zitierten Urteile.

<sup>198</sup> Das Gericht muss im Einzelfall bestimmen, ob eine strafrechtliche Verurteilung ausreicht, um die Landesverweisung im Sinne der neuen Bestimmungen zur Umsetzung von Art. 121 BV im Rahmen der Prüfung von Artikel 5 Anhang I FZA anzuordnen.

<sup>199</sup> Marcel Dietrich, a.a.O., S. 495 ff. mit Hinweisen auf die Rechtsprechung

Schwere Suchtkrankheiten sowie schwere geistige und seelische Störungen können die Anordnung von Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ebenfalls rechtfertigen (Richtlinie 64/221/EWG. Anhang, Bst. B).

Diese Anforderungen entsprechen weitgehend der geltenden ausländerrechtlichen Praxis im Zusammenhang mit der Anordnung der Wegweisung, des Widerrufs von Bewilligungen, der Ausweisung und der Einreisesperre zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.<sup>200</sup>

Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen bleiben ebenfalls zulässig,<sup>201</sup> insbesondere:

- bei schwerwiegenden strafrechtlichen Verbrechen und Vergehen, namentlich bei Delikten gegen Leib und Leben oder Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz und die Bestimmungen über den Menschenhandel (Schlepper) oder Förderung der illegalen Einreise von Drittstaatsangehörigen;
- zur Vermeidung zukünftiger konkreter Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, beispielsweise durch Hooligans oder gewalttätige Demonstranten, selbst wenn sie sich noch nicht strafbar gemacht haben (EuGH-Urteil vom 4. Dezember 1974 Rs. 41/74 Yvonne van Duyn und Urteil vom 27. Oktober 1977 Rs. 30/77, Bouchereau).

In diesen Fällen ist regelmässig davon auszugehen, dass kein Aufenthaltsrecht nach den Bestimmungen des FZA besteht (Ziff. II 2.4.1).

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einer Anstellung in der Schweiz stellt die fortgesetzte Abhängigkeit von Sozialhilfe im Sinne von Artikel 62 Buchstabe e AIG grundsätzlich keinen Grund für Entfernungsmassnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Anhang I FZA dar (vgl. aber nachfolgend Ziff. II 6.2.5 und II 8.4.4).

#### 8.4.2 Schwarzarbeit

Der Aufenthalt zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit untersteht für Staatsangehörige der EU/EFTA-Staaten nicht einer vorgängigen Kontrolle. Es ist grundsätzlich Sache der ausländischen Person, ihre Ankunft in der Schweiz zu melden und die notwendigen Schritte zur Erlangung des entsprechenden Aufenthaltstitels zu unternehmen bzw. die erforderlichen Papiere bei der zuständigen Behörde im Aufenthaltskanton vorzulegen.

Die Verletzung ausländerrechtlicher Vorschriften beschränkt sich grundsätzlich auf die Nichtbeachtung von Anmelde- und Meldevorschriften (Art. 120 Abs. 1 Bst. a AIG und Art. 32a VFP). Diese Ordnungswidrigkeit rechtfertigt weder die Anordnung einer Einreisesperre noch diejenige einer Wegweisung (vgl. EuGH-Urteil vom 8. April 1976 in der Rechtssache 48/75 Royer; vgl. dagegen Ziff.

---

<sup>200</sup> Vgl. z. B. BGE 122 II 433 ff. und auch BBl 1992 V 347.

<sup>201</sup> Betreffend die Dauer der Einreisesperre und die Anwendbarkeit von Art. 67 AIG in Verbindung mit dem FZA, siehe BGE 139 II 121.

I 8.9.1). Kann die Bewilligung nicht ausgestellt werden, weil z. B. die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht erfüllt sind (mangels Vorlegen der notwendigen Dokumente, wegen Verletzung des Ordre public usw.), sind die Artikel 115 und 118 AIG weiterhin anwendbar.

Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer aus der EU/EFTA, die länger als 90 Tage pro Kalenderjahr in der Schweiz erwerbstätig sind, sind den Höchstzahlen sowie den arbeitsmarktlichen Voraussetzungen unterstellt (Kap. II 5). Die Umgehung dieses Bewilligungsverfahrens erfüllt den Tatbestand der rechtswidrigen Erwerbstätigkeit im Sinne der Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe c, 116 Absatz 1 Buchstabe b oder 117 AIG.<sup>202</sup> In ausserordentlich schweren Fällen von Schwarzarbeit bleiben zudem eine Wegweisung und die Anordnung einer Einreisesperre grundsätzlich möglich (vgl. aber Ziff. II 2.4.1). Denkbar wäre dies beispielsweise bei einer ausländischen Bauequipe, die ohne die erforderliche Bewilligung und in Verletzung von gesamtarbeitsvertraglich festgelegten Mindestlöhnen in grossem Umfang in der Schweiz Baudienstleistungen erbringt (vgl. auch die Sanktionen in Art. 9 des Entsendegesetzes<sup>203</sup>).

Werden dagegen im Rahmen eines bewilligungsfreien Aufenthalts nur die Meldevorschriften verletzt, kann eine Bestrafung gestützt auf Artikel 32a VFP erfolgen. Die Busse beträgt höchstens 5000 Franken.

### 8.4.3 Bettelei

Die Rechtsstellung der Bettlerinnen und Bettler wird in den ausländerrechtlichen Bestimmungen nicht geregelt. In der Schweiz gilt die Bettelei nicht als Erwerbstätigkeit.<sup>204</sup> Bei bettelnden Staatsangehörigen der EU/EFTA muss jedoch davon ausgegangen werden, dass sie nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen und sich folglich nicht auf einen Aufenthaltsanspruch aufgrund des FZA stützen können.

Wird die Bettelei aktiv und systematisch, in organisierten Banden und im grossen Stil betrieben oder kommt es zu Attacken – namentlich in Form von Drohungen, Tätlichkeiten oder Nötigung –, um den Opfern Geld aus der Tasche zu ziehen, werden dafür Kollekten vorgetäuscht, Behinderungen simuliert oder Minderjährige eingesetzt oder gar ausgebeutet, so ist dies als Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit einzustufen. Denn wenn eine Person solche Handlungen wiederholt ausübt (erwiesener Wiederholungsfall), ist dies ein Hinweis darauf, dass sie sich nicht an die herrschende Ordnung anpassen will oder kann.

Wird das Betteln durch ein kantonales oder kommunales Gesetz oder Reglement untersagt, sind die zuständigen Behörden für die Identifizierung der Zuwiderhandelnden, deren strafrechtliche Ahndung sowie die Überweisung des entsprechenden Dossiers an die kantonalen Migrationsbehörden verantwortlich. Im Wieder-

---

<sup>202</sup> Siehe dazu BGE 134 IV 57.

<sup>203</sup> EntsG; SR 823.20.

<sup>204</sup> Siehe dazu BGE 134 I 214 E. 3.

holungsfall können Letztere dem SEM vorschlagen, eine der zulässigen verwaltungsrechtlichen Massnahmen wie eine Verwarnung oder sogar ein Einreiseverbot anzuordnen. Das Gleiche gilt auch für andere strafbare Handlungen. Bei einem Einreiseverbot wird die betroffene Person weggewiesen.

Entsprechend dem Jugendstrafrecht gelten diese Massnahmen auch für Minderjährige über 10 Jahre. Die Anordnung einer Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft gegenüber Kindern und Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, ist ausgeschlossen (vgl. Art. 80 Abs. 4 AIG).

#### 8.4.4 Sozialhilfeabhängigkeit

##### 8.4.4.1 Abhängig beschäftigte Arbeitnehmer

In aller Regel stellt das Fehlen ausreichender finanzieller Mittel an sich noch keinen Grund dar, um Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu ergreifen.<sup>205</sup>

In diesem Punkt gehen das FZA und das Gemeinschaftsrecht weiter als die Europäische Konvention für Menschenrechte (EMRK, SR 0.101), welche Massnahmen ausdrücklich zulässt, die zum Schutze des wirtschaftlichen Wohlergehens des Landes notwendig sind (Art. 8 Ziff. 2 EMRK).<sup>206</sup>

Insoweit als in der Schweiz abhängig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der EU/EFTA und ihre Familienangehörigen von den gleichen Sozialleistungen profitieren wie die inländischen Arbeitskräfte (Art. 9 Abs. 2 Anhang I FZA),<sup>207</sup> stellt die Sozialhilfeabhängigkeit grundsätzlich keinen Grund für eine Ausweisung<sup>208</sup> der Betroffenen dar, solange diese nicht ständig und in grossem Umfang der öffentlichen Unterstützung bedürfen<sup>209</sup> (vgl. auch Ziff. II 6.3 und II 8.4.4.2).

##### 8.4.4.2 Selbstständigerwerbende und nicht erwerbstätige Personen

Bei Personen, die zur selbstständigen Erwerbstätigkeit zugelassen wurden und die nicht mehr erwerbstätig oder auf Stellensuche sind, stellen ausreichende finanzielle Mittel eine Bewilligungsvoraussetzung nach den massgebenden Bestimmungen des FZA dar (Ziff. II 4.3 und II 6.2.3).<sup>210</sup>

Dieser Grundsatz gilt auch für Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben

---

<sup>205</sup> Vgl. auch die «Mitteilung der Kommission vom 19. Juli 1999 an den Rat und das Europäische Parlament zu den Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Unionsbürgern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind» (Kom 1999 [372]).

<sup>206</sup> Marc E. Villiger, *Handbuch EMRK*, Zürich 1999, Rz. 550, S. 349 und BGE 125 II 633 E. 3b S. 641

<sup>207</sup> Urteil des EuGHs vom 3. Juni 1986, Kempf, Rs. 139/85; Marcel Dietrich, a.a.O., S. 278 f.

<sup>208</sup> Marcel Dietrich, a.a.O., S. 286-288

<sup>209</sup> Siehe z. B. das Urteil des BGer 2C\_315/2008 vom 27. Juni 2008 (portugiesische Staatsangehörige, die sich seit fünf Jahren mit einem Ausweis B EU/EFTA in der Schweiz aufhielt, wobei sie gestützt auf befristete Arbeitsverträge unregelmässig beschäftigt war und – zusammen mit ihrem Sohn – Sozialhilfe in der Höhe von Fr. 59 071.– bezog).

<sup>210</sup> Art. 2 Abs. 2, art. 12 Abs. 6 und Art. 24 Abs. 1 und 3 Anhang I FZA sowie E. 3.2 des Urteils 2C\_81/2017 vom 31. Juli 2017.

(Rentner, Personen in Ausbildung usw.)<sup>211</sup> oder die freiwillig auf ihre Arbeitnehmereigenschaft verzichten oder diese verloren haben.<sup>212</sup>

Beanspruchen diese Personen die öffentliche Sozialhilfe,<sup>213</sup> so erlischt ihr Anwesenheitsrecht (Ziff. II 6.2.1). Eine bestehende Bewilligung kann widerrufen werden und die betroffenen Personen können gestützt auf Artikel 64 AIG in Verbindung mit Artikel 62 Buchstabe e AIG weggewiesen werden.

## 8.5 Zuständigkeit

Da die Bewilligungen für das Gebiet der ganzen Schweiz gelten, ist der jeweilige Aufenthaltskanton für die Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen zuständig.

Nach einem Kantonswechsel ist deshalb der neue Kanton für die Anordnung und den Vollzug der Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen zuständig (vgl. jedoch Ziff. II 4.4.1). Die von der zuständigen kantonalen Behörde nach den Artikeln 60–68 AIG verfügte Entfernungs- oder Fernhaltemassnahme gilt für die ganze Schweiz (Art. 24 VFP).

Vorbehalten bleiben die anwendbaren Vorschriften hinsichtlich der strafrechtlichen Landesverweisung (vgl. Ziff. II 8.1 mit weiteren Hinweisen).

## 8.6 Ausreisefrist

EU/EFTA-Staatsangehörige ohne Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA oder Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA, die aus der Schweiz weg- oder ausgewiesen werden, haben nach den Bestimmungen der massgebenden EU-Richtlinie die Schweiz innerhalb einer Frist von 15 Tagen zu verlassen. In den übrigen Fällen beträgt die Ausreisefrist mindestens einen Monat (Art. 7 der Richtlinie 64/221/EWG). Es handelt sich dabei um minimale Fristen. Es bleibt den kantonalen Behörden selbstverständlich unbenommen, längere Ausreisefristen anzusetzen. Vorbehalten bleiben dringende Fälle, in denen die Aus- oder Wegweisung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sofort vollzogen werden muss.<sup>214</sup>

## 8.7 Prüfung eines neuen Gesuchs nach einer Wegweisung

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts<sup>215</sup> erlischt die Aufenthaltsberechtigung einer freizügigkeitsberechtigten Person mit dem Widerruf der Aufenthaltsbewilligung (oder der Grenzgänerbewilligung) nach Artikel 62 oder 63 AIG.

---

<sup>211</sup> Siehe z. B. den Fall eines seit mehr als 25 Jahren in der Schweiz niedergelassenen EU/EFTA-Staatsangehörigen (Einreise im Alter von fünf Jahren), der nie erwerbstätig gewesen war und dauerhaft von der Sozialhilfe abhing (Urteil des BGer 2C\_148/2010 vom 11. Oktober 2010).

<sup>212</sup> Vgl. Rundschreibens vom 24. März 2014 über die Datenübermittlung durch die AVIG Durchführungsstellen an die kantonalen Migrationsbehörden.

<sup>213</sup> Gemäss Art. 82b VZAE, melden die für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Behörden der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde unaufgefordert den Bezug von Sozialhilfe.

<sup>214</sup> Vgl. die neuen Bestimmungen zur Umsetzung von Art. 121 BV (Art. 66a ff. StGB und Art. 49a ff. MStG; vgl. Ziff. I 8.4 und insbesondere Ziff. I 8.4.3.4).

<sup>215</sup> Vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 30. Mai 2017 i. S. 2C\_253/2017 (E. 4.5.4).

In diesem Fall wird ein neues Gesuch um Erteilung einer Bewilligung erst nach einer angemessenen Frist oder bei einer massgeblichen Änderung der Sachlage geprüft. Diese Frist ist nicht unter fünf Jahren anzusetzen. Nach Ablauf der angemessenen Frist besteht ein Anspruch, dass auf ein Gesuch eingetreten und geprüft wird, ob (weiterhin) eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung vorliegt. Eine Änderung der Sachlage hingegen muss derart ins Gewicht fallen, dass ein anderes Ergebnis ernstlich in Betracht fällt.

## 8.8 Strafbestimmungen und administrative Sanktionen

Art. 32 und 32a VFP

Für Staatsangehörige der EU/EFTA, die der Bewilligungspflicht unterliegen, sind die im AIG vorgesehenen Strafbestimmungen und administrativen Sanktionen (Art. 115–122 AIG) differenziert anwendbar (vgl. namentlich die Ziff. I 8.12 und II 8.4.2).

Für Staatsangehörige der EU/EFTA-Staaten beschränkt sich die Verletzung ausländerrechtlicher Vorschriften grundsätzlich auf die Nichtbeachtung von Anmelde- und Meldevorschriften (Art. 120 Abs. 1 Bst. a AIG und Art. 32a VFP). Kann die Bewilligung nicht ausgestellt werden, weil z. B. die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht erfüllt sind (mangels Vorlegen notwendiger Dokumente, wegen Verletzung des Ordre public usw.), sind die Artikel 115 und 118 AIG weiterhin anwendbar.

Für bewilligungspflichtige Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer (vgl. Kap. II 5) erfüllt die Umgehung des Bewilligungsverfahrens den Tatbestand der rechtswidrigen Erwerbstätigkeit im Sinne der Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe c, 116 Absatz 1 Buchstabe b oder 117 AIG.<sup>216</sup>

Verstösse gegen das Meldeverfahren (vgl. Ziff. II 3.3) durch ein Unternehmen mit Sitz in der EU/EFTA können gestützt auf Artikel 9 des Entsendegesetzes (EntsG) geahndet werden. Artikel 32a Abs. 1 VFP ermöglicht die Bestrafung von Verstössen gegen entsprechende Pflichten bei einem Stellenantritt in der Schweiz durch EU/EFTA-Staatsangehörige oder bei Erbringung von Dienstleistungen durch Selbstständigerwerbende aus der EU/EFTA (vgl. den allgemeinen Verweis des Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup> VFP auf die Art. 6 EntsG und Art. 6 EntsV). Der Stellenwechsel von Grenzgängern ist meldepflichtig; Verstösse werden sanktioniert (Artikel 32a Abs. 2 VFP).

---

<sup>216</sup> Siehe dazu BGE 134 IV 57.